

Berliner Anwaltsblatt

HEFT 5/2016 MAI 65. JAHRGANG

THEMA

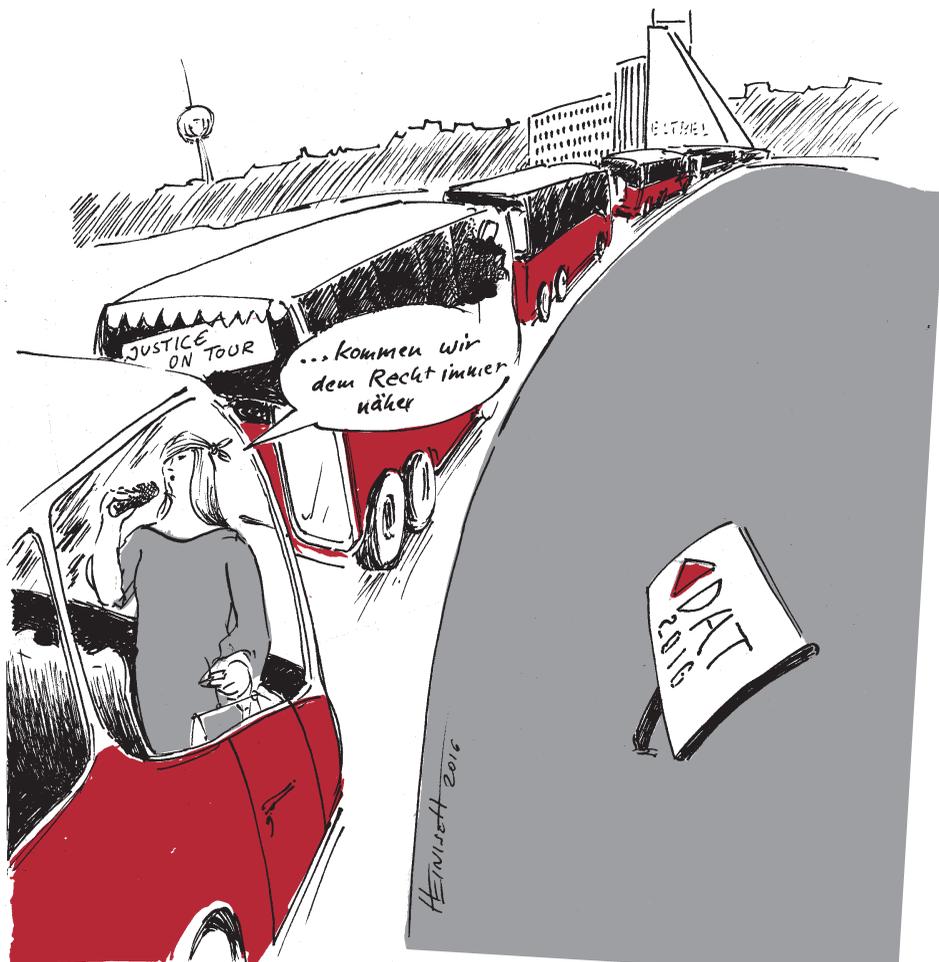
Ein Kriminalbiologe
auf Wahrheitssuche

BAV

Erfahrungsberichte
ehrenamtlicher Vormünder

VERSORGUNGSWERK

Wahlergebnis



Auf dem richtigen Weg

AnNoText live erleben!
Deutscher Anwaltstag
2./3. Juni 2016
Berlin, Estrel Hotel – Stand C3

Schneller bessere Resultate erzielen.

AnNoText ist die Software-Lösung für Kanzleien, die digitale Chancen effektiv nutzen und den wachsenden Herausforderungen einer unternehmerischen Kanzleiführung nachhaltig begegnen.

Mehr Zeit für das Wesentliche

Mit der vollständig neu entwickelten Version von AnNoText verfügen Kanzleien über mehr Zeit für das Wesentliche, weil standardisierte Tätigkeiten automatisiert und Arbeitsprozesse weitestgehend digitalisiert werden.

Begegnen Sie den wachsenden Erwartungshaltungen Ihrer Mandanten mit effizienten und leistungsfähigen Strukturen. So entsteht Freiraum, um Ihre Klienten mit exzellenten Services in bester Qualität und nie da gewesener Schnelligkeit zu begeistern.

Optimierte Gesamtlösung für digitale Abläufe

Erleben Sie eine neue Softwaredimension für Ihr effizientes Kanzleimanagement. Mit der brandneuen AnNoText-Version präsentieren wir eine optimierte Gesamtlösung für wirtschaftlich orientierte Kanzleien, die schneller bessere Resultate erzielen wollen.

- Steuern Sie Ihre Kanzlei zentral, auch über mehrere Standorte.
- Arbeiten Sie zukunftssicher mit der vollständig digitalen Mandatsführung.
- Treffen Sie vorausdenkende betriebswirtschaftliche Entscheidungen dank der Erkenntnisse aus Ihrem Controlling.
- Intensivieren Sie Ihre Mandantenbindung über das reine Mandatsverhältnis hinaus – mit einem individuellen Kanzleimarketing.
- Erhöhen Sie die Flexibilität Ihrer Kanzlei durch mobiles und vernetztes Arbeiten.

Jetzt informieren unter:
besser.annotext.de

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Ganz besonders willkommen heißen möchte ich Sie, wenn Sie das Berliner Anwaltsblatt als Besucherin oder Besucher des Deutschen Anwaltstags zum ersten Mal aufschlagen. Es ist das zentrale Diskussionsforum der Berliner Anwaltschaft – das Jahresregister 2015 in diesem Heft zeigt die Fülle und Brisanz unserer Themen im vergangenen Jahr.

Der Deutsche Anwaltstag 2016 ist in Berlin zu Gast! Vom 1. bis zum 3. Juni 2016 bietet er Ihnen zahlreiche Fortbildungs-, Netzwerk- und Diskussionsveranstaltungen. Falls Sie noch nicht angemeldet sind: Das gesamte Programm finden Sie unter www.anwaltstag.de.

Die Leitfrage des diesjährigen Anwaltstags: „**Muss das Strafrecht alles richten?**“ birgt viel Stoff für Diskussionen. Oft wird die Möglichkeit des Strafrechts, eine „Klärung“ sämtlicher Missstände jenseits der forensischen Wahrheitsfindung herbeizuführen, in der Öffentlichkeit überschätzt. Das gilt insbesondere für die Erwartung an den Verlauf von Hauptverhandlungen, die auf Seiten der Opfer/Nebenkläger häufig nicht den erwünschten – aber bezüglich der Einlassung und sonstigen Mitwirkung des Angeklagten eben auch nicht erzwingbaren – Verlauf nehmen. Das gilt aber auch für die beschränkten Möglichkeiten des Gesetzgebers, einigen als problematisch erkannten Lebenssachverhalten – wie etwa die Übergriffe in der Silvesternacht 2015/2016 – durch Verschärfungen des Strafrechts entgentreten zu wollen. Jenseits des öffentlichen Drucks sind in diesen Fällen rechtliche Lösungen mit Augenmaß gefragt, die in der politischen Diskussion schnell als Entscheidungsschwäche ausgelegt werden. Gelegentlich wird in derart „aufgeregten“ Diskussionen der leise, aber deutliche Hinweis überhört, dass das strafrechtliche Instrumentarium doch schon zur Lösung der Probleme ausreichend sei. Es empfiehlt sich, diesen zumeist aus der justiziellen Praxis kommenden Stimmen besonders gut zu lauschen.

Eines ist jedoch sicher: Wenn das Strafrecht „alles“ richten soll, muss der Staat in der Lage sein, diesem Auf-

trag bei den Ermittlungsbehörden und in der Strafjustiz auch tatsächlich nachzukommen. Aktuell wird in Berlin die Verfahrenslänge bestimmter Strafverfahren – wieder einmal – diskutiert. Es stellt sich die Frage, ob eine personelle Unterbesetzung in der Justiz – nicht nur bei den Richterstellen – hierfür verantwortlich ist. Dabei wird deutlich: Berlin ist stolz auf den beträchtlichen jährlichen Zuwachs von Einwohnern in mittlerer fünfstelliger Höhe (ohne Flüchtlinge). Die Steigerung bei der Einwohnerzahl findet jedoch in der personellen Besetzung der Justiz noch keine ausreichende Entsprechung. In der Strafjustiz ist die Unterbesetzung auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass komplexe Strafverfahren, etwa in umfangreichen Wirtschaftsstrafsachen, die zuständigen Kammern immer länger binden. Die **angemessene Ausstattung der Justiz** – als Kernaufgabe des Staates – muss in Berlin in einigen Bereichen nachjustiert werden.

Der Berliner Anwaltsverein hat übrigens auf dem Deutschen Anwaltstag ein vielseitiges **Fachprogramm** unter dem Titel „**Berliner Gespräche**“ für Sie organisiert – mit Themen wie Erbrecht, IT-Recht, Rechtsschutzversicherung, Arbeitsrecht und öffentliches Baurecht.

Wir freuen uns auch, Sie am **1. Juni** für das DAT-Gettogether in ein Neuköllner Juwel – den **Heimathafen Neukölln** mit seinen Fin-de-Siècle Fest- und Theatersälen – und am **2. Juni** zum DAT-Begrüßungsabend in den **Spreespeicher** an der Oberbaumbrücke einzuladen. Ganz herzlichen Dank auch an dieser Stelle an die Rechtsanwaltskammer Berlin und RA-Micro, die diese Veranstaltungen unterstützen und so überhaupt erst ermöglichen! Nutzen Sie die Gelegenheit zum Networking, kollegialen Austausch, zur freudvollen juristischen Diskussion – oder einfach zur Abendunterhaltung bei sommerlicher Atmosphäre! Für Ihre Anmeldung steht das Portal www.anwaltstag.de bereit.

Ich wünsche Ihnen unterhaltsame, informative und persönlich bereichernde Veranstaltungen auf dem DAT. Wir sehen uns!

Ihr

Uwe Freyschmidt

Herausgeber:

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsanschrift:

Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de
www.berliner-anwaltsverein.de

Redaktionsleitung:

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

Redaktion:

Christian Christiani, German von Blumenthal, Thomas Röth,
Amrei Viola Wiene, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsassistentz:

Janina Lücke
E-Mail: redaktionsassistentz@berliner-anwaltsblatt.de
www.lektorat-luecke.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
der Notarkammer Berlin:**

Elke Holthausen-Dux
Notarkammer Berlin
Littenstraße 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90-0, Fax (030) 24 62 90-25
E-Mail: info@notarkammer-berlin.de
www.berliner-notarkammer.de

**Verantwortlich für Mitteilungen
des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin:**

Dr. Vera von Doetinchem
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin
Walter-Benjamin-Platz 6, 10629 Berlin

Verantwortlich für alle anderen Rubriken:

Christian Christiani
Littenstr. 11, 10179 Berlin
Telefon (030) 251 38 46, Fax (030) 251 32 63
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

Verantwortlich für Anzeigen:

Peter Gesellius
Baseler Straße 80, 12205 Berlin
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

**Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 21a vom 01.01.2016.
Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates.****Zeichnungen:**

Philipp Heinisch
Dortmunder Str. 12, 10555 Berlin
Telefon (030) 827 041 63, Fax (030) 827 041 64
E-Mail: philipp.heinisch@t-online.de
www.kunstundjustiz.de

Verlag:

Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich
im CB-Verlag Carl-Boldt
Baseler Str. 80, 12205 Berlin,
Telefon (030) 833 70 87, Fax (030) 833 91 25
E-Mail: cb-verlag@t-online.de
www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 90 Euro, Einzelheft 10 Euro.

Druck:

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin
Telefon (030) 614 20 17, Fax (030) 614 70 39
E-Mail: globus-druck@t-online.de

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonats.

TITELTHEMA

Ein Kriminalbiologe auf Wahrheitssuche.
Interview mit Dr. Mark Benecke, öffentlich
bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Sicherung, Untersuchung und
Auswertung kriminaltechnischer Spuren
(IHK Köln) 137

„Alle Menschen ab 0 Jahren sollten die Chance
haben, am politischen Prozess teilzunehmen“
Interview mit
Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit – Teil 2 ... 140

AKTUELL

Engagement für Opferrechte:
Regina Götz und Undine Weyers aus Berlin
erhalten den Maria-Otto-Preis 2016 143

Das Berliner Jugendgerichtsprojekt –
Anwältinnen und Anwälte gesucht! 144

DAT in Berlin: Fußballturnier für
Freizeitkicker am 4. Juni 2016 145

Die Vereinigung Berliner Strafverteidiger
protestiert gegen die Beförderung
von Staatsanwalt Reusch 145

Kabinetts beschließt
Elektronische Akte im Strafprozess 146

Zur Rücksendepflicht
bei Empfangsbekanntnissen 146

DAV-Haus: Lebhaftige Debatte zur
Reform des Urhebervertragsrechts 146

Deutsche Anwaltschaft
wächst nur noch gering 147

BERLINER ANWALTSVEREIN

„Vom Berater zur Marke“
Mitgliederversammlung des
Berliner Anwaltsvereins am 3. Mai 2016 .. 148

Blickpunkt:
Erfahrungsberichte ehrenamtlicher
Vormünder in Berlin 150

Ausgewählte psychologische Einflüsse
im Gerichtssaal.
AK-Strafrecht-Veranstaltung vom 20.04.2016
mit Prof. Dr. Madeleine Bernhardt, LL.M. . 153

VERSORGUNGSWERK DER RECHTSANWÄLTE

Ergebnis der Wahlen zur fünften
Vertreterversammlung des Versorgungs-
werkes der Rechtsanwälte in Berlin 154

URTEILE

Aktuelle Urteile 156

WISSEN

Technische Voraussetzungen nach § 13
Abs. 7 TMG für Telemediendienste 161

Durchsuchung durch die Polizei/Staats-
anwaltschaft in der Rechtsanwaltskanzlei:
Wissen und Verhaltensempfehlungen 163

FORUM

3. Deutscher IT-Rechtstag 2016
vom 28. bis zum 29. April in Berlin 166

Seniorenrecht in der Anwaltschaft.
7. Deutscher Seniorenrechtstag vom
21. bis zum 22.04.2016 in Berlin 169

Nichts Neues unter der Sonne?
Was die „Alten“ vor 700 Jahren schon über
das Auftreten (des Anwaltes und
Mandanten) vor Gericht wussten 170

KANZLEI & RENO

Strafverteidigergebühren in der Berufung:
Terminsgebühr für den Pflichtverteidiger
trotz kurzfristiger Terminaufhebung
nach Berufungsrücknahme 172

BGH: Weiterleitung von Stellungnahmen
nur mit Zustimmung des Anwalts erlaubt . 173

Neue RENO-Ausbildungsstatistik des DAV 173

PERSONALIA 174

BUCHBESPRECHUNGEN 175

TERMINE

Terminkalender 176

INSERATE 179

BEILAGENHINWEIS

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der
Firma **Juristische Fachseminare**, Bonn, bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung.



Berliner Anwaltsverein e.V.

Berliner Anwaltsverein e.V.
Littenstraße 11 | 10179 Berlin

per Fax: 030 - 251 32 63

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Berliner Anwaltsverein e.V.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

selbständig angestellt

Straße / PLZ / Ort: _____

Telefon / Telefax: _____

E-Mail: _____

Geburtsdatum: _____ Zulassungsdatum: _____

Ort / Datum / Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE87BAV00000892840

Mandatsreferenz: entspricht der DAV-Mitgliedsnummer, die Ihnen separat mitgeteilt wird.

Ich ermächtige den Berliner Anwaltsverein e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Berliner Anwaltsverein e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname / Name (Kontoinhaber): _____

Kreditinstitut (Name / BIC): _____ - - - - - | - - -

IBAN: DE_ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _

Ort / Datum / Unterschrift

EIN KRIMINALBIOLOGE AUF WAHRHEITSSUCHE

Interview mit Dr. Mark Benecke, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Sicherung, Untersuchung und Auswertung kriminaltechnischer Spuren (IHK Köln)



Dr. Astrid Auer-Reinsdorff

„Er ist Vorsitzender der Deutschen Dracula-Gesellschaft. Er ist Mitglied des Komitees des Nobelpreises für kuriose wissenschaftliche Forschungen. Er ist der bekannteste Kriminalbiologe der Welt. Er ist Dr. Mark Benecke. Und er ist jeden Samstag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr zu Gast in der Sendung Die Profis auf radioeins ...“

Mark Benecke, 1970 in Rosenheim geboren, lebt in Köln und ist Kriminalbiologe und Spezialist für forensische Entomologie. An der Universität zu Köln studierte er unter anderem Biologie, Zoologie und Psychologie. Dort promovierte er über genetische Fingerabdrücke, bevor er verschiedene ermittlungstechnische Ausbildungen der Kriminalbiologie in den Vereinigten Staaten, darunter an der FBI-Academy, durchlief. Er wird als Sachverständiger hinzugezogen, um bei vermuteten Gewaltverbrechen mit Todesfolgen biologische Spuren auszuwerten. Er ist darüber hinaus Ausbilder an deutschen Polizeischulen sowie Gastdozent zu kriminalbiologischen Themen, Autor, Interviewpartner und Talkshowgast zu kriminalistischen Fragen und wissenschaftlichen Phänomenen sowie Vortragsreisender.



Foto: Rocksau Pictures

Dr. Auer-Reinsdorff: Wie und warum sind Sie Kriminalbiologe geworden?

Dr. Benecke: Ich bin Biologe geworden, weil es in der alten „Hutablage“ (früher trugen die Menschen ja noch Hüte, als ich studierte, aber nicht mehr) immer gute Par-

tys der Fachschaft gab. Ich war auch für Germanistik, Theaterwissenschaften und Psychologie eingeschrieben, aber da waren die Leute irgendwie nicht so richtig vorhanden oder nicht auf meiner Wellenlänge oder ich war zur falschen Zeit da. Egal, so kam es jedenfalls zur Biologie, und von da aus zur Kriminalbiologie.

Was ist forensische Entomologie?

Die Untersuchung von Insekten und deren Resten, die an Tatorten, Leichen oder TäterInnen zu finden sind. Wir schauen dann, ob die Tiere uns etwas sagen: Wo leben die Tiere normalerweise? Wie alt sind sie? Was fressen sie? Welches Fäulnisstadium zieht die erwachsenen Tiere an? In welchem Land leben die Tiere? Warum finden wir sie nur am Bein, nicht aber im Auge? Es ist sehr biologisch, mein Team und ich mögen die Tiere (wirklich), und ehrlich gesagt kennen wir uns auch besser mit Tieren aus als mit Menschen.

Wann und von wem werden Sie beauftragt?

Ich bin als einziger Sachverständiger in Deutschland für „Kriminalistische Sicherung, Untersuchung und Auswertung biologischer Spuren“ öffentlich bestellt und vereidigt. Bei der Vereidigung in der Industrie- und Handelskammer schwört man, von jedem Menschen Aufträge anzunehmen. Das hätte ich auch ohne Schwur gemacht, aber so ist es amtlich: von jedem, ausnahmslos.

Für den Auftragsfall hat Benecke auf seiner Website [<http://home.benecke.com/contact-us/>] dann auch klar das Nötige in einem Leitfaden für die Fallbearbeitung und einer Notfall-Anleitung zur Asservierung Insektenkundlicher Spuren zusammengefasst. Hier findet sich auch der deutliche Hinweis, dass das Hinzuziehen strafrechtlicher anwaltlicher Beratung nötig ist. Da das Einsammeln von Fliegen, Insekten u. ä. dem einen oder anderen Anwalt und Mandanten Schwierigkeiten bereiten könnte, schließt seine Anleitung mit: „Auch eine rasche, unvollständige Asservierung von Insektenmaterial kann im Einzelfall genügen, um eingegrenzte kriminalistische Fragen zu beantworten. Nur Mut!“

Wie sieht ein für Sie brauchbarer Beweisantrag aus, um Zweifel z. B. am Zeitpunkt des Todes auszuräumen bzw. den korrekten Todeszeitpunkt bzw. Zeitpunkt eines Gewaltverbrechens zu ermitteln?

Ist mir nach über zwanzig Jahren völlig egal geworden. Die Fälle, die wir mittlerweile kriegen, sind alle in der Sherlock-Holmes-Liga, also wirklich sehr „gefährlich“, weil sie entweder zu offensichtlich sind oder zu schräg. Wir sieben also aus dem ganzen Geflüter die naturwissenschaftlich messbaren Tatsachen heraus und schlagen weitere Experimente vor.

JuristInnen sind danach meist schon draußen, weil sie ja eine „Interessenvertretung“ durchführen und die Wahrheit dabei selten so interessant ist, dass sie offengelegt werden soll. Es gibt aber eine kleine, feine Schar von JuristInnen, die unseren drögen und harten Wahrheitsbegriff verstehen möchte und dann mitmacht. Das ist immer

sehr schön und vor allem auch gegenüber den Angehörigen menschlich.

Allerdings haben wir auch viele Fälle, in denen niemand mehr zuhört, weil der Fall schon zu Ende verhandelt ist, nie eröffnet wurde, durch die Instanzen gegangen ist oder kein Geld mehr da ist. Dann reden wir mit den Angehörigen und versuchen, gemäß deren Berichten, Akten und Hinweisen, die Spuren zu finden. Manchmal ist das einfacher – wenn etwa ein Haus seit der Tat leer steht und darin noch massenhaft Spuren sind –, manchmal schwieriger, wenn – was oft der Fall ist – die Spuren am Tatort vernichtet und auch nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft verwahrt und verschwunden sind.

Was sollte eine Verteidigerin in einem Mordfall über Spurensicherung wissen? Sonst ein Tipp an die anwaltlichen Berater?

VerteidigerInnen sollten den Mut haben, auch die Wahrheit zu vertreten, nicht nur die Interessen der KlientInnen. Da wir aber nicht im Glücksbärchenland leben, und da der VerteidigerInnenberuf anderen, ebenso wichtigen Zielen dient, wird das nie so werden. Daher habe ich keinen guten Rat, leider.

Können Sie uns den für Sie überraschendsten Fall schildern?

Ein Beispiel: Eine Familie kommt zu uns, Sohn tot. Der Sohn soll angeblich barfuß bei Minusgraden kilometerweit betrunken mit seiner Matratze durch den Schnee gewandert und dann von einer Brücke gestürzt sein – samt genannter Matratze. Ermittlungen werden nicht aufgenommen, da es ja ein Unglücksfall ist.

Es hat Jahre gedauert, bis der Täter verurteilt war, nachdem die Leiche zudem noch exhumiert werden musste. Alles nur auf Initiative der Eltern.

Und abseits: Was fasziniert Sie an Vampirismus?

Bei den Kongressen mischen sich viele schöne Wissensfelder, von denen ich wenig verstehe: Geschichte, Musik, Literaturwissenschaften, Architektur ... Ich mag es inter- und multidisziplinär.

Das Vampir-Thema motiviert viele Menschen, ihr Fach einmal an diesem Thema zu messen, was sie sonst nicht



Foto: Christoph Hardt

so gerne für weitere Kreise tun würden: „Warum ist Gruselmusik in Moll geschrieben?“, „Wie entstanden die ganzen verlassenen Burgen und Schlösser mit buckeligem Ehepaar darin?“, „Was hat Bram Stoker in seinen Aufzeichnungen zu ‚Dracula‘ niedergeschrieben, und warum sollte der Roman eigentlich in der Steiermark spielen?“ – und so weiter. Macht mir Spaß, so etwas, auch die Subkultur-Studien.

Und es schärft den Geist für neue Fälle: Es ist wirklich alles möglich, aber man muss zum Beweis experimentelle Ausschlüsse durchführen. In den Worten von Sherlock Holmes: „Once you eliminate the impossible, whatever remains, no matter how improbable, must be the truth.“

Auf der Website von Dr. Mark Benecke [<http://home.benecke.com/>] findet sich neben zahlreichem Informations-, Bild- und Videomaterial der Buch- und CD-Shop [<http://www.forensicbox.de/>] mit seinen Buch- und Hörbuchveröffentlichungen. Hier finden Sie auch die Termine, wann Benecke wieder live mit einem seiner Vorträge zu sehen ist, in Berlin z. B. am 23.6. mit „Serienmord“ und am 24.6. mit „Mord im Museum“.

Wer sich mit der Spurensicherung ausprobieren will, schafft sich den Ravensburger Experimentierkasten „Spurensicherung am Tatort“ an – insgesamt zwölf Versuche werden abgedeckt: klassische Dinge wie Fingerabdrücke, Fußabdrücke und Reifenabdrücke nehmen, Tatort vermessen, Tropfenformen analysieren, Zeugenaussagen einschätzen, Suchbilder lösen, DNA isolieren und als Bonusversuch die Tatzeitpunktbestimmung mit Hunde- oder Katzenfutter.

Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für IT-Recht, Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins und Schatzmeisterin des Berliner Anwaltsvereins, Kanzlei AUER, www.dr-auer.de



Foto: Mark Benecke

Anwalt PREMIUM



Anwalt PREMIUM – die modulare Kanzlei-Grundversorgung von C.H.BECK

Das komplette zivilrechtliche Rüstzeug für die Bearbeitung Ihrer Mandate erhalten Sie mit dem Grundmodul Zivilrecht. Zum Grundmodul wählen Sie einfach die Ergänzungsmodule, die zu Ihren Tätigkeitsschwerpunkten passen. So läuft in Ihrer Kanzlei von Anfang an alles rund.

Grundmodul Zivilrecht

- BeckOK BGB (Bamberger/Roth), Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch und Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, Büchting/Heussen
- Weitere wichtige Kommentare und Handbücher, Arbeitshilfen und Formulare
- Rechtsprechung aus Beck'schen Zeitschriften u.a. aus NJW ab 1947, exklusiv online weitere Rechtsprechung im Volltext (BeckRS/BeckEuRS), dazu Leitsätze aus LSK zu weiteren Zeitschriften
- Relevante Normen zum Zivilrecht

10 Ergänzungsmodule

Anwaltsrecht | Arbeitsrecht | Bau- und Architektenrecht | Familien- und Erbrecht | Handels- und Gesellschaftsrecht | Miet- und WEG-Recht | Sozialrecht | Strafrecht | Straßenverkehrsrecht | Verwaltungsrecht

4 Wochen kostenlos testen
Infos: www.beck-shop.de/brdb

► schon ab € 29,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

► je ab € 10,-/Monat
2 Ergänzungsmodule im Grundpreis inklusive
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

„ALLE MENSCHEN AB 0 JAHREN SOLLTEN DIE CHANCE HABEN, AM POLITISCHEN PROZESS TEILZUNEHMEN“

Interview mit Frau Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit – Teil 2



RA Anette Gndt

Frau Kollegin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Vorsitzende Richterin am OLG Hamburg a. D., Justizsenatorin in Hamburg und Berlin a. D.) dürfte nicht nur dem Großteil der Anwaltschaft ein Begriff sein. Stets und beharrlich setzt sie sich für die Rechte der Kinder und für die Gleichberechtigung der Frau ein. Vieles von dem, was für Frauen heutzutage selbstverständlich erscheint, hat sie hart miterkämpft. Von ihrem bewegten und bewegenden Leben erzählt sie in ihrer im Herbst 2012 bei Hoffmann und Campe erschienenen Autobiographie „Selbstverständlich gleichberechtigt“.

Die nun als Rechtsanwältin tätige Familienrechtlerin aus Leidenschaft sprach mit Frau Kollegin Anette Gndt für das Berliner Anwaltsblatt unter anderem über die Bedeutung von Familie, Unterschiede zwischen den Geschlechtern und das Wahlrecht von Geburt an. Der erste Teil des Interviews erschien in der letzten Ausgabe 4/2016 des Berliner Anwaltsblatts, hier folgt der zweite Teil.

Gndt: Ist Ihnen genderneutrale Sprache schon einmal auf die Nerven gegangen?

Dr. Peschel-Gutzeit: Da muss man grundsätzlicher werden. Ich bin dafür, dass die Zeit ein Ende haben muss, in der Sammelbezeichnungen grundsätzlich männlich sind. Das finde ich einfach nicht in Ordnung und spreche es an.

Wenn in der Apotheke ein Schild steht, „Bitte warten Sie, der nächste Kollege wird Sie gleich bedienen“, und hinter der Theke stehen zwei Männer und vier Frauen dann frage ich, warum da „der Kollege“ steht.

Ein weiteres Beispiel für dieses Phänomen: Ein Saal mit einer Versammlung in Italien, sie besteht nur aus Frauen, ist also ein Saal voller Italienerinnen. Und jetzt

kommt ein Mann herein und damit wird der Saal zu einem Saal voll Italiener. Der eine Mann hat alles umgewandelt. Das ist wirklich so. Plötzlich redet man von Kollegen und von Italienern.

Die Sprache ist da sehr verräterisch und solange Frauen nicht vorkommen in der Sprache, müssen sie auch immer damit rechnen, dass sie nicht zur Kenntnis genommen werden.

Ich bin daher auch selbst sehr sorgfältig bei meinen Reden. Ich fange an und sage: „Sehr geehrte Herren und meine Damen“.

Dass man aus Höflichkeit das andere Geschlecht zuerst nennt, gehört für mich zur Gleichberechtigung dazu. Das führt aber immer auch zu Heiterkeit. Die Herren sind meistens verblüfft.

Die Sprache muss selbstverständlich die Frau nennen. Das Argument, das ich nicht mehr hören kann, lautet: Frauen sind mitumfasst. Das ist die Umfassungstheorie. Ich möchte nicht umfasst werden, ich möchte genannt werden.

So weit, so gut! Nun kommt die Technik und die Technik ist schwierig. Die Technik war zunächst das große „I“. Das habe ich immer als künstlich und etwas albern empfunden und ich habe das nie mitgemacht. Und diesen Unterstrich oder Quer- oder Leerstrich finde ich genauso unsinnig, das kann man nicht sprechen.

Sie gelten als Befürworterin eines Kinderwahlrechts. Was würde sich Ihrer Meinung nach durch die Einführung des Kinderwahlrechts verbessern?

Ich setze mich ein für die Einräumung des Wahlrechts von Geburt an. Aber es ist das Erwachsenenwahlrecht und nicht ein Kinderwahlrecht. Es ist das Wahlrecht, das wir alle haben. Nur darum geht es. Kinderwahlrecht erzeugt ja die Assoziation, dass es ein anderes Wahlrecht ist als das der Erwachsenen. Es ist DAS Wahlrecht schlechthin, das jeder Mensch hat, one man, one vote!

Jeder Deutsche hat das Recht, so steht es in der Verfassung, zum Deutschen Bundestag zu wählen. NUR Kinder nicht. Sie sind Deutsche. Sie gehören zum deutschen Staatsvolk, alles das steht in der Verfassung. Jeder Deutsche darf wählen. Aber nicht Kinder von 0 bis 18.

Da muss man sich ein bisschen die Struktur der Verfassung ansehen. In Artikel 20 steht – Ewigkeitsgarantie



Deutsches Anwaltsregister

Unsere Rechtsuchenden können Ihre Mandanten werden!
Testen Sie das DAWR jetzt 2 Monate kostenlos!

Jetzt im DAWR mitmachen: www.dawr.de/test





übrigens – alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Vom Volk!

Da steht nicht, vom volljährigen Volk, sondern VOM VOLK. Und jeder Deutsche ist das Volk.

In Artikel 38 steht dann im zweiten Absatz, dass das Wahlrecht mit 18 Jahren beginnt. Da fragt man sich, wie-so das denn? Es begann auch schon mal mit 20. Es begann auch schon mal mit 21. Das ist also eine Vorschrift, die man offenbar verändern kann. Es gibt ja inzwischen eine Reihe von Landtagen, zu denen man mit 16 wählen kann, also eine Herabsetzung des Wahlalters auf 16. Aber es ist immer DAS Wahlrecht und wer das Ganze Kinderwahlrecht nennt, ich unterstelle Ihnen das selbstverständlich nicht, der will häufig die Assoziation, das wäre ein Extra-Wahlrecht für Kinder und Kinder verstehen ja nicht, was sie tun.

Das Wahlrecht ist ein politisches Grundrecht. So sagt es das Bundesverfassungsgericht in vielen Entscheidungen. Wie kommen wir dazu, dies den Minderjährigen vorzuenthalten? Mit welcher Begründung?

Es ist sehr fraglich, ob ein 14-Jähriger nicht schon alles ganz gut versteht. Jedenfalls gibt es keine Anzeichen dafür, dass er es schlechter versteht als meinetwegen ein schon etwas langsam denkender Rentner von 70 oder 80. Kein Mensch denkt ja daran, dem Rentner das Wahlrecht zu nehmen. Ich bestimmt auch nicht, denn es ist ein Grundrecht!

Wenn es aber auf die Verständnismöglichkeit ankäme, dann müssten wir eine Wahlfähigkeitsprüfung einführen und dann würden womöglich 95 % unserer Deutschen durchfallen. Dann hätten wir noch 5 %, die wählen dürfen. Es kommt also nicht auf die Verständnismöglichkeit an.

Es ist andererseits richtig und zutreffend, dass ein Kind von 0 Jahren, oder von 2 Jahren, die Dinge noch nicht selbst beurteilen kann. Es ist doch aber jetzt zu fragen, wieso denn eigentlich die Eltern als gesetzliche Vertreter in diesem Fall nicht für das Kind handeln können. Sie handeln schließlich in allen anderen Fällen für das Kind.

Nehmen wir einmal an, das Kind hat mit der Geburt ein großes Vermögen geerbt. Es ist ein Erbe von Mercedes Benz. Das kann das Kind nicht selbst verwalten, das machen also die Eltern. Die Eltern vertreten das Kind in allem, bis es das selbst kann. Mit 18 spätestens, aber auch schon vorher, müssen die Eltern die Kinder an Entscheidungen beteiligen. Das ist so im BGB geregelt. Nur beim Wahlrecht soll das nicht möglich sein?

Ich setze mich für das Wahlrecht von Geburt an für

jede/jeden Deutschen seit Jahr und Tag ein. Der letzte Antrag, der auch im Bundestag eingebracht worden ist, war der, dass man für Minderjährige Wahllisten einführt.

Solange sich die jungen Menschen in diese Liste selbst nicht eintragen können, weil sie zu jung sind, zu wenig wissen oder weil sie noch nicht schreiben können, handeln die Eltern für die Kinder.

In dem Augenblick, in dem sich ein Minderjähriger aber in die Liste einträgt, meinetwegen ein 12-Jähriger, kann nur noch er wählen.

Wenn Sie sich die großen Kommentare ansehen zu Artikel 20 oder Artikel 38 GG, finden Sie nicht ein vernünftiges juristisches Argument gegen das Wahlrecht von Geburt an.

Das erste Argument ist das althergebrachte. Das haben wir immer so gemacht. Das zweite Argument ist, das Kind ist ja nicht in der Lage, das zu verstehen. Dazu habe ich schon alles gesagt.

Und nun will ich Ihre Frage beantworten, was würde sich ändern?

Ich fange etwas anders an. Ich halte es für unerlässlich, dass alle Menschen ab 0 Jahren die Chance haben, teilzunehmen am politischen Prozess. Denn alles, was die Erwachsenen beschließen, betrifft immer auch die nachwachsende Generation.

Man denke nur an Umwelt, Steuerschulden usw. Also müssen die Jungen doch die Möglichkeit haben, sich auch zu Wort zu melden. Aber sie dürfen sich von 0 bis 18 nicht zu Wort melden, obwohl sie es alles „ausbaden“ müssen.

Es wird immer wieder gesagt, gegen Rentner können

Rechtsübersetzungen mit Sachverstand.



- » Fachkompetenz insbesondere im Gesellschafts-, Finanz-, Immobilien- und Medienrecht
- » Spezialisierung auf die zentraleuropäischen Sprachen
- » Beglaubigung von Übersetzungen
- » Flexibles, maßgeschneidertes Projektmanagement
- » Streng vertrauliche Abwicklung
- » Langjährige Erfahrung und solide Referenzen

media  lingua
t r a n s l a t i o n s g m b h

Fanny-Zobel-Straße 9, 12435 Berlin
Telefon +49 (0)30 536212-10, Fax +49 (0)30 536212-11
info@medialingua.de, www.medialingua.de

wir keine Beschlüsse fassen im Bundestag, dazu sind sie zu mächtig als Gruppe. Das sind sie auch. Sie sind eine Riesenmasse. Die setzen sich also durch. Aber Rentner, also alte Menschen, ich weiß, wovon ich rede, haben meistens nicht das Bedürfnis, alles Mögliche noch zu ändern, sie haben mehr das Bedürfnis, vieles zu erhalten. Das gehört zum Lebensalter dazu. Bei Jugendlichen gehört es zum Lebensalter, Dinge ändern zu wollen. Das muss aber beides zusammenkommen.

Es kann nicht sein, dass die Alten sich allein durchsetzen und die Jungen zu Hause sitzen und sagen, ich kann leider nichts machen.

Ein kleiner thematischer Sprung: Sie haben sich in einem Interview so geäußert, dass Social Freezing übergreifend sein könnte, gerade wenn der Arbeitgeber quasi seinen Mitarbeiterinnen nahelegt, das doch zu machen.

Kann das Social Freezing nicht aber vielleicht auch als emanzipatorische Antwort auf die biologische Ungerechtigkeit verstanden werden? Frauen müssen sich schließlich mehr beeilen, Kinder zu bekommen.

Ich denke hier in erster Linie an die Kinder. Nehmen Sie an, Sie machen das Social Freezing und mit 55 sagen Sie, so, jetzt bin ich soweit. Nehmen wir weiter an, die hormonelle Vorbereitung gelingt und es klappt mit dem Kinderkriegen. Dann sind Sie 75, bis das Kind 20 ist, und man muss sich wirklich überlegen, ob das etwas ist, was man einem Kind zumuten soll.

Ich weiß natürlich, dass es solche Fälle gibt. Gianna Nannini in Italien und hier die 64-jährige Mutter, die schon 9 Kinder hat. Aber wenn ich an das Kind denke, finde ich das nicht in Ordnung. Wie soll das Kind diesen Generationssprung im täglichen Leben überstehen?

Das wird eine große Aufgabe für ein Kind sein, wenn es eine Großmutter zur Mutter hat. Also, bei diesen ganzen Überlegungen wird in letzter Linie an die Situation des Kindes gedacht, das auf diese Weise entsteht. Es ist vielmehr die Mutter, die sich das vorstellt, oder der Arbeitgeber.

Zudem sehe ich die Gefahr, dass sich Missbildungen ergeben könnten. Wer kennt denn dieses Verfahren wirklich genau

Die Eizellenspende ist hierzulande anders als in anderen Ländern und anders als die Samenspende verboten. Glauben Sie, dass die Mehrheit der Volljuristen diese Wertentscheidung überzeugend findet, und wenn ja, wie lange noch?

Da müsste ich ja Wahrsagerin sein (Lachen).

Das betrifft den großen Bereich der Abstammungslehre, die künstliche Abstammung usw., mit dem ich mich natürlich beschäftige. Das gehört zum Familienrecht dazu. Ich habe aber hier noch keine endgültige Position bezo-

gen. Es ist vieles in Diskussion: Der Deutsche Juristentag wird dazu etwas bringen, die letzte Jahrestagung der Familienrechtler hat das zum Thema gehabt und was ich hierzu aus dem Ausland höre, treibt mir bisweilen den Schauer über den Rücken.

In Indien ist die Leihmutterchaft eine sehr verbreitete Möglichkeit für Frauen, Geld zu verdienen. Ich kann verstehen, dass Frauen das aus wirtschaftlichen Gründen machen.

Aber – ich höre auch, dass es Riesenkonflikte gibt. Nicht immer, aber in manchen Fällen, wenn die Leihmutter das Kind abgeben soll. Sie ist die Gebärende und die Wunschmutter hat sich die ganze Zeit auf das Kind gefreut.

Ich weiß nicht, ob wir und wie wir da herauskommen wollen. Vielleicht werden auch nur die prekären Fälle bekannt, vielleicht weiß man von den anderen Fällen nichts, aber von den Fällen, von denen man hört, weiß man, dass es furchtbar sein muss. Das höre ich sogar aus Indien, wo man vielleicht denken würde, dass man das dort alles ein bisschen anders sieht.

Ich sehe natürlich, dass man nicht einerseits die Samenspende zulassen kann und andererseits die Eizellenspende nicht. Dennoch ist es nicht dasselbe.

Man kann sich auch über Samenspenden unterhalten. Wir haben im Augenblick Fälle, in denen das ganz schwierig wird, die sogenannte Becherspende, also die anonyme Spende. Die soll es bei uns eigentlich nicht geben, denn wir haben ein verfassungsrechtlich verbrieftes Recht auf Kenntnis unserer Abstammung. Da sehe ich auch viele Probleme.

Welche Schulnote geben Sie der Regierung, junge Menschen zur Gründung einer Familie zu ermutigen?

Ich finde, dass sehr viel getan wird, um den jungen Menschen zu ermöglichen, sich zusammenzutun. Das kann ich ganz gut beurteilen, weil ich es vergleichen kann mit zurückliegenden Zeiten.

Heute haben wir erstmals ein sehr ordentliches Kindergeld. Wir haben Elterngeld. Wir haben den Anspruch auf einen Kindergartenplatz.

Es ist sehr viel verbessert worden, was auch nötig war. Ich will nicht in Euphorie ausbrechen. Aber ich finde, dass die Regierung einen großen Teil dessen, was sie überhaupt leisten kann, geleistet hat. Der Entschluss zur Familiengründung muss von den jungen Leuten kommen und die müssen ihre Familienaufgaben vernünftig untereinander aufteilen. Wenn sie das nicht hinbekommen, dann gibt es Konflikte. Daran kann auch eine Regierung nichts ändern.

Also: Ich gebe der Politik die Note „2“.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Rechtsanwältin,

www.kaergel.com;

Anette Gnandt, Rechtsanwältin,

www.gnandt-rechtsberatung.de



ENGAGEMENT FÜR OPFERRECHTE: REGINA GÖTZ UND UNDINE WEYERS AUS BERLIN ERHALTEN DEN MARIA-OTTO-PREIS 2016



RA Ulrike Silbermann

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat am 13. April 2016 in einer feierlichen Veranstaltung die Berliner Anwältinnen Frau Regina Götz und Frau Undine Weyers mit dem Maria-Otto-Preis des DAV ausgezeichnet.

Mit dem Anwältinnenpreis ehrt der Deutsche Anwaltverein herausragende Anwältinnen für ihre Vorbildfunktion und ihre Verdienste um die Belange von Frauen im Beruf, Justiz, Politik und Gesellschaft.

In diesem Jahr wurde der Maria-Otto-Preis an die Rechtsanwältin Regina Götz und die Rechtsanwältin Undine Weyers aufgrund deren herausragenden Leistungen bei der Unterstützung von Opfern rechtsextrimer Gewalt und als kooperierende Anwältinnen in der Berliner Initiative gegen häusliche Gewalt verliehen. Zahlreiche Anträge für die Unterstützung bei Opfern rechtsextrimer Gewalt an die DAV-Stiftung „Contra Rechtsextremismus und Gewalt“ gehen auf das Engagement der beiden Preisträgerinnen zurück.

Das Interesse an der Preisverleihung war wieder sehr groß. In die Berliner Mendelssohn-Remise kamen Gäste aus der Anwaltschaft, Justiz, Politik und Gesellschaft, darunter viele Weggefährtinnen und Weggefährten der Preisträgerinnen. In seiner Laudation machte der Präsident des Deutschen Anwaltvereins Ulrich Schellenberg deutlich, wie wichtig es für die Gesellschaft ist, dass die Opfer starke Fürsprecher und Fürsprecherinnen haben. Dies gilt für die Opfer rechtsextrimer Gewalttaten ebenso wie für Frauen, die Opfer von häuslicher Gewalt werden.



Der Präsident hob hervor, mit welchem hohen Engagement und Erfolg die beiden Preisträgerinnen in den vergangenen Jahren sich für die einzelnen Schicksale eingesetzt haben.

Frau Rechtsanwältin Regina Götz und Frau Rechtsanwältin Undine Weyers arbeiten seit vielen Jahren zusammen und sind als Fachanwältinnen für Strafrecht als Nebenklägerinnen für Opfer rechtsextrimer Gewalttaten und für Frauen als Opfer sexualisierter Gewalt tätig. Die Rechtsanwältinnen berichteten abwechselnd von den Schwierigkeiten bei ihrer Arbeit und hoben insbesondere hervor, dass bei vielen Straftaten, die nach ihrer Ansicht einen rechtsextrimen Hintergrund haben, von den Gerichten nicht nachgehalten wird zu erforschen, ob die Straftaten mit rechter Gesinnungsmotivation begangen worden sind. Das strafscharfende Merkmal wird zumeist



Die Preisträgerinnen Regina Götz (links) und Undine Weyers (rechts)

in der Strafzumessung nicht gewürdigt, da gar nicht ermittelt wird, ob hier eine politische Motivation vorliegt. Auch in ihrer Arbeit mit Opfern häuslicher und sexualisierter Gewalt sind die beiden Strafverteidigerinnen als Nebenklägerinnen tätig und kritisierten, dass oftmals Übergriffe gegen Frauen wie das „Begripschen“ der Brust und das Fassen mit den Händen zwischen den Beinen als entwürdigend empfunden werden, jedoch in strafrechtlicher Hinsicht von den Strafverfolgungsbehörden und auch vom Gesetzgeber als tolerierbare sexuelle Übergriffe gebilligt würden. Diese Art von sexueller Gewalt wurde bei den Silvesterübergriffen in Köln dazu genutzt, die Täter in der politischen Diskussion als besonders kriminell darzustellen, während im Gegensatz dazu Opfer solcher Übergriffe in der Regel damit rechnen müssen, dass die Täter trotzdem freigesprochen werden. Frau Rechtsanwältin Undine Weyers beklagte in diesem Zusammenhang, dass sexualisierte Gewalt in der öffentlichen



Diskussion eingesetzt wird, um politisch zu taktieren, ohne jedoch die Opferrechte zu stärken.

Die Preisverleihung wurde musikalisch von der Cellistin Susanne Paul begleitet, die in ihrem Programm verschiedenste Stilrichtungen von Klassik bis Blues zusammengefügt hat und mit Virtuosität zum Gelingen

der Veranstaltung beitrug. Die Veranstaltung wurde abgerundet von dem darauf folgenden Empfang, auf dem die geladenen Gäste rege die Möglichkeit zum Austausch, auch mit den Preisträgerinnen, nutzten.

Ulrike Silbermann, Fachanwältin für Familien- und Verkehrsrecht,
ADVOCATAE Groppler Silbermann, www.advocatade.de

DAS BERLINER JUGENDGERICHTSPROJEKT – ANWÄLTINNEN UND ANWÄLTE GESUCHT!

Kolleginnen und Kollegen aus dem Berliner Anwaltsverein erklären Jugendlichen im „Jugendgerichtsprojekt“ Jugendstrafverfahren und Rechtsstaat

Das Jugendgerichtsprojekt (ursprünglich initiiert von der Landeskommission „Berlin gegen Gewalt“ als das „Rechtskunde-Projekt – Recht aufschlussreich!“) ist ein Bildungs- und Präventionsangebot für Berliner Integrierte Sekundarschulen. Heute wird es von der Stiftung SPI organisiert – in Kooperation mit der Berliner Polizei, Justiz und dem Berliner Anwaltsverein. Das Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes Berlin finanziert.

Seit 2008 befassen sich in ca. 74 Projekten pro Jahr Schüler/innen unter Mitwirkung professioneller Akteure aus Jugendhilfe, Polizei und Justiz mit dem Ablauf und den Funktionsweisen eines Jugendstrafverfahrens, seit 2009 ist der Berliner Anwaltsverein als Kooperationspart-

ner mit im Boot. Am Beispiel einer fiktiven jugendtypischen Straftat werden alle wesentlichen Stationen von der Begehung des Delikts bis zum Urteil durch das Jugendgericht durchgespielt und reflektiert. Dabei lernen die Jugendlichen auch Berufsfelder, Arbeitsinhalte und Qualifikationswege in den Berufsbereichen Jugendhilfe/ Sozialarbeit, Polizei und Justiz kennen. Ein Höhepunkt der Projektwoche ist für die Schülerinnen und Schüler die gespielte – und von den teilnehmenden Professionen erläuterte – Gerichtsverhandlung im Amtsgericht Moabit – mit echten Richtern/Staatsanwälten und einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt. In einem weiteren Gespräch mit der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt an einem anderen Projekttag wird diese Verhandlung vor- oder nachbereitet, der Bogen geschlagen zu persönlichen rechtlichen Fragen der Jugendlichen in der Schule und im Alltag, Rechte und Pflichten diskutiert und die Arbeit von Anwälten erklärt.

Für die ehrenamtliche Teilnahme an einer oder mehreren Projektwochen (d. h. jeweils ein „Gerichtstermin“ und möglichst ein zusätzlicher Gesprächstermin mit der Klasse) werden wieder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gesucht. Für Rückfragen steht Ihnen auch bei der Stiftung SPI gern die Koordinatorin Frau Rauchert telefonisch zur Verfügung (Tel. 030 40500373). Die Jugendlichen, der Berliner Anwaltsverein und die Stiftung SPI freuen sich über Ihre Teilnahme – Anmeldung unter: mail@berliner-anwaltsverein.de.



Rechtsanwalt Christian Müller von der Kanzlei Müller & Kollegen während der gespielten Gerichtsverhandlung mit einer Schulklasse aus Spandau
Foto: Aylin Karadeniz

Stiftung SPI / BAV

DAT IN BERLIN: FUßBALLTURNIER FÜR FREIZEITKICKER AM 4. JUNI 2016

Anlässlich des Deutschen Anwaltstages in Berlin findet ein DAV-Fußballturnier statt (Samstag, 4. Juni 2016, 10.30 Uhr bis ca. 15.30 Uhr, voraussichtlich in Berlin-Mitte). Das DAV-Fußballturnier ist kein reines Leistungsturnier, der Spaß steht im Vordergrund. Gespielt wird auf einem Kleinfeld 6 gegen 6, mit gemischten Teams (also mindestens eine Frau oder ein Mann auf dem Platz).



Weitere Voraussetzung für die Teams: Es muss wenigstens ein Anwalt/eine Anwältin aufgestellt sein. Sie können beispielsweise auch mit Ihrer Freizeitmannschaft auflaufen oder mit ihren Kanzleimitarbeitern ein Team bilden.

Weitere Informationen und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie auf www.anwaltstag.de (unter Rahmenprogramm/Sportveranstaltungen).

Fragen beantwortet gerne Herr Hopf von der Deutschen Anwaltakademie, die das Turnier dankenswerter Weise ausrichtet: hopf@anwaltakademie.de; 030 726153-180. Wer spielen möchte, aber kein ganzes Team zusammenbekommt, kann sich gerne ebenfalls melden.

DAV

DIE VEREINIGUNG BERLINER STRAFVERTEIDIGER PROTESTIERT GEGEN DIE BEFÖRDERUNG VON STAATSANWALT REUSCH

Der Tagesspiegel berichtete in seiner Ausgabe vom 19.04.2016, dass Staatsanwalt Roman Reusch zum leitenden Oberstaatsanwalt befördert wurde und bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin die Abteilung „Auslieferung ausländischer Straftäter, Internationale Rechtshilfe“ als Leiter übernommen hat. Dieser war im Januar 2008 von seinen Aufgaben als Leiter der „Intensivtäterabteilung“ entbunden worden, nachdem er in einem Spiegel-Interview ein dem geltenden Jugendstrafrecht widersprechendes, fremdenfeindlich durchsetztes Interview gegeben hatte. Die damaligen Besorgnisse einer xenophoben Einstellung von Herrn Reusch werden durch seine Vor-



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Der hohe Qualitäts- und Abwicklungsstandard sowie die innovativen Vorgehensweisen der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001 vom TÜV Rheinland zertifiziert und ausgezeichnet.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

standstätigkeit in dem von Herrn Gauland geführten Landesverband der AfD in Brandenburg eindrucksvoll und aktuell bestätigt.

Vor diesem hinlänglich bekannten Hintergrund der Einstellungen von Herrn Reusch ist die Entscheidung, ihn in verantwortlicher Position staatsanwaltschaftliche Entscheidungen über Auslieferungen treffen zu lassen, vollkommen unverständlich. Auslieferungsentscheidungen betreffen notwendigerweise auch ausländische Staatsbürger. Ein Beamter, der sich im Spiegel u. a. mit der Äußerung hervorgetan hat, 80 % der von ihm betreuten Täter hätten einen Migrationshintergrund und „in diesem Land nicht das Geringste verloren“, ist nach Auffassung der Vereinigung der Berliner Strafverteidiger ungeeignet. Die Beförderung von Staatsanwaltschaft Reusch lässt im Falle ihrer Umsetzung besorgen, dass die Staatsanwaltschaft es billigend in Kauf nimmt, sich in Auslieferungsfragen zum justiziellen Arm der AfD machen zu lassen. Sie beschädigt damit jedwedes potentielle Vertrauen in die Neutralität ihrer Entscheidungen.

Vereinigung Berliner Strafverteidiger, PM vom 19.04.2016

KABINETT BESCHLIEBT ELEKTRONISCHE AKTE IM STRAFPROZESS

Die Bundesregierung hat am 4. Mai 2016 den vom Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen.

Bundesminister Heiko Maas: „Mit der Einführung der elektronischen Akte auch im Strafverfahren gehen wir einen wichtigen Schritt zur Modernisierung und Effektivierung der Strafjustiz. Wir müssen das Verfahrensrecht der Realität anpassen, in der die elektronische Arbeitsweise längst Einzug gehalten hat. Wenn die Mehrzahl der in einer Akte enthaltenen Dokumente bereits heute elek-

Die ARGE Anwältinnen im DAV,
Regionalgruppe Berlin/Brandenburg lädt ein:

„Social Media für Kleine und mittlere Unternehmen – Portale, Tipps und Best Practice“

Vortrag von Diplom-Designerin (FH) Gaby Lingath,
Leiterin der Berliner Agentur Link SEO,
www.link-seo.de.

28.6.2016 um 18:45 Uhr (Einlass ab 18:30 Uhr)
Anwaltskanzlei Badewitz, Fachanwaltskanzlei für
Arbeitsrecht, Habelschwerdter Allee 27, 14195 Berlin

Anschließend gegen 20 Uhr Restaurantbesuch
(auf Selbstzahlerbasis) in der Nähe. Begrenzte Platzzahl:
Anmeldung bitte per E-Mail bis 27. Juni an:
regio@kanzlei-grudzinski.de
(Ansprechpartnerin: RA Nathalie Grudzinski)

tronisch erstellt wird, ist die elektronische Aktenführung konsequent und zeitgemäß.“

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, die gesetzlichen Grundlagen für die Führung elektronischer Akten im Strafverfahren zu schaffen, welche in den übrigen Verfahrensordnungen bereits bestehen. Die Führung elektronischer Akten im Strafverfahren soll danach für einen Übergangszeitraum ab 1. Januar 2018 möglich sein und ab 1. Januar 2026 verpflichtend und flächendeckend eingeführt werden.

Zugleich sollen die Vorschriften des Strafverfahrensrechts über den elektronischen Rechtsverkehr an die Vorschriften der übrigen Verfahrensordnungen angepasst werden, die bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 grundlegend modernisiert wurden. Zudem werden einige Anpassungen im Zivilprozessrecht vorgenommen. Hierdurch wird künftig die Akteneinsicht auch in Zivilverfahren über ein elektronisches Akteneinsichtsportale ermöglicht. Daneben werden die Nutzungspflichten für professionelle Rechtsanwender im gerichtlichen Mahnverfahren erweitert.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,

PM vom 04.05.2016

ZUR RÜCKSENDEPFLICHT BEI EMPFANGSBEKENNTNISSEN

Der Gesamtvorstand der RAK Berlin hat in der Sitzung 16. März 2016 beschlossen, dass eine ordnungsgemäße Zustellung im Sinne des § 14 S. 1 BORA nicht voraussetzt, dass dem vom Gericht im Wege des vereinfachten Zustellungsverfahrens übersandten Schriftstück ein vorfrankiertes EB beigefügt wird. Die anwaltliche Berufspflicht zur unverzüglichen Rücksendung eines EB besteht nach Auffassung des Vorstands daher auch im Falle der Zustellung per Telefax.

Da die Zivilprozessordnung vorsieht, dass sowohl die Zustellung eines Schriftstücks durch ein Gericht an einen Anwalt (§ 174 Abs. 2 ZPO) als auch die Rücksendung des Empfangsbekennnisses an das Gericht (§ 174 Abs. 4 ZPO) per Fax möglich ist, muss die Justiz keinen vorfrankierten Freiumschlag für die Rücksendung des EB beifügen. Der Vorstand hat seine bisherige Auffassung aufgegeben.

RAK Berlin

DAV-HAUS: LEBHAFTE DEBATTE ZUR REFORM DES URHEBERVERTRAGSRECHTS

Der im März vorgelegte Regierungsentwurf zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung bietet reichlich Konfliktstoff. Verwerter, Verleger und Urheber streiten über die Zukunft der Medien. Wie müssen Geschäftsmodelle funktionieren, damit beide Seiten, Künstler und Verleger, davon wirtschaftlich profitieren? Ist eine

Vergütung angemessen, wenn nur Dauer und Zeitpunkt, aber nur bedingt Häufigkeit der Nutzung berücksichtigt werden? Und wie sehen die künftigen Regeln für „Total-Buy-Out“-Verträge aus? Diese und anderen Fragen diskutierten 50 Teilnehmer, darunter Journalisten, Autoren und Vertreter aus Bundesministerien und Medienexperten. Eingeladen hatte der Deutsche Anwaltverein gemeinsam mit dem Journalistenverband Berlin-Brandenburg. Ausschnitte aus der Diskussion finden Sie im Film unter: <https://www.youtube.com/watch?v=rfSujHp72KY&feature=youtu.be>.

DAV

DEUTSCHE ANWALTSCHAFT WÄCHST NUR NOCH GERING

Die Zahl der zugelassenen Anwälte blieb im Jahr 2015 nahezu unverändert. Sie lag zum 1. Januar 2016 bei 163.779. Damit gab es zum Jahresbeginn 2016 nur 239 zugelassene Anwältinnen und Anwälte mehr als zum Jahresbeginn 2015, prozentual ein Zuwachs von plus 0,15 %.

Zum Jahresbeginn 2015 lag der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr noch bei plus 818 Anwälte (+ 0,5 %).

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf AnwBl-Online unter: <http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/anwaltschaft-waechst-nicht-mehr>.

DAV

Die Juristische Gesellschaft zu Berlin lädt ein:

„Das soziale Mietrecht als Dauerbaustelle“ – Aktuelle Erscheinungen und inhärente Zwangsläufigkeit eines Phänomens

Vortrag von

Univ.-Prof. Dr. Martin Häublein, Universität Innsbruck

Mittwoch, 15. Juni 2016 (18:00 Uhr s.t.)
Kammergericht,
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, Saal 449

Zu den noch offenen Projekten des Koalitionsvertrages gehört der mietrechtliche sog. „Zweite Korb“. Die Kriterien ‚Mietpreisbremse‘ und ‚Bestellerprinzip‘ des „Ersten Korbs“ haben große mediale Aufmerksamkeit erlangt. Während die Rechtsprechung noch mit diesen Neuerungen beschäftigt ist, legt der Gesetzgeber nach. Der Vortrag wird diese Entwicklungen vor dem Hintergrund eines historischen Abrisses des Wohnraummietrechts der Bundesrepublik darstellen und kritisch bewerten.

Gäste sind willkommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Weitere Informationen über die Juristische Gesellschaft zu Berlin und die Vorschau zu den kommenden Veranstaltungen finden Sie unter www.juristische-gesellschaft.de.

Seit 50 Jahren
(1966 – 2016)
im Dienste der
Anwaltschaft



Vorher zum Anwalt

und als Anwalt

vor Abschluss einer Versicherung

bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte sowie der Rechtsbeistände, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind. Der Verein besteht seit 50 Jahren und hat derzeit etwa 5.000 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen** Versicherungsschutz für die

- **Krankenversicherung**
- **Krankentagegeldversicherung**
- **Krankenhaustagegeldversicherung**
- **Unfallversicherung**
- **Lebensversicherung**
- **Altersrentenversicherung**
- **Sterbegeldversicherung**
- **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**, die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO.
- **Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung**
- **Berufsunfähigkeitsversicherung**

Unsere Gruppenversicherungspartner sind die Versicherungsunternehmen der ERGO-Gruppe (insbesondere die DKV) sowie die HDI-Versicherung AG und das Rheinische Versicherungskontor.

Im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung arbeiten wir zusammen mit dem Maklerbüro Phillip & Dr. Kreth.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,-- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge auch in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 60,--. Für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt, besteht Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.

Barer Str. 3/1, 80333 München

Telefon: (089) 59 34 37

Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: Info@selbsthilfe-ra.de

Internet: www.selbsthilfe-ra.de

„VOM BERATER ZUR MARKE“

Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins am 3. Mai 2016

Auch wenn man die Zukunftsprognose des britischen Autors und Zukunftsforschers Richard Susskind „The End of the Lawyers“ noch nicht für die abschließende Beschreibung der Zukunft des Anwaltsberufs hält: Der Rechtsmarkt ist (immer) im Umbruch, und die Digitalisierung ändert auch hier alles. Rechtsanwalt Prof. Benno Heussen – Autor des Kurz-Klassikers „Anwaltsunternehmen führen“, neben vielen weiteren Werken der Anwalts- und IT-Rechts-Literatur – und Unternehmensberater Jan Petke appellierten in ihrem Impulsvortrag bei der Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins dafür, dass Kanzleien und einzelne Berufsträger sich ihr Angebot mehr denn je bewusst darstellen und kommunizieren müssen. **„Erfolg im neuen Rechtsmarkt – vom Berater zur Marke“** – schon der Titel der Vorträge macht deutlich, dass an diesem Abend außer Diskussion stand, dass das anwaltliche Angebot ein – menschliches – Gesicht benötigt. Kernfrage der eigenen Markenbildung und der Vermittlung des Mehrwerts der eigenen Qualitäten – so Heussen und Petke – ist dabei nicht die Antwort auf die Frage „Was mache ich?“, sondern die plausible Antwort auf die Frage „Warum mache ich es?“.

Zukunftsthemen prägten auch sonst die Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins:

Seit der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober 2015 ist Wirtschaftsstrafverteidiger Uwe Freyschmidt Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins. Im Tätigkeitsbericht stellte er das Eintreten für die **anwaltlichen Vormundschaften für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge** als das zentrale Thema seiner ersten Monate als Vorsitzender heraus – den gemeinsamen Aufruf mit der Rechtsanwaltskammer Berlin, die gute Zusammenarbeit mit Kammerpräsident Dr. Mollnau bei diesem wichtigen gemeinsamen Anliegen, die drei Info-Abende des Berliner Anwaltsvereins zu den Kernfragen rund um die Vormundschaft, die Pressearbeit zu diesem Thema. „Mehr als 900 Kolleginnen und Kollegen haben sich bisher bereiterklärt, eine ehrenamtliche Vormundschaft anzunehmen – ein beträchtlicher Einsatz der Anwaltschaft und eine große Hilfe für die jugendlichen Flüchtlinge und auch die Verwaltung“, so Freyschmidt. „Dass wir zusätzlich durch unsere Pressearbeit den Einsatz der Anwaltschaft und die Anwältin und den Anwalt als ehrenamtliche und besonders kompetente ‚Kümmerer‘ auch in der Öffentlichkeit in den Blick rücken konnten, ist ein schöner Nebeneffekt unseres Engagements auf diesem Gebiet.“ Er kündigte an, dass der Berliner Anwaltsverein den ehrenamtlichen anwaltlichen Vormündern demnächst Treffen zum Austausch über praktische Fragen der Vormundschaften anbieten wird, Anmeldung schon jetzt unter mail@berliner-anwaltsverein.de.

Vorstandmitglieder Claudia Frank und Dr. Reni Maltshew berichteten über das Projekt von anwaltlichen **Schulpatenschaften** für Schulen mit Willkommensklassen, das sie in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Schule ins Leben gerufen haben. Hier werden ebenfalls noch engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter gesucht (mail@berliner-anwaltsverein.de).

Auf rechtspolitischer Ebene erhob der Berliner Anwaltsverein mit einer Stellungnahme Einspruch gegen einen Entwurf für ein **„Asylbewältigungsgesetz“** aus der Senatsverwaltung der Justiz. „Wenn wir von einem Gesetzentwurf hören, nach dem das Verwaltungsgericht in den Asylverfahren nach freiem Ermessen entscheiden soll, ob es Fragen des Verfahrensbevollmächtigten des Klägers zulässt oder die Anhörung der Beteiligten nach freiem Ermessen einschränken kann, muss der Berliner Anwaltsverein einschreiten“, so Vorstandsmitglied Dr. Reni Maltshew.

Schatzmeisterin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff erläuterte, dass der Überschuss des **Vereinshaushalts** im Jahr 2015 durch erhöhte Ausgaben durch den DAT und Investitionen im Jahr 2016 „ausgeglichen“ werde. Sie erläuterte den Plan des Vorstands, das Berliner Anwaltsblatt auch als App anzubieten, und die hierfür für 2016 eingestellten Investitionskosten.

Das Berliner Anwaltsblatt und die Folgen des Ausstiegs der Rechtsanwaltskammer Berlin aus der Kooperation, die Diskussion über die Magazin-Form oder eine digitale Form des Berliner Anwaltsblatts, die geplante Investition in die Anwaltsblatt-App, der Wunsch nach einer möglichst marktführenden Anwaltsuche oder Anwaltsvermittlung des Berliner Anwaltsvereins bzw. DAV (Vergleich der DAV-Anwaltsauskunft www.anwaltsauskunft.de zu anderen Angeboten auf dem Markt) – das waren einige der Themen der **Diskussion**. Die Diskussion ist jedoch mit der Mitgliederversammlung keineswegs abgeschlossen: Schreiben Sie uns Ihre Anliegen und Ihre Meinung an mail@berliner-anwaltsverein.de und redaktion@berliner-anwaltsblatt.de!

Ein weiterer Blick in die Zukunft: Die Diskussionen, der fachliche Austausch und das Networking wird fortgesetzt – demnächst auf dem **Deutschen Anwaltstag 1.–3. Juni 2016** in Berlin (www.anwaltstag.de) mit den vom Berliner Anwaltsverein organisierten Abendveranstaltungen im Heimathafen Neukölln (1. Juni) und im Spreespeicher (2. Juni), in den Arbeitskreisen des Berliner Anwaltsvereins (www.berliner-anwaltsverein.de) und beim **Herbstempfang, Donnerstag, 3. November, und beim Berliner Anwaltsessen, Freitag, 4. November 2016**.

BAV

Auf den Mittelseiten dieser Ausgabe ist das Jahresregister 2015 eingehftet.

Wir bitten um freundliche Beachtung.



BLICKPUNKT: ERFAHRUNGSBERICHTE EHRENAMTLICHER VORMÜNDER IN BERLIN

**„WIR HABEN ES NICHT BEREUT UND
WÜRDEN ES JEDERZEIT WIEDER TUN“**



RA Dr. Stefan Lütje

Meine Frau und ich haben gemeinsam seit November 2015 die Vormundschaft für zwei 13-jährige unbegleitete Jungen aus Syrien übernommen, die im August 2015 jeweils allein über die Balkanroute nach Deutschland und dann über den Länderschlüssel nach Berlin kamen. Um das Wichtigste vorwegzunehmen: Nach den ersten sechs teilweise intensiven Monaten können wir sagen: Wir haben es nicht bereut und würden es jederzeit wieder tun. Denn es ist eine in vielerlei Hinsicht bereichernde Erfahrung, die uns und unseren eigenen Kindern auch einen anderen Zugang zu dem komplexen Thema der Flucht-motive und der Hintergründe und Realitäten in Syrien gegeben hat und dabei das Gefühl vermittelt, einen sinnvollen Beitrag zu dem „Wir schaffen das“ zu leisten. Und leisten kann man das, zeitlich und inhaltlich, wenn es auch wie bei den eigenen Kindern Belastungsspitzen und frustrierende Momente gibt. Alles in allem dürfte sich aber der Aufwand im Schnitt auf einige Stunden pro Woche und Münder beschränken, und ein wachsendes Netzwerk Gleichgesinnter bringt auch zunehmend Synergien bei Fragen, die sich nicht durch einen Blick ins Gesetz oder einen Anruf ohne Weiteres klären lassen.

Unsere Erfahrung mit zahlreichen Behörden waren ganz überwiegend positiv, zum Teil waren wir von dem Engagement und der Empathie vieler, die einem im Laufe dieser Verfahren und im Alltag begegnen, sehr angenehm überrascht. Dass der eine oder andere Amtsschimmel auch dabei war, fiel demgegenüber kaum ins Gewicht. Die Zahl und Art der vermeintlichen oder echten Probleme entsprach in etwa unseren Erwartungen, echte böse Überraschungen sind bisher ausgeblieben, wenn auch das Ausländer- und Aufenthaltsrecht, die Anwendung in der Praxis und der Umgang der Politik damit immer wieder für Überraschungen gut ist und manchmal Expertenrat erfordert.

Unsere „Jungs“, wie wir sie inzwischen schon gewohnheitsmäßig nennen, haben ganz unterschiedliche Geschichten und sind auch unterschiedliche Persönlich-

keiten. Einer der beiden ist gut eingebunden und pfiffig, der andere eher verschlossen und auch aufgrund seiner Vergangenheit eher unser „Sorgenkind“. Deutsch lernen sie, wenn auch unterschiedlich, so doch schnell, wie es mit der Beschulung weitergeht, wird sich in diesem Jahr weisen. Beide sind in Berlin in einer Sozialhilfeeinrichtung gut untergekommen und aufgenommen, haben sich eingelebt, gehen in eine Willkommensklasse, besuchen z. T. schon den Regelunterricht und sind bisher viel gutem Willen begegnet. Beide lieben Fußball, schnelle Autos und ihr Handy und sind auch ansonsten sehr altersgerecht unterwegs. Aber beide vermissen ihre Eltern und Geschwister, beide haben Heimweh, und für beide ist die Frage der Familienzusammenführung und die Sorge um die weiterhin bedrohten und geflohenen Verwandten viel zentraler als die, ob und was aus ihnen selbst in fünf Jahren einmal geworden sein könnte in Deutschland.

Eine praktische Empfehlung? Vernetzen hilft, eine gesunde Mischung aus Wohlwollen und fürsorglicher Distanz (wir sind keine Pflegeeltern) sicher auch. Vertrauen will auch hier verdient sein, einmal gewonnen ist es aber auch hier sehr wertvoll. Auch hier kommt es gerne anders als erwartet. Aber wer dem Thema und den Betroffenen mit Interesse und Wohlwollen gegenübersteht und in seinem Zeitbudget und Alltag etwas Luft hat oder schaffen kann, für den lautet unser Rat: Verpassen Sie nicht die Gelegenheit!

Dr. Stefan Lütje, Partner/Rechtsanwalt, Greenberg Traurig,
www.gtlaw.de

**„DIE EHRENAMTLICHE VORMUNDSCHAFT
IST EINE BESONDERE,
WICHTIGE ERFAHRUNG“**



RA Lisa Griesehop

Ich bin auf jeden Fall froh darüber, eine ehrenamtliche Vormundschaft übernommen zu haben. Es ist eine besondere, wichtige Erfahrung.

Zu den positiven Erfahrungen der Vormundschaft gehören die Erfahrungen mit Behörden, Gerichten bzw. der offiziellen Seite: Es gibt keinerlei Probleme aufgrund des Status als Rechtsanwältin. Aber auch die Erfahrungen mit

meinem Mündel sind überaus positiv: Es kommt ganz viel Dankbarkeit, Vertrauen etc. Rechtliche oder tatsächliche Probleme gibt es eigentlich keine.

Ich habe zudem gute Erfahrungen mit Justiz und Verwaltung im Zusammenhang mit der Vormundschaft gemacht. Mir wurde sehr ehrlich und direkt kommuniziert, dass sie überlastet sind, aber dennoch das Beste versuchen.

Bezüglich meiner Eindrücke zu Unterbringung, Betreuung und Chancen von minderjährigen Flüchtlingen in Berlin kann ich sagen, dass, wenn die minderjährigen Geflüchteten untergebracht und betreut sind, viel getan wird seitens der betreuenden Einrichtungen. Problematisch ist die weiterführende Schule – weg von der Integrationsklasse. Es gibt kein wirkliches Konzept seitens der Schulen.

Hinsichtlich der Situation meines Mündels bzw. der Erwartungen, Pläne und Hoffnungen für die Zukunft in Deutschland kann ich berichten, dass die Situation meines Mündels sich durch die Bestellung als Vormund deutlich verbessert hat. Er fühlt sich sicher und aufgehoben. Das ist angesichts der traumatischen Situation im Herkunftsland und während der Flucht, die noch nicht so lange her ist, ein enormer Fortschritt. Er wirkt jetzt überwiegend glücklich. Pläne sind: Abitur, Studium. Hoffnung ist, dass die Restfamilie hierher kommen kann so schnell wie möglich. Hoffnung ist ebenfalls, ganz schnell deutsche Jugendliche kennenzulernen und als Freunde zu haben. Das ist in einer Integrationsklasse nicht möglich.

Ich messe bei der ehrenamtlichen Vormundschaft keinen Zeitaufwand. Ich tue das organisatorisch, was zu erledigen ist. Die Betreuungseinrichtung übernimmt zunehmend weniger Aufgaben.

Wir, d. h. meine Kolleginnen und Kollegen, können alle eine Vormundschaft übernehmen. Die einzige Voraussetzung ist: Minderjährigen geflüchteten Jugendlichen und Kindern einen guten Start hier geben zu wollen.

Lisa Griesehop, Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht,
www.kanzlei-griesehop.de

„ALS ANWALT HAT MAN AUCH EINE VERANTWORTUNG FÜR GLAUBHAFTES LEBEN IN DER GESELLSCHAFT“



RA Volker Loeschner

Ich bin froh, die Verantwortung im Rahmen der ehrenamtlichen Vormundschaft übernommen zu haben.

Ich selbst habe keine Kinder und es ist schon ungewöhnlich, wenn ein 15-Jähriger anruft und mitteilt, dass kein Essen im Kühlschrank ist und seine Wohngemeinschaftsfreunde alles aufgegessen haben. Es ergibt sich eine neue Kommunikation. Der 15-Jährige hat sich auch sehr gefreut, an meiner Seite zu einem Howard-Carpendale-Konzert mitzukommen. Der Abend war spannend. Als die Frauen begannen zu schreien, hat der Junge eine Schutzhaltung eingenommen und die Hände schützend über den Kopf gelegt. Neue Erfahrungen sind wichtig, auch wenn die Traumatisierung ein Teil der Lebensbiographie ist.

Der 15-Jährige hat fast sieben Monate benötigt, um endlich einen Berliner Schulplatz zu erhalten. Das Amtsgericht war im besseren Kontakt als das Jugendamt. Auf meine Bitte, zu Kommunizieren oder eine Vollmacht zu erteilen, hat das Jugendamt bis heute nicht geantwortet. Selten habe ich so viele Telefonnummern so lange angeklingelt, ohne dass jemand abgehoben hat. Außerdem durfte der Junge in einer Gruppe nicht mehr mit anderen Flüchtlingen Fußball spielen, weil er den falschen Flüchtlingsstatus hatte. Die Bürokratie hat sich so selbst übertrifft.

Weder beim Bürgeramt noch bei der WG-Begleitung konnte mir jemand erklären, wo ich den Asylantrag stellen kann. Die einzige richtige Adresse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat MD 5, 90343 Nürn-

Urlaub an der Nordsee im Badeort Cuxhaven-Duhnen in dem liebevoll eingerichtetem Apartment Nr. 12 im Haus Seemöwe im Wehrbergsweg 13 (100 m vom Strand)

Sehr zentral gelegenes, kleines 1,5 Raum Appartement. Der Duhner Strand und das ahoi!-Erlebnisbad mit Saunaspas, sowie das Zentrum befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft (ca. 150 m). Das Appartement Nr. 12 mit Balkon in Süd-West-Lage ist im hinteren Teil des Hauses Seemöwe mit Blick ins Grüne ruhig gelegen. Unsere wohl gemütlichste 1,5 Raum Ferienwohnung direkt in Duhnen. Durch die ruhige Lage ist hier Urlaub zum Entspannen garantiert. Die geschmackvolle Ausstattung lädt Sie ein. Vom Flur aus erreichen Sie das Wohnzimmer mit Einbauküche und das geräumige Duschbad mit WC und großem Fenster.
Exklusiv-Vermietung durch **AVG Gerken Appartementvermietung** • www.gerken-duhnen.de/objekt/seemoewe.html



berg. Gute Hilfe habe ich beim Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhalten, vergleiche www.b-umf.de.

Bis zur Vormundschaft hat es vom Antrag bis zur Bestellung etwa vier Monate gedauert. Zwar ließen sich Namen nicht sofort klären und aus zwei Aktenzeichen musste eines werden, aber es gab durchgehend Kontakt zum Amtsgericht. Zur Einzelpflegerin vom Jugendamt gab es einige Kontaktversuche, aber keinen Kontakt.

Mit dem Träger Jugendwohnen im Kiez habe ich durchweg gute Erfahrungen gemacht. Gut ist, dass die Kinder Freiraum haben, aber auch Grenzen. Das Zimmer meines 15-Jährigen ist größer als mein Kinderzimmer. In der Wohngemeinschaft wurden auch schon Partys gefeiert, so dass sich die Nachbarn gemeldet haben. Ich würde mir wünschen, dass der Junge hier eine Zukunft haben kann und nicht, nachdem er sich hier eingelebt hat, als 18-Jähriger wieder neu anfangen muss. Die Chancen sind aber zum Bleiben genauso begrenzt wie zum Zurückgehen an einen Ort, an dem es nichts mehr gibt außer Erinnerungen.

Bei meinem ersten Gespräch teilte mir der Junge mit, dass er gerne General werden möchte, um Rache zu nehmen. Er hat aber eine große Leidenschaft zu Fußball und Musik, so dass ich hoffe, dass er sich anders entwickeln wird. Gewalterfahrungen und Missbrauchserfahrungen werden mir aus verschiedenen Lagern berichtet. Statt mit Nutella behütet aufzuwachsen, ist Blut zu sehen eine Situation, die deutsche Klassenkameraden nur aus dem Fernsehen kennen. In der Schule ist Markentechnik wichtiger als Fürsorge. Andere Erfahrungen machen auch unsicher, aber der Freundeskreis wächst. Kinder bleiben doch Kinder. Der Vater meines Flüchtlingsjungen wurde in Australien gefunden, so dass völlig offen ist, ob und wie eine Familienzusammenführung stattfinden kann. Lernen braucht hier in Deutschland Toleranz. Toleranz ist ein Schulweg, den ich nun mitgehe.

Für die Vormundschaft benötige ich etwa drei bis sechs Stunden die Woche.

Die Einrichtung versucht, praktisch alles zu organisieren und mich zu entlasten. Dennoch möchte ich viele Entscheidungen selbst treffen. Den Kontakt zur Schule hält die Einrichtung, aber ich werde gemeinsam mit der Betreuerin an den Elternversammlungen teilnehmen. Ich telefoniere etwa einmal die Woche mit dem Jungen, in Anwesenheit eines Übersetzers. Sonst sprechen wir nach

Bedarf. Deutsch und Englisch reichen aber völlig aus für eine normale Kommunikation. Einmal im Monat versuche ich ein Treffen mit einem Event zu organisieren, mal ein Konzert, ein Museumsbesuch und jetzt seine Geburtstagsfeier. Der Junge sucht auch nach Kontakt, ich versuche nicht zu viel Kontrolle auszuüben. Mir ist es wichtig, dass er zur Ruhe kommt und Zeit zum Lernen und zum Fußball hat. Das Asylverfahren wird von mir organisiert, ebenso die Gesundheitsvorsorge.

Auch rechtlich wichtig ist die Selbstbestimmung. Jeder Mensch ist anders, deshalb gibt es ganz unterschiedliche Bedürfnisse. Für mich ist der Kontakt zur Einrichtung wichtig und häufig, bestimmt dreimal die Woche. Als Hilfe empfand ich den Kontakt zum Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Zur Übersicht habe ich mir das Studienbuch Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht von Prof. Dr. Tobias Fröschle gekauft. Der normale Menschenverstand reicht aber völlig.

Ich verstehe, wenn viele Kollegen bereits Unrecht satt haben und genug damit zu tun haben, sich um ihre Familie zu kümmern. Allzu leichtfertig wird ohnehin niemand diese Verantwortung übernehmen. Als Anwalt hat man auch eine Verantwortung für glaubhaftes Leben in der Gesellschaft. Leben findet nicht in der Fernsehwerbung Platz. Leid braucht auch Verantwortung, aber auch Persönlichkeiten mit Ressourcen. Ich habe viele Mandanten über Jahre begleitet, dann ist es nur ein kleiner Schritt jemandem über drei Jahre eine rechtliche Hilfe zu sein. Eine Freundschaft kann man nicht erzwingen, aber die Ereignisse werden nicht spurlos an uns vorübergehen. Mein Vater wurde als 16-Jähriger in den Krieg geschickt und kam aus Kriegsgefangenschaft heim. Er hatte nicht die Möglichkeit zu lernen und bekam eine Art fiktives staatliches Diplom. Ich möchte nicht, dass Kinder unter der Verantwortung der Erwachsenen leiden müssen, sondern ihre Chancen wählen dürfen. Ich möchte mich nicht umdrehen und sagen, ich konnte nichts tun. Vielleicht kann man nicht alles tun und nicht alles jetzt und nicht alles richtig, aber es ist besser, als nichts zu tun. Alles wirkliche Leben ist Begegnung.

Volker Loeschner, Fachanwalt für Medizinrecht,

Kanzlei für Zahn- und Medizinrecht, www.zahn-medizinrecht.de

Das erwartet Sie in der Juni-Ausgabe 2016 des **Berliner** Anwaltsblatts

Aktuell: 67. Deutscher Anwaltstag in Berlin

Wissen: Prof. Dr. Reinhard Singer über Anwaltliche Unabhängigkeit –
Aktuelle berufsrechtliche Brennpunkte:
Berufsübergreifende Sozietäten, Syndici, Fremdbesitz

Forum: Interview mit Michael Malorny,
Geschäftsleitender Vorsitzender der Anwaltsgerichte

AUSGEWÄHLTE PSYCHOLOGISCHE EINFLÜSSE IM GERICHTSSAAL

AK-Strafrecht-Veranstaltung vom 20.04.2016 mit Prof. Dr. Madeleine Bernhardt, LL.M.

Am 20.04.2016 war Prof. Dr. Madeleine Bernhardt, LL.M., zu Gast beim Arbeitskreis Strafrecht des Berliner Anwaltsvereins. Als Psychologin und Juristin gab sie aus interdisziplinärer Sicht einen sehr spannenden und informativen Überblick über psychologische Einflüsse, die im Gerichtssaal eine Rolle spielen.

Die Veranstaltung fand in Kooperation mit den Arbeitskreisen Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Verwaltungsrecht statt und war mit ca. 90 Teilnehmern gut besucht.

Zunächst wurde dargestellt, wieso Emotionen in Verhandlungen überhaupt bedeutsam sind: Emotionen sind schneller als Kognitionen, sie signalisieren Bedeutsamkeit und geben somit Informationen – zudem werden sie von anderen Beteiligten wahrgenommen und interpretiert. Anhand vieler Bilder von prominenten Angeklagten wie Josef Ackermann, Wendelin Wiedeking oder Beate Zschäpe wurde verdeutlicht, dass die (mediale) Öffentlichkeit von Akteuren eines Gerichtsverfahrens bestimmte Emotionen erwartet. Während es aus Verteidigerperspektive für den Angeklagten in aller Regel ratsam ist zu schweigen, sei es aus psychologischer Sicht manchmal eher ratsam auszusagen und sich somit emotional zu offenbaren.

Auch auf die richterliche Entscheidung und Einstellung können Emotionen einen Einfluss haben. Allgemein machen Sympathie bzw. Antipathie 55 % aus, die Stimme des Sprechenden 38 % und der Inhalt des Gesagten nur 7 %. So wecken beispielsweise Zeugen, die verletzlich, schwach und schutzbedürftig wirken, oftmals eine Art Beschützerinstinkt. Auch wird Menschen, die sympathisch erscheinen, häufig eine höhere Intelligenz zugeschrieben. Physisch attraktiven Personen wird eher Glauben geschenkt; dagegen wirkt Superperfektion wiederum negativ. Diese Faktoren spielen bei der Art und Weise der Befragung eine Rolle, aber ebenso bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit.

Laut einer israelischen Studie führt die mentale Ermüdung von Richtern nach längerer Verhandlungszeit zur vermehrten Ablehnung von Bewährungsanträgen. Nach der Mittagspause sei die Gewährung von Anträgen wieder überwiegend positiv gewesen.

Ausgehend davon wurden fünf emotionale Grundbedürfnisse bezeichnet, die 80 % der Emotionen abdecken und auf das Harvard-Verhandlungsmodell zurückgehen. Jeder Mensch hat das Bedürfnis nach Wertschätzung seiner Person. Auch Verbundenheit, also ein Zugehörigkeitsgefühl durch strukturelle Gemeinsamkeiten mit anderen Personen, ist wichtig. Ferner ist das Bestreben nach Autonomie, also der Fähigkeit, selbständige Entscheidungen zu treffen, bedeutsam. Ebenso stellen der Status und die eigene Rolle emotionale Grundbedürfnisse dar.

In Kenntnis dieser fünf emotionalen Grundbedürfnisse



Die Referentin Prof. Dr. Madeleine Bernhardt, LL.M., und Sprecher des AK Strafrecht Thomas Röth

lassen sich verschiedene Erkenntnisse ableiten. Wer als Anwalt die eigenen emotionalen Grundbedürfnisse „im Blick hat“, der kann kontrollierter auftreten – denn das Unterdrücken von Emotionen kostet viel Energie und Aufmerksamkeit. Deshalb wird empfohlen, Emotionen auf den Grund zu gehen und sie positiv umzudeuten (Reframing).

Aber auch für die Zeugenbefragung kann es hilfreich sein, den emotionalen Grundbedürfnissen des Gegenübers Beachtung zu schenken. Wird ein Zeuge etwa in seinem Status oder seinem Rollenverständnis verletzt, so sind starke emotionale Reaktionen die Folge und die Person verliert die Kontrolle über sich selbst.

In der sich an den Vortrag anschließenden Diskussion ging es u. a. um die Frage, ob man als Anwalt Zeugen auf die Befragung im Verfahren vorbereiten dürfe. Denn schließlich gelten ein gemäßigt selbstbewusstes Auftreten, eher zügiges Sprechen und eine möglichst große Übereinstimmung zwischen verbalem und nonverbalem Ausdruck generell als Indikatoren für eine hohe Glaubwürdigkeit. Von den teilnehmenden Strafverteidigern wurde das Vorbereiten von Zeugen jedoch überwiegend abgelehnt.

Auch die Frage des Umgangs mit Gutachtern wurde thematisiert. Auf Richter wirke als Reaktion auf „schlechte“ Sachverständige Bedauern und Verwunderung besser als Entrüstung, sei sie auch noch so gerechtfertigt.

Insgesamt war es eine sehr gelungene Veranstaltung, die auf eine Fortsetzung hoffen lässt.

Valérie Gruson, AK Strafrecht

ERGEBNIS DER WAHLEN ZUR FÜNFTEN VERTRETERVERSAMMLUNG DES VERSORGUNGSWERKES DER RECHTSANWÄLTE IN BERLIN



In der Zeit vom 01.03.2016 bis zum 31.03.2016 fanden die Wahlen zur Vertreterversammlung in Form der Briefwahl statt.

Die Vertreterversammlung besteht gemäß § 4 Abs. 1 RAVG Bln aus 15 Mitgliedern des Versorgungswerks. Darüber hinaus waren die in § 5 Abs. 1 der Satzung vorgesehenen 15 Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wählbar und wahlberechtigt waren nur Mitglieder des Versorgungswerks. 31 Bewerberinnen und Bewerber wurden von den Wahlberechtigten zur Wahl vorgeschlagen.

In der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses am 01.04.2016 wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt: Von den 9.932 wahlberechtigten Mitgliedern des Versorgungswerks gaben 1.886 ihre Stimme ab sowie eine Person, die im Laufe der Wahlzeit als Mitglied ausgeschieden war. Von den eingegangenen Stimmabgaben waren 28 unwirksam und 16 ungültig.

Die Auszählung der gültigen 1.841 Stimmzettel ergab fol-

gende Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber:

1.	Dr. Stapenhorst, Hermann	915 Stimmen
2.	Vandrey, Christine	893 Stimmen
3.	Unverdorben, Martin	787 Stimmen
4.	Reeckmann-Fiedler, Frauke	766 Stimmen
5.	Eis, Julia	709 Stimmen
6.	Dr. Pilz, Knut	702 Stimmen
7.	Dr. Bräutigam, Benedikt	700 Stimmen
8.	Schulz, Benjamin	685 Stimmen
9.	Dr. Wille, Sebastian	685 Stimmen
10.	Schlimme, Nicole	663 Stimmen
11.	Stötzel, Thomas	635 Stimmen
12.	Meise, Nadja	631 Stimmen
13.	Dr. Rösch, Anja	572 Stimmen
14.	Dr. Ellers, Holger	535 Stimmen
15.	Dr. Klotz, Karsten	525 Stimmen
16.	Dr. Klinge, Johann	516 Stimmen
17.	Hahnfeld-Schulz, Christina	510 Stimmen
18.	Koehler, Johannes	504 Stimmen
19.	Staudacher, Thomas	470 Stimmen
20.	Narewski, Nicole	464 Stimmen
21.	Niclas, Vilma	460 Stimmen
22.	Seibeld, Cornelia	452 Stimmen
23.	Katins, Carlos	431 Stimmen
24.	Herzog, Benjamin	397 Stimmen
25.	Brose, Anke	396 Stimmen
26.	Kliem, Lukas A.	388 Stimmen
27.	Ehlert, Percy - Maître en Droit	382 Stimmen
28.	Sommer, Tobias	382 Stimmen
29.	Eisenburger, Markus	379 Stimmen
30.	Pahlisch, Alexander	335 Stimmen
31.	Joppe, Karsten	292 Stimmen

Durch Losentscheid in Gegenwart aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses wurde zwischen den Kandidaten mit Stimmgleichheit auf den Plätzen 27 und 28 für den Kandidaten Percy Ehlert Platz 27 ermittelt, Tobias Sommer bleibt auf Platz 28.

Als Mitglied in die Vertreterversammlung wurden somit folgende 15 Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

1. Dr. Stapenhorst, Hermann
2. Vandrey, Christine
3. Unverdorben, Martin
4. Reeckmann-Fiedler, Frauke
5. Eis, Julia
6. Dr. Pilz, Knut
7. Dr. Bräutigam, Benedikt
8. Schulz, Benjamin
9. Dr. Wille, Sebastian
10. Schlimme, Nicole

Ihre Fachbuchhandlung in Berlin und Potsdam!



Berlin-Mitte
Französische Str. 14
10117 Berlin
Tel. 030/25 40 83-115

**Am Amtsgericht
Charlottenburg**
Holtzendorffstr. 18
14057 Berlin
Tel. 030/25 40 83-302

Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 117
14467 Potsdam
Tel. 0331/270 96 29

24 h · www.schweitzer-online.de



Tel. 030/25 40 83-0
berlin@schweitzer-online.de
potsdam@schweitzer-online.de

schweitzer
Fachinformationen

11. Stötzel, Thomas
12. Meise, Nadja
13. Dr. Rösch, Anja
14. Dr. Ellers, Holger
15. Dr. Klotz, Karsten

Der Wahlausschuss bedankt sich bei allen Bewerberinnen und Bewerbern für ihre Bereitschaft, an den Aufgaben der Vertreterversammlung als demokratisch gewähltem Organ des Versorgungswerkes mitzuwirken und gratuliert den Gewählten herzlich zu Ihrer Wahl.

Folgende 15 Bewerber wurden als Ersatzmitglied gewählt:

1. Dr. Klinge, Johann
2. Hahnfeld-Schulz, Christina
3. Koehler, Johannes
4. Staudacher, Thomas
5. Narewski, Nicole
6. Niclas, Vilma
7. Seibeld, Cornelia
8. Katins, Carlos
9. Herzog, Benjamin
10. Brose, Anke
11. Kliem, Lukas A.
12. Ehlert, Percy - Maître en Droit
13. Sommer, Tobias
14. Eisenburger, Markus
15. Pahlisch, Alexander

Die Vertreterversammlung wird innerhalb von zwei Monaten nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 6 der Wahlordnung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Berlin, den 20.04.2016

Der Wahlausschuss

Prof. Dr. Wolfgang Kuhla, Rechtsanwalt und Notar
Wahlleiter

Christina Müller-York, Rechtsanwältin
Stellvertreterin des Wahlleiters

Christian H. Hochgrebe, Rechtsanwalt

Büro am Turm

Kommunikation & Recht

Wir unterstützen Sie bei Ihren Texten:

- Pressearbeit und Werbung
- Webseite und Newsletter
- Verständliche Mandantenschreiben
- Mitarbeiter- und Kundenzeitschriften
- Kanzlei-Chroniken
- Komplett-Redaktion und Lektorat
- Lesbarkeitsanalysen

Fidicinstr. 4
10965 Berlin

Büro-am-Turm.Berlin

Der Wasserturm in Kreuzberg, Fidicinstraße

AKTUELLE URTEILE

ZULASSUNGSVERSAGUNG WEGEN UNWÜRDIGKEIT – BRAO § 7 NR. 5

LEITSATZ DER BRAK MITTEILUNGEN

1. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist wegen Unwürdigkeit zu versagen, wenn ein Bewerber ein Verhalten zeigt, das ihn bei Abwägung dieses Verhaltens und aller erheblichen Umstände – wie Zeitablauf und zwischenzeitliche Führung – nach seiner Gesamtpersönlichkeit für den Anwaltsberuf nicht tragbar erscheinen lässt.
2. Zwischen dem schuldhaften Verhalten und der Unwürdigkeit des Bewerbers muss ein rechtlicher Zusammenhang bestehen. Aus dem vorangegangenen Fehlverhalten muss sich die Unwürdigkeit herleiten lassen.
3. Hat ein Bewerber im Rahmen seiner juristischen Ausbildung einen Staatsanwalt massiv beleidigt und ihn sowohl persönlich als auch beruflich in gravierender Weise angegriffen, kann dies zu einer Unwürdigkeit führen. Dies gilt insbesondere, wenn die Beleidigung nicht Ergebnis einer Affekthandlung war.

(AGH Nordrhein-Westfalen,

Urteil vom 30.10.2015 – Az.: 1 AGH 25/15 [n. r.]

ANMERKUNG

Die Antragstellerin, die in das Berufsleben einsteigen und als Anwältin zugelassen werden wollte, hatte einen sie in der Referendarzeit ausbildenden Staatsanwalt in übler Weise in einer an ihn gerichteten Mail vom Februar 2011 beleidigt. Die vorgesetzte Oberstaatsanwältin wurde anschließend auch noch mit einer herabsetzenden Mail bedacht. Die Bewerberin erhielt eine Geldstrafe, die drei Jahre später rechtskräftig wurde. Ihr wurde die Anwaltszulassung im Mai 2015 wegen Unwürdigkeit von der Rechtsanwaltskammer versagt. Die Klage gegen den Versagungsbescheid hatte vor dem AGH keinen Erfolg. Der Leitsatz der Redaktion der BRAK Mitteilungen fasst die Begründung des AGH zusammen.

Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist nach § 7 Nr. 5 BRAO zu versagen, wenn sich der Bewerber eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Anwaltsberuf auszuüben. Hier wird die Unwürdigkeit mit den vier Jahre zurückliegenden, rechtskräftig bestraften Beleidigungen begründet, mit der Ergänzung, dass die Bewerberin im Strafverfahren keine Einsicht oder gar Reue gezeigt hatte. Die Entscheidung ist – glücklicherweise möchte man sagen – noch nicht rechtskräftig. Man ist gespannt auf die Stellungnahme des Anwaltssenats.

Unwürdigkeit ist ein Begriff von Gewicht, der über eine mangelnde Eignung hinausgeht. Man kann Anwalt werden, aber für den Richterberuf nicht geeignet sein.

Der Rechtsanwältin kann die Zulassung als Notarin wegen fehlender Eignung versagt werden, ohne dass sie auch zugleich als Anwältin ausscheiden müsste. Unwürdigkeit beinhaltet eine Verhaltens- und eine Persönlichkeitswertung. Dafür sind die vom AGH herangezogenen Fakten etwas dünn. Die Straftat lag vier Jahre zurück. Sie ist durch Begleichung der Geldstrafe gesühnt. Einsicht und Reue werden vom Täter danach nicht mehr verlangt. Die Bewerberin war natürlich äußerst ungeschickt im Strafverfahren, indem sie nicht ein Wort des Bedauerns über die Wortwahl äußerte. Eine schwere Tat war es nicht. Es fällt schwer, dem Gericht zu folgen, wenn es daraus auf die Berufsunwürdigkeit schließt. Es fehlt die Verhältnismäßigkeit.

Immerhin wird der Bewerberin damit der Berufseinstieg verwehrt, also in den Kernbereich von Art. 12 GG eingegriffen. Dazu fallen einem Berufszulassungen von Bewerbern ein, die quasi als Gruppe Aufnahme fanden, und zwar viele belastete Kollegen nach der Wiedervereinigung. Aber auch ehemalige Mitglieder einer kriminellen Vereinigung (RAF), die nach verbüßter Strafe und Wartezeit wieder zugelassen wurden. Die Hürden für den Widerruf der Zulassung liegen zu Recht außerordentlich hoch. Beleidigungen von zwei Staatsanwälten würden jedenfalls nicht zu einem Widerruf wegen Berufsunwürdigkeit führen.

Das Verhalten der Bewerberin vier Jahre vor der Entscheidung war nicht akzeptabel und auch keine Lappalie, aber von dem unwürdigen Verhalten damals auf die Unwürdigkeit der Gesamtpersönlichkeit bei der Zulassung zu schließen, ist zu kurz gegriffen. Wir müssen als Anwaltschaft nicht jeden Kollegen dulden, der nach rechtskräftiger Strafverurteilung als Anwalt weitermachen will. Ruppige, auch beleidigende und überhaupt unsympathische Kolleginnen und Kollegen müssen wir wohl doch hinnehmen.

Dr. Eckart Yersin, Rechtsanwalt und Notar a. D.,

www.yersin-anwaltskooperation.de

UNZULÄSSIGKEIT DER VORFÜHRUNG VOR DEN SACHVERSTÄNDIGEN IM STRAFVERFAHREN

1. Die Vorführung des Beschuldigten vor den Sachverständigen zur ambulanten Begutachtung kann nicht auf §§ 80, 81 StPO, sondern allenfalls auf § 81a StPO gestützt werden.

2. Die Anordnung und die zwangsweise Durchsetzung der Vorführung nach § 81a StPO sind unverhältnismäßig, wenn das Zusammentreffen mit dem Sachverständigen wegen fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Beschuldigten keine Erkenntnisse verspricht oder die zu erwartenden Erkenntnisse ebenso zuverlässig auf weniger belastende Weise durch Beobachtung in der Hauptverhandlung erlangt werden können. Allein die Erwartung,

Berliner Anwaltsblatt

Jahresregister 2015

	SEITE	SEITE	
AUTOREN			
Altemeier, Franz Peter	57, 374	Heilmann, Thomas	271
Aranowski, Manfred	153, 378	Hillebrand, Reinhard	280
Auer-Reinsdorff, Dr. Astrid	233	Hirsch, Dr. hc Burkhard	188
Bartels, Karsten U.	64	Hizarci, Akin	102
Bartsch, Axel	349	Hofele, Johannes	152
Baumgart, Dr. Marc Christoph	280, 406	Hofrichter, Dirk	129
Bergahn, Dr. Sabine	344	Honekamp, Björn	146
Böttcher, Eike	5, 32, 33, 36, 39, 65, 76	Jaeger, Dr. hc. Renate	227
Busmann, Johanna	83, 404, 460	Jarema, Vivien	456
Christiani, Christian	67, 101, 102, 157, 221, 278, 301, 430, 432	Jefferys, Steven-Marc	146
Christoph Ciper, Dr. Dirk LL.M.	34	Kaspras, Denis	456
Cosack, Ilona	459	Keul, Katja	7
Croset, Pascal	170	Kilger, Hartmut	6
Daniels, Wolfgang	61, 322	Kluth, Prof. Dr. Winfried	451
Deckenbrock, Dr. Christian	124	Koehn, Jens	403
Delerue, Karin Susanne	78	Körner von Gustorf, Ursus	74
Deller, Matthias	190	Krämer, Dominic	236
Deutsch, Markus	295	Kurze, Dr. Dietmar	161, 236, 323, 381
Dralle, Dorothee	209, 458	Laux, Joachim	111
Eichenauer, Daniel	86, 256, 304	Leinemann, Dr. Eva-Dorothee	277
Elmenhorst, Dr. Lucas	304	Lickleder, Florian	372
Erdmann, Barbara	391	Liedtke, Cornelia	370
Eyser, Johanna	120	Lofing, Stephan	129, 212, 256, 405
Fachtan, Axel	298	Lorentz, Martin	320
Feindura, Sabine	270	Löschner, Volker	197
Fiebig, Peggy LL.M.	203, 243	Luczak, Dr. Jan-Marco	7
Fischer, VRIBGH Prof. Thomas	425	Maass, Sina	446
Frank, Claudia	7, 12	Maltschew, Dr. Reni	331, 384
Freundorfer, Dr. Clarissa	101	Melzig, Mathias	22
Freyschmidt, Uwe	357, 413, 423	Menzel, Gerhard	82
Giesen, Dr. Hans-Michael	142	Metter, Kirsten	181
Greiter, Ivo	403	Mollnau, Dr. Marcus	201
Grönheit, Udo	53	Nasserke, Manfred	417
Groppler, Silvia C.	144	Neumann, Nils	249
Gülpen, Marcus W.	385	Oberste-Dommes, Julius	360
Hadamek, Dr. Ruth	392	Paschen, Christian	298
Hartung, Markus	6, 144	Pätzold, Eva	147
Häusler, Bernd	60	Reisert, Gesine	398
Heberlein, Peter	36	Reiter, Enrico	22, 330, 382
		Röth, Thomas	302, 373, 453

Ruge, Dr. Sylvia	227	des beA	367
Samimi, Gregor	20, 99, 102, 317	In eigener Sache: Kommentar zum Ausstieg der RAK Berlin aus dem Berliner Anwaltsblatt	269
Schaar, Peter	186	„Milliardentonnen von Papier“	270
Schafhausen, Martin	8	Stellungnahme: Die BRAK darf das beA eines Rechtsanwalts ab dem 01.01.2016 nicht ohne dessen Erstregistrierung empfangsbereit schalten	361
Schellenberg, Ulrich	1, 49, 93, 137, 147, 177, 217, 265, 313	Strafverteidiger als Nebenklagevertreter – ein unlösbarer Widerspruch?	53
Schinagl, Michael	297	Verkehrsrechtsschutzversicherung: Sinnvoll, aber nicht immer Anwalts Liebling	317
Schlüter, Dr. Oliver	148	Wahl zur Satzungsversammlungen - unsere Fragen an die Kandidaten	141
Schmidt, Felix	192	Wer ist Anwalts Liebling? Umfrage zur Rechtsschutzversicherung	318
Schmuck, Michael	252, 322	„Zertifizierung der Rechtsanwaltskanzlei nach der Norm DIN ISO 9001:2008 für anwaltliches Dienstleistungs- und Kanzleimanagement“	369
Schramm, Michael	272		
Silbermann Ulrike	106, 325, 402		
Soehring, Dr. Claas-H.	149		
Stapenhorst, Dr. Hermann	8		
Stern, Malies	73		
Thym, Prof. Dr. Daniel	221		
Timm, Markus	111		
Vetter, Thomas	15, 15		
Von Blumenthal, German	97, 350		
Von Bronewski, Daniel	141		
Von Galen, Dr. Margarete	446		
Weidemann, Isabelle	150		
Weiß, Roland	21		
Wendelmuth, Agnes D.	432		
Wenden, Ass. jur. Franz	255		
Werner, Dr. Marcus	360		
Wienen, Amrei Viola	14, 195, 326, 401		
Wilkes, Florian	123		
Wille, Dr. Sebastian	442		
Witte, Andreas	233		
Wohanka, Dr. Stephan	79		
Yersin, Dr. Eckart	10, 86, 103, 107, 128, 212, 267, 305, 463		
Zecher, Ulrike	163		
Zimmermann, Peter	463		
Zünkler, Martina	112, 151		

BEITRÄGE

THEMA

„Alle Berliner Gerichte ab 1. Januar 2016 über das beA erreichbar“ Der Senator für Justiz und Verbraucherschutz zum Start des beA	271	10. Deutscher Erbrechtstag in Berlin	107
Asyl für alle ?	417	2. Deutscher IT-Rechtstag 2015	64
DAV bietet Wegweiser zur digitalen Anwaltschaft	369	67. Deutscher Anwaltstag 2016 in Berlin	378
Der drohende politische Konsens – Aktuelles zur Vorratsdatenspeicherung	97	Anwälte – Bevölkerung – BIP	230
„Der Wirtschaftsteil der FAZ entscheidet nicht über die Auslegung der EU-Verträge“ Migration, Euro-Rettung und Europäische Verfassung – ein Gespräch mit dem Berliner Europarechts- und Migrationsrechtsexperten Prof. Dr. Daniel Thym (Universität Konstanz)	221	Anwälte fordern Stopp der Gerichtsschließungen in Mecklenburg-Vorpommern	276
Eckpunktepapier Syndikusanwälte - Anwalt mit beschränkten Rechten?	5	Anwaltschaft reagiert auf Herausforderung: Satzungsversammlung beschliesst neuen Fachanwalt für Migrationsrecht	378
Fehlt in Berlin ein qualifizierter Mietspiegel?	181	Arbeitsgemeinschaft Familienrecht des Deutschen Anwaltvereins: Herbsttagung vom 26.-28. November 2015 in Weimar	420
Fragen an die BRAK zu Technik und Einrichtung		Ausstieg der RAK aus dem Berliner Anwaltsblatt Meinungen zur Kündigung der Kooperation durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin	322
		Berufsgeheimnis auch bei Ärzten schützen!	109
		Bundestag diskutiert „menschenrechtsgeleitete Handelspolitik“	376
		Bundesverwaltungsgericht bekommt Verstärkung aus Berlin	65
		„Das Recht auf berufspolitische Teilhabe“ Interview mit Gregor Samimi über die Kammerversammlung, Syndikusanwälte, Laienkapitäne und den freien Anwaltsberuf	99
		DAV begrüßt den Versuch, den Anwendungsbereich des § 153 AO zu präzisieren	276
		DAV begrüßt Einigung der Minister bei Datenschutzreform und fordert Schutz des Berufsgeheimnisses	229
		DAV beim „Interview der Woche“ mit den ARD-Hörfunkanstalten	16
		DAV beim BVerfG: Keine Überwachungsmaßnahmen bei Anwältinnen und Anwälten	229
		DAV fordert mehr Kontrolle und Transparenz bei Nachrichtendiensten	377
		DAV fordert Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen	229
		DAV fordert sichere gesetzliche Grundlage für Deutsches Institut für Menschenrechte	66
		DAV und Richterbund fordern bessere Umsetzung	

des elektronischen Rechtsverkehrs	422	Neuer Name für das OSZ Recht	61
DAV zur Vorratsdatenspeicherung	155	Neues Layout beim Berliner Anwaltsblatt	10
DAV-Expertenworkshop stellt Erste-Hilfe-Box zur Flüchtlingssituation vor	324	Neulinge im RAK-Vorstand „Das Ehrenamt liegt mir förmlich im Blut“	102
DAV-FORUM Corporate Social Responsibility und Compliance am 3. Dezember 2015 in Berlin	374	Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte auf der Zielgeraden	422
DAV: E-Akte kein bloßes Abbild der Papierakte ...	15	Nicht-Anwälte dürfen „Spezialisten“ sein	15
DAV: Mehr Spezialisierung im Ausländer- und Asylrecht notwendig	377	„Nicht im Elfenbeinturm“ - Interview mit der Präsidentin des Landesarbeitsgerichts Berlin- Brandenburg Dr. Ursula Hantl-Unthan"	12
Delisting: Der DAV fordert faire gesetzliche Egelungen nach den Anforderungen des Macrotron-Urteils des BGH	376	Rechtsanwälte protestieren gegen anlasslose Überwa- chung	186
Demonstration der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Potsdam .	190	Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Arzthaftungsrecht	197
Deutscher Anwaltstag 2015 – jetzt anmelden!	110	Schönheitsreparaturen - BGH erklärt weitere AGB-Klauseln für unwirksam	152
Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ...	227	Stellungnahme: DAV lehnt Vorratsdatenspeicherung ab	190
Diskussionsabend zur Lage der Anwälte in Kolumbien	60	Stimmen aus der Anwaltschaft zum Eckpunktepapier des Bundesjustizministeriums	6
Eckpunktepapier Syndikusanwälte - Anwalt mit beschränkten Rechten?	5	Streit um Syndikusanwälte – Pünktlicher Start der Neuregelungen wird immer unwahrscheinlicher ..	378
EGMR zum Abhören einer Anwaltskanzlei	156	Syndikusanwälte: DAV hält Verfassungsbeschwerden für begründet	191
Eilhilfe des BVerfG: Verfassungswidrige Terminsverlegung durch Gericht	422	Syndikusanwälte: DAV nimmt zum Referentenentwurf Stellung	191
Eilmeldung: beA kommt später – BRAK verschiebt Starttermin	420	Syndizi im RAK-Vorstand „Gewissenhaft und im Interesse aller Kollegen“	101
EU-Richtlinie zur PKH im Strafprozess	155	Tagung zur eVergabe	277
EU-Small-Claims-Verfahren: Streitwertobergrenze nun bei 5.000 Euro	229	Testamentsvollstreckeranordnung soll nicht gesondert auf Reformbedarf geprüft werden	376
Europäische Erbrechtsverordnung gilt jetzt für Todesfälle ab dem 17. August 2015	276	Türkische Anwaltschaft leistet Widerstand	323
Europäische Kontenpfändung: DAV bleibt weiterhin kritisch	65	Über aktuelle Entwicklungen beim Non-legal- Outsourcing im Hinblick auf die anwaltliche Schweigepflicht - Vortrag von Herrn Prof. Niko Härting im Arbeitskreis IT-Recht	14
Expertenkommission zum Reformbedarf beim Strafprozessrecht	373	Überarbeitung des Sachverständigenrechts	374
FAO Campus wächst	156	Unterhaltsrechtliche Leitlinien für 2015 veröffentlicht	15
Feindliche Übernahme? – Ein Plädoyer für die Brief- wahl	103	Verschweigen, verschleiern und verharmlosen - Gescheiterte Kontrolle der Geheimdienste	57
Fortbildung und mehr im großen Stil der DAT 2015 in Hamburg	153	Volksentscheid verloren, Demokratie und Anwaltschaft gestärkt Diskussion um Gerichts- schließungen in Mecklenburg-Vorpommern	320
Gutachten im Familienrecht: Auf die Qualität kommt es an	324	Zur Fiktion einer Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten nach der Entscheidung des BVerfG zur Antiterrordate	195
„Hehre Absichten oder Hehlerei? Der geplante Straftatbestand der Datenhehlerei“	272	Zuwachs bei den Rechtsanwaltszahlen gebremst ..	110
Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitsein- kommen ab Juli 2015	156		
IT-Sicherheit, Apps, Beacons und mehr: Deutscher IT-Rechtstag in Berlin	192		
Jahresbericht des Kammergerichts	274		
Kammerversammlung 2015 Das war erst der erste Streich, doch der zweite folgt sogleich....- hoffentlich nicht!	106		
Kartenlesegeräte für das beA: Mitglieder erhalten 25 Prozent Rabatt	420		
Monika Nöhre wird Schlichterin der Rechtsanwaltschaft	65		
Neue Angebote für Fortbildung im Selbststudium .	65		
„Neue Streitkultur schwächt Rechtskultur Vortrag der Juristischen Gesellschaft zur Zukunft der Ziviljustiz“	372		
Neuer Fachanwalt Vergaberecht	109		
		BAV INTERN	
		30. DAV-Arbeitsgemeinschaft, Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht, am 12. Juni 2015 gegründet	237
		Aktuelle arbeitsrechtliche Rechtsprechung mit Berlin-Brandenburger Bezügen	21
		Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrsstraf- und Owi-Recht	20
		Aus den Arbeitskreisen des BAV Neue Sprecher gewählt	22

Autorentreffen des Berliner Anwaltsblatts 2015 ...	328		
BAV fordert Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze	385		
BAV-Veranstaltungen	238		
Bericht zum Treffen des AK Verwaltungsrecht am 26. Februar 2015	112		
Berliner Anwaltsverein kritisiert Entwurf zu einem „Asylbewältigungsgesetz“	384		
Besuch der Seoul Bar Association am 30.9./1.10.2015 in Berlin	331		
Datenschutzaudits und Datenschutzzertifizierungen Arbeitskreis IT-Recht am 15. September 2015	330		
Der BAV bei den deutschen Gründer- und Unternehmertagen (deGUT)	382		
Der Rechtberater am 6. Juli 2015 erschienen	281		
Die 15. Berliner Konferenz der Europäischen Rechtsanwaltschaften am 6. November 2015	430		
Die goldenen 20er Jahre	279		
Die Tatortreinigerin	236		
Drehbuch zu einzigartigem Polit-Krimi	233		
Familienrecht: Halbes Auto auf dem Alexanderplatz	236		
Fortbildung und fachlicher Austausch im ersten Halbjahr 2015	18		
Haftung für beA-Verweigerer ab 1.1.2016! 10-Punkte-Plan zur Vermeidung der Anwaltschaftung	325		
Herbstempfang des Berliner Anwaltsvereins	383		
Macht, Recht, Moral: Dinner Speech von VRiBGH „International Litigation – Comparative Approaches“ European Circuit Jahreskonferenz in Berlin	326		
Prof. Thomas Fischer beim Anwaltsessen	425		
Mitgliederversammlung des Berliner Anwaltsvereins	157		
Neue Redaktionsleiterin des Berliner Anwaltsblatts	432		
Neuer Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins für sichere Cloud-Lösungen in Deutschland	237		
Neues aus der Erbrechtspraxis	432		
Neuwahl des Vorstands des Berliner Anwaltsvereins	379		
Papier schlägt Skalpell - Veranstaltung zur Patientenverfügung am 10.06.2015	161		
Pioniere im E-Commerce zu Gast beim BAV	111		
Podiumsdiskussion zur Rolle der Sachverständigen „Recht aufschlussreich!“	67		
Reno-Merkblätter 2015/2016 online	237		
Richter und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Versicherungsrecht	111		
Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht	385		
Seminar „Verkehrsrecht auf einen Blick 2014“	22		
Tag der offenen Tür im BMJV	280		
Von toten Bibern und deren Kanzleien	381		
Wechsel im Vorstand des Berliner Anwaltsvereins: Neuwahl am 15. Oktober 2015	278		
„Wenn es so kommen soll, muss sich noch vieles ändern“ Rechtsanwalt Uwe Freyschmidt, Vorsitzender des Berliner Anwaltsvereins, beim Berliner Anwaltsessen	423		
		BÜRO & WIRTSCHAFT	
		Chefsache Coaching: Eine Hilfe für Anwälte und ihre Kanzleien	83
		Neuer Qualifikationslehrgang für Kanzleimitarbeiter	39
		FORUM	
		5. Deutscher Rechtsfachwirttag 2015 – ein voller Erfolg	458
		Achtung: Fristenwahrung bei verkündeten Beschlüssen!	349
		Anderkontenauflösung bei Ende des Notaramts ..	82
		Anwaltsethik – oder: Die ethischen Grundlagen des Anwaltsberufes	79
		Anwaltsnotdienst auf dem G7-Gipfel – eine kritische Betrachtung	253
		Auflösung Weihnachtsrätsel Berühmte Juristen ...	36
		beA – Ein erster Eindruck ... aus der Sicht einer Büropalme einer Anwaltskanzlei	299
		beA und die Kosten	298
		Der 3. DAV-Versicherungsrechtstag am 25./26. September 2015 in Berlin	456
		Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt	126
		„Die BRAK hat ein Haftungsproblem“	403
		Digitale Revolution – der 2. Soldan Kanzlei-marketingtag mit Verleihung des Website-Awards .	459
		Distanziert, kompliziert, hochnäsiger	252
		Drei Euro für den Kammerton! – ein Plädoyer für die Printmedien	402
		„Ich bin beeindruckt von der Vielseitigkeit und Prägnanz des Berliner Anwaltsblattes“	403
		„Können Sie es sich leisten, relevante Post zu verpassen?“	297
		Mollath – Ein Film und ein Buch über den Fall ...	302
		„Viel Spass, liebe technisch hochgerüstete Justiz“ .	298
		„Wir setzen auf bürgerschaftliches Engagement“ Interview mit Dr. Ulrich Karpenstein, Vorsitzender des Vereins „Flüchtlingspaten Syrien“	300
		Zehn Gebote für akquisestärke Kanzleihomepages	404
		Zehn Gebote für akquisestärke Kanzleihomepages – Teil 2	460
		KAMMERTON	
		Das Berliner Ergebnis der Wahlen zur 6. Satzungsversammlung	240
		Der elektronische Versand vom Sozialgericht Berlin	336
		Der Kammerton ab 2016 – digital, schnell und aktuell	286
		Die neuen Vorstandsmitglieder	117
		Digitaler Kammerton ab Januar 2016	434
		Dr. Marcus Mollnau als Kammerpräsident wiedergewählt	116
		Fragen zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach	165
		Hände weg vom Anwaltsgeheimnis! Die Rede von Kammerpräsident Dr. Marcus Mollnau auf der Demonstration gegen Totalüberwachung	

am 30. Mai 2015	200	Einmal Streitwert, immer Streitwert. VerfGH Berlin, Beschluss vom 18.02.2015 – Az.: 130/14	122
Kammerversammlung 2015: Antrag zur Gleichstellung von Unternehmensjuristen mit Rechtsanwältinnen – ein Antrag, der alle Kammermitglieder betrifft	27	Exequaturverfahren. Kammergericht, Beschluss vom 16.07.2015 – Az.: 4 Ws 61/15	343
Kammerversammlung am 11. März 2015, 15 Uhr, mit Vorstandswahlen und anschließendem Jahresfest	26	Fahrverbots-Flatrate bei Mehrfachverstößen. Kammergericht, Beschluss vom 12.12.2014 – Az.: 3 Ws (B) 601/14	77
Im Haus der Kulturen der Welt	26	Flüchtlingsproblematik erreicht das Sozialgericht – Signifikanter Anstieg der Verfahrenszahlen im Oktober	396
Mehr als 1.000 Kammermitglieder auf der Kammerversammlung am 11. März 2015	71	Gefangeneneinigung keine Gewerkschaft. Kammergericht, Beschluss vom 29.06.2015 – Az.: 2 Ws 132/15 Vollz	342
Neue Renopatausbildungsverordnung zum 01.08.2015	73	Gegenstandswert bei Totalschaden: ungekürzter Wiederbeschaffungswert zählt. LG Aachen, Urteil vom 18.12.2014 – Az.: 10 O 308/14	343
Über den Zugang zum Recht und die Rolle der Anwaltschaft in Israel und Deutschland	391	Haftungsfalle Haltestelle für Radfahrer. KG, Beschluss vom 15.01.2015 – Az.: 29 U 18/14	33
Verteidigung vor den internationalen Gerichtshöfen		Hinweispflicht bei Abgabe einer (formunwirksamen) Revisionsbegründung zu Händen der Mitarbeiter der Geschäftsstelle. Kammergericht, Beschluss vom 08.10.2015 – Az.: (2) 121 Ss 163/15 (58/15)	444
Scharfe Kritik am politischen Einfluss auf den Internationalen Strafgerichtshof auf dem 9. Jahrestreffen des International Criminal Defence Lawyers Germany e.V.	74	Keine Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts bei Zustellungen nach § 195 ZPO	444
Wie bekomme ich mein beA	243	Keine Vertretung von Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern in der Hauptverhandlung. Kammergericht, Beschluss vom 14.04.2014 – Az.: 4 Ws 33/14 - 141 AR 235/14	76
NOTARKAMMER			
Kammerversammlung 2015	32	Kfz-Versicherung: Klausel zur Neupreient-schädigung enthält keine Herstellerbindung. Kammergericht, Beschluss vom 09.01.2015 – Az.: 6 U 100/14	122
URTEILE			
2-Wochen-Frist – § 25 a StVG. AG Tiergarten, Beschluss vom 04.08.2015 – Az.: (290 OWi) (675/15)	342	KG zu den zur Schadensfeststellung erforderlichen Kosten eines Kfz-Sachverständigengutachtens. Kammergericht, 22. Zivilsenat, Urteil vom 30.04.2015 – Az.: 22 U 31/14	208
Abrechnung von Sachverständigenkosten für Wirtschaftsreferenten der Staatsanwaltschaft. Mit der Rechtskraft werden die Kosten auch fällig (§ 8 GKG). Kammergericht, Beschluss vom 16.03.2015 – Az.: 1 Ws 8/15	292	KG zu Ersatz außergerichtlicher Anwaltskosten durch zahnärztliche Verrechnungsstelle. KG v. 12.02.2015; 20 U 114/14	168
AG Charlottenburg zum Berliner Mietspiegel. AG Charlottenburg, Urteil vom 11. Mai 2015 - 235 C 133/13		KG zum Maßregelvollzug. Kammergericht, Beschluss vom 18.12.2014 – Ak.: 2 Ws 376/14 Vollz	208
PM des Kammergerichts vom 12.05.2015	169	KG zum Vollzug der Untersuchungshaft. Kammergericht, Beschluss vom 02.12.2014 – Az.: 9 U 182/13	208
Akteneinsicht. Kammergericht, Beschluss vom 14.08.2015 – Az.: 3 Ws 397/15	342	KG zur Beschränkung des § 299 StPO auf inhaftierten Beschuldigten. Kammergericht, Beschluss vom 23.01.2015 – Az.: (2) 161 Ss 11/15 (2/15)	208
Anhörung durch beauftragten Richter im Vollstreckungsverfahren. Kammergericht, Beschluss vom 24.08.2015 – Az.: 2 Ws 172/15	343	KG zur Fluchtgefahr: Konkretisierung der Straf-erwartung durch gerichtlichen Verständigungsvorschlag im Zwischenverfahren; Ladungsvollmacht für den Verteidiger. KG v. 20.02.2015; 4 Ws 20/15 - 141 AR 62/15	168
Ansprüche aus GOA bei Bergung ausländischer LKW. Kammergericht, Beschluss vom 08.07.2015 – Az.: 29 U 43-14	293	KG zur Fortdauer der Sicherungsverwahrung: Begriff der psychischen Störung. KG, Beschluss vom 19.02.2015; 2 Ws 24/15	169
Anwälte, behaltet den Posteingang im Auge! OLG Hamm, Beschluss vom 27.11.2014 – Az.: I-4 W 22/14	123	KG zur Sperrfrist bei ausländischer Fahrerlaubnis. KG v. 20.02.2015; (3) 121 Ss 195/14	169
Arbeitsgericht gibt erneut Lohnklage eines rumänischen Bauarbeiters der „Mall of Berlin“ statt. Arbeitsgericht Berlin, Aktenzeichen 57 Ca 3762/15	293	Legalprognose gem. § 56 Abs. 1 StGB. Kammergericht, Beschluss vom 29.07.2015 –	
Auslagenentscheidung zugunsten des Nebenklägers im Revisionsverfahren. Kammergericht, Beschluss vom 24.06.2015 – Az.: (4) 161 Ss 68/15 (75/15)	342		
Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg zur PKH. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12.05.2015 – Az.: L 31 AS 3227/14 B PKH	248		
Bewährungsstrafe contra Berufsverbot. BGH, Beschluss vom 24.07.2014 – Az.: 2 StR 221/14	76		
Die Zukunft der beruflichen Selbstverwaltung	451		

Az.: (3) 121 Ss 66/15 (43/15)	342	der Hauptverhandlung. Kammergericht, Beschluss vom 24.04.2015 – Az.: 4 Ws 34/15	247
Mietspiegel 2013. Landgericht Berlin, Beschluss vom 16.07.2015 – Az.: 67 S 120/15	294	Zur Eintragung einer ausländischen strafrechtlichen Verurteilung im Bundeszentralregister. Kammergericht, Beschluss vom 23.06.2015 –	
Mit verzögerten Einschreiben ist nicht zu rechnen. OLG Hamm, Beschluss vom 16.10.2014 – Az.: 3 Ws 357/14	32	Az.: 4 VAs 28/15	248
Mobiltelefone gefährden Sicherheit und Ordnung im offenen und geschlossenen Vollzug. Kammergericht, Beschluss vom 10.11.2015 –		Zur Kostentragungspflicht. Kammergericht, Beschluss vom 25.06.2015 – Az.: 8 U 92/15	247
Az.: 5 Ws 120/15 Vollz	444	Zur Nachprüfung des dringenden Tatverdachts. Kammergericht, Beschluss vom 24.03.2015 –	
Nachfasspflicht des Abmahnenden vor Klage- erhebung. Kammergericht, Beschluss vom 30.01.2015 –		Az.: 3 Ws 123/15	247
Az.: 24 W 92/14	292	Zur Rechtsanwaltsvergütung. Kammergericht, Beschluss vom 24.01.2015 – Az.: 1 Ws 63/13	246
Nachholung der Auslagenentscheidung zugunsten des Nebenklägers im Revisionsverfahren. Kammergericht, Beschluss vom 24.06.2015 –		Zur Rechtsbeschwerde. Kammergericht, Beschluss vom 04.06.2015 – Az.: 3 Ws (B) 264/15	247
Az.: (4) 161 Ss 68/15 (75/15)	294	Zur Statthaftigkeit der Untätigkeitsbeschwerde. Kammergericht, Beschluss vom 26.05.2015 – Az.: 2 Ws 104/15	246
Ordnungsgemäße Bezugnahme von Radarfotos. Kammergericht, Beschluss vom 12.11.2015 –		Zur Unzulässigkeit einer Auslieferung nach Bulgarien Kammergericht, Beschluss vom 15.04.2015 –	
Az.: 3 Ws (B) 515/15	444	Az.: (4) 151 AuslA 33/15 (36/15)	246
Stellvertretung, Antrags- und Klagebefugnis in Strafvollzugsverfahren. Kammergericht, Beschluss vom 13.07.2015 – Az.: 2 Ws 140/15 Vollz	343		
Verlegung des Untergebrachten im Ermessen des Klinikleiters. Kammergericht, Beschluss vom 17.09.2015 – Az.: 5 Ws 93/15 Vollz	444		
Vertretung in der Berufungsverhandlung – Änderung der Prozessordnung. Kammergericht. Beschluss vom 16.09.2015 –			
Az.: (2) 121 Ss 141/15 (051/15)	397		
Verwendung strafrechtlicher Ermittlungsakten und datenschutzrechtliche Zweckbindung	446		
Vogelgeste kann Sachverständigen die Vergütung kosten. OLG Stuttgart, Beschluss vom 30.7.2014 – Az.: 8 W 388/13	32		
Wann entstehen Notarkosten bei Testaments- beratung? Kammergerichts Berlin (KG) vom 30. Juni 2015 (AZ: 9 W 103/14)	445		
Zu außergerichtlichen Kosten des Antragstellers. Kammergericht, Beschluss vom 18.11.2014 – Az.: 4 VAs 29/14	247		
Zu Berufungsverfahren. Kammergericht, Beschluss vom 04.05.2015 – Az.: 1 Ws 20/15 – 141 AR 192/15	246		
Zum Anspruch auf Entschädigung. Kammergericht, Beschluss vom 30.06.2015 – Az.: 9 W 5/14	248		
Zum Parkverbot. Kammergericht, Beschluss vom 22.06.2015 – Az.: 3 Ws (B) 291/15	247		
Zum Verstoß gegen § 82 ABS. 1 NR. 5 GMBHG. Kammergericht, Beschluss vom 08.04.2014 –			
Az.: (1) 121 Ss 25/14 (7/14).	246		
Zur Angabe des Gegenstandes und Grundes. Kammergericht, Beschluss vom 12.06.2015 – Az.: 9 U 67/14	248		
Zur Anrechnung des Maßregelverstoßes „Verfahrensfremde“ Freiheitsstrafe. Kammergericht, Beschluss vom 05.06.2015 – Az.: 2 Ws 116/15	247		
Zur Bemessung von Fahr- und Wartezeiten. Kammergericht, Beschluss vom 25.03.2015 –			
Az.: (1) 152 OJs 2/11 (4/14)	246		
Zur Besetzung bei Haftentscheidungen während laufen-			

VERSORGUNGSWERK

Erfolgreich Kurs gehalten: Zur Arbeit der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes	442
Ihr Engagement zählt! Einladung und Aufruf zur Teilnahme am Wahlausschuss	206
Wahlbekanntmachung	395
Wahlbekanntmachung	441

WISSEN

Arbeitsgerichtlicher Mehrvergleich – Kritik der aktuellen Streitwertrechtsprechung	209
Ausgezeichnetes beschleunigtes Verfahren	78
Das sogenannte Non-Legal-Outsourcing von Anwaltskanzleien Zur Änderung des § 2 BORA	34
Die Berliner Praxis zur Einschränkung der Erstattungsfähigkeit von Scans und Kopien	398
Die Stationsvergütung von Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst	249
Fachanwalt werden ohne Prüfung: Die Verdrängung des anwaltlichen Berufsrechts durch das Wettbewerbsrecht	124
Kosten aus dem Zivilprozess – Nichts als die Wahrheit?	453
Was bleibt noch steuerlich absetzbar?	295
Tatort Internet: neue Herausforderungen durch Cyberkriminalität	401
Überdehnung zivilrechtlicher Handlungsfreiheit des Staates im Sozialrecht? Aufrechnung des Jobcenters zu Lasten rechtsanwaltlicher Vergütung	344

STICHWORTVERZEICHNIS

§ 82 ABS. 1 NR. 5 GMBHG	246	Deutsches Institut für Menschenrechte	66
§ 153 AO	276	Dienstleistungs- und Kanzleimanagement	369
§ 25 a StVG	342	digitale Anwaltschaft	369
§ 299 StPO	208	Digitale Revolution	459
§ 56 Abs. 1 StGB	342	Digitaler Kammerton	434
Abhören	156	Dinner Speech	425
AGB-Recht	152	Diskussionsabend	60
AK Verwaltungsrecht	112	Dringender Tatverdacht	247
Akteneinsicht	342	E-Akte	15, 165
Anderkontenauflösung	82	E-Commerce	111
Anhörung	343	Eckpunktepapier	5, 6
anlasslose Überwachung	186	Editorial	1, 49, 93, 137, 177, 217, 265, 313, 357
Anwälte	230, 123	EGMR	156
Anwaltsberuf	79, 124	elektronischer Rechtsverkehr	165, 422, 336
Anwaltschaft in Israel	391	Erbrechtspraxis	161, 432
Anwaltsethik	79	Erbrechtstag	107
Anwaltsgeheimnis	200	Erstattungsfähigkeit von Scans und Kopien	398
Anwaltshaftung	325	Erziehungsberechtigte	76
Anwaltskosten	168	EU-Small-Claims-Verfahren	229
Anwaltsnotdienst	253	EU-Verträge	221
Arbeitsrecht	21	Euro-Rettung	221
ARD-Hörfunkanstalten	16	Europäische Erbrechtsverordnung	276
Ärzte	109	Europäische Rechtsanwaltschaften	430
Arzthaftungsrecht	197	European Circuit	326
Asylbewährungsgesetz	384	Eurpäische Verfassung	221
Asylrecht	417, 377, 384	eVergabe	277
Auslagenentscheidung	294	Exequaturverfahren	343
Auslagenentscheidung	342	Fahrverbots-Flatrate	77
Ausländerrecht	377	Familienrecht	236, 420, 324
Autorentreffen	328	Familiensachen	229
beA	243, 271, 298, 299, 325, 361, 420	FAO	156
Berufsgeheimnis	109	FAZ	221
Berufsgeheimnisses	229	Fluchtgefahr	168
Berufsverbot	76	Flüchtlinge	324, 396
berühmte Juristen	36	„Flüchtlingspaten Syrien“	300
beschleunigtes Verfahren	78	Flüchtlingsproblematik	396
Bevölkerung	230	(formunwirksame) Revisionsbegründung	444
Bewährungsstrafe	76	Fristenwahrung	349
BIP	230	G7-Gipfel	253
BRAK	367	Gefangenvereinigung	342
Briefwahl	103	Geheimdienste	57
Bulgarien	246	Gerichtsschließungen	276, 320
Bundestag	376	geschlossener Vollzug	444
Bundesverwaltungsgericht	65	gesetzlichen Vertretern	76
Cloud-Lösungen	237	Gewerkschaft	342
Coaching	83	GoA	293
Comparative Approaches	326	goldenen 20er	279
Compliance	374	Haftungsfalle Haltestelle	33
Cyberkriminalität	401	Haftungsproblem	403
DAT 2015 Hamburg	153	Handelspolitik	376
Datenhehlerei	272	Herbstempfang	383
Datenschutzaudits	330	Herbsttagung	420
Datenschutzreform	229	International Litigation	326
Datenschutz Zertifizierungen	330	Internationaler Strafgerichtshof	74
DAV-Versicherungsrechtstag	456	IT-Recht	192, 330
deGUT	382	IT-Rechtstag	64, 192
Delisting	376	juristischer Vorbereitungsdienst	249
Deutscher Anwaltstag	110, 378	Kammerpräsident	116
		Kammerton	286
		Kanzleihomepages	404, 460

Kanzleimarketingtag	459	Schönheitsreparaturen	152
Kanzleimitarbeiter	39	Selbstverwaltung	451
Kfz	122, 208	Seoul Bar Association	331
Kfz-Versicherung	122	Sicherheit und Ordnung	444
Kolumbien	60	Social Responsibility	374
Kontenpfändung	65	Sozialrecht?	344
Kostentragungspflicht	247	Staatsanwaltschaft	292
Laienkapitäne	99	Stationsvergütung	249
Legalprognose	342	Stellvertretungsbefugnis	343
Lohnklage	293	Strafprozess	155, 373
Macrotron-Urteil	376	strafrechtliche Ermittlungsakten	446
Maßregelvollzug	208	Strafvollzugsverfahren	343
MAßREGELVOLLZUG	247	Streitkultur	372
Mecklenburg-Vorpommern	276, 320	Streitwertobergrenze	229
Mehrvergleich	209	Streitwertrechtsprechung	122
Menschrecht	376	Streitwertrechtsprechung	209
Mietspiegel	169, 181, 294	Syndikusanwälte	3,5,78,99, 191, 422
Migrationsrecht	378	Tatortreinigerin	236
Mitwirkungspflicht Rechtsanwalt	444	Testamentsvollstreckeranordnung	376
Mollath	302	Totalschaden	343
Monika Nöhre	65	TTIP, CETA und TISA	70
Nachfasspflicht	292	Türkische Anwaltschaft	323
Nachrichtendienste	195, 377	Überwachungsmaßnahmen	229
Nebenkläger	342	Untätigkeitsbeschwerde	246
Nebenklagevertreter	53	Unterhaltsrecht	15
Nicht-Anwälte	15	Untersuchungshaft	208
Nichtzulassungsbeschwerde	229	Verfassungswidrige Terminsverlegung	422
Non-Legal-Outsourcing	14, 34	Vergaberecht	109
Notaramt	82	Vergaberecht	237
Notarkosten	445	Verkehrsrecht	22
offener Vollzug	444	Verkehrsrechtsschutzversicherung	317
OSZ Recht	61	Verkehrsstrafrecht	20
Owi-Recht	20	Verkehrszivilrecht	385
Parkverbot	247	Versicherungsrecht	111
Patientenverfügung	161	Versorgungswerk	442
Pfändungsfreigrenzen	156	Vollstreckungsverfahren	343
PKH	155, 248	Vorratsdatenspeicherung	97, 155, 190
Polit-Krimi	233	Vorstandsmitglieder	117
Posteingang	123	Website-Awards	459
Radarfotos	444	Weihnachtsrätsel	36
Recht aufschlussreich	67	Weimar	420
Rechtsanwaltschaft	227	Wettbewerbsrecht	124
Rechtsanwaltskammer	322	Wiederbeschaffungswert	343
Rechtsanwaltsvergütung	246	Zivilprozess	295
Rechtsanwaltszahlen	110		
Rechtsberater	281		
Rechtsbeschwerde	247		
Rechtsfachwirttag	458		
Rechtsschutzversicherung	318		
Rechtsstaat	385		
Referendare	249		
Reise- und Wartezeiten	246		
Renopat-Ausbildungsverordnung	73		
Revisionsverfahren	342		
Richterbund	422		
rumänischer Bauarbeiter	293		
Sachverständigenkosten	292		
Sachverständigenrecht	374		
Sachverständiger	280		
Satzungsversammlung	240		
Schlichtungsstelle	227		

PRAKTIKERSEMINAR IM ARBEITSRECHT
(FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG NACH § 15 FAO)



Das Forschungsinstitut für Anwaltsrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin lädt zu einem Praktikerworkshop im Arbeitsrecht ein.

Termin: Freitag, 10. Juni 2016, 14 – 18 Uhr

Veranstaltungsort: Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin, Unter den Linden 9, 10117 Berlin
Raum 213

Anmeldung: über das Anmeldeformular, das auf der Internetseite des Forschungsinstitutes für Anwaltsrecht abrufbar ist
<http://ifa.rewi.hu-berlin.de/events/3/>

Referenten:

Dr. Gerhard Binkert (Präsident des LAG Berlin-Brandenburg, a. D.)

Unterlassungsansprüche des Betriebsrats, insbesondere bei Betriebsänderungen gem. § 111 BetrVG

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolter und Rechtsanwalt Hannemann (Kanzlei Rechtsanwälte Wolter und Hannemann)

Rund um den Betriebsbegriff des BetrVG - Praxisfälle zu §§ 3, 4, 21 a und 21 b BetrVG bei Betriebsverschmelzung, -spaltung und Zuordnung von Betriebsteilen; Fragen der Betriebsidentität

Rechtsanwalt Dr. Wolff (Kanzlei Baker & McKenzie)

Ausgewählte Probleme bei der Verhandlung von Sozialplänen

Für einen Nachweis i.S.d. § 15 FAO erhebt das Institut eine Gebühr i.H.v. 90 Euro. Die Details finden Sie auf dem Anmeldeformular auf der Internetseite des Forschungsinstitutes.

der Sachverständige werde den Beschuldigten zu einer Aussage überreden, kann die Maßnahme nicht rechtfertigen.

Kammergericht, Beschluss vom 22.01.2016 – Az.: 3 Ws 654-15.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.

GEDICHT „SCHMÄHKRITIK“ VON BÖHMERMANN VOR TÜRKISCHER BOTSCHAFT NICHT ERLAUBT

Das VG Berlin hat entschieden, dass bei einer Demonstration vor der türkischen Botschaft das Gedicht „Schmähschmähkritik“ von Jan Böhmermann weder gezeigt noch rezitiert werden darf.

Der Antragsteller beabsichtigt unter dem Motto „Ziegenderemo gegen Beleidigung“ eine Versammlung vor dem Grundstück der türkischen Botschaft. Es sei geplant, dass die Teilnehmer der Kundgebung Ziegenmasken oder Kopftücher tragen und „künstlerische Schrifttafeln“ vor sich aufstellen. Auf den Schildern sollten Teile des Gedichts mit dem Titel „Schmähschmähkritik“ von Jan Böhmermann abgedruckt werden.

Der Polizeipräsident als Versammlungsbehörde untersagte das öffentliche Zeigen und Rezitieren des Gedichts „Schmähschmähkritik“ oder einzelner Textpassagen daraus, weil

dies geeignet sei, den Verdacht einer Straftat zu begründen. Außerdem hätten die Formulierungen einen grob ehrverletzenden Charakter.

Das Verwaltungsgericht hat die versammlungsrechtliche Auflage im Ergebnis bestätigt, ohne eine Aussage über die Strafbarkeit des Handelns von Jan Böhmermann zu treffen. Die Satire von Böhmermann zeichne sich durch eine distanzierende Einbettung in einen „quasi-educatorischen Gesamtkontext“ aus, um so die Grenzen der Meinungsfreiheit zu verdeutlichen. Im Gegensatz dazu erfülle die isolierte Zitierung des Gedichts die Voraussetzungen einer beleidigenden Schmähkritik. In diesem Fall gehe der Persönlichkeitsschutz der Meinungsfreiheit vor. Trotz der öffentlichen Diskussion über den Beitrag von Jan Böhmermann werde ein unbefangener Dritter, der die mit Ziegenmasken auftretenden Versammlungsteilnehmer und die Texttafeln wahrnehme, dies nicht als eine zulässige Form der Meinungsäußerung verstehen.

Dem Antragsteller steht gegen den Beschluss die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu.

VG Berlin, Beschluss der 1. Kammer vom 14. April 2016 – Az.: 1 L 268.16

VG Berlin, PM 15/2016 vom 15.04.2016

PARLAMENT VERABSCHIEDET BERLINER STRAFVOLLZUGSGESETZ

Das Berliner Abgeordnetenhaus hat am 18.03.2016 in zweiter Lesung das Strafvollzugsgesetz für das Land Berlin verabschiedet. Erstmals wird dadurch der Strafvollzug in Berlin durch ein landeseigenes Gesetz geregelt. Es tritt zum 1. September 2016 in Kraft und ersetzt das Strafvollzugsgesetz des Bundes aus dem Jahr 1977. Seit der Föderalismusreform 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug bei den Ländern. Zehn Bundesländer haben daraufhin unter Federführung Berlins und Thüringens einen Musterentwurf erarbeitet.

Die Eckpunkte des Gesetzes:

- Der Schutz von Opfern von Straftaten wird gestärkt. Dies geschieht z. B. bei der Gewährung von Vollzugslockerungen, bei denen die Belange der Verletzten zu berücksichtigen sind. Außerdem sollen für Opfer von Straftaten und den Tausgleich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in jeder Anstalt zur Verfügung stehen.
- Es wird ein standardisiertes Diagnostikverfahren eingeführt, das eine zügige und genaue Analyse der Ursachen der Straffälligkeit ermöglicht. Zugleich sollen damit die Fähigkeiten der Gefangenen, die einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken, gestärkt werden.
- Ein Schwerpunkt liegt auf der Eingliederung der Gefangenen in das Leben in Freiheit. Schon während der Haftzeit arbeiten die Anstalten daher intensiv mit anderen Einrichtungen und Personen, z. B. der Bundesagentur für Arbeit, zusammen, um einen erfolgreichen Übergang aus dem Vollzugsalltag zu ermöglichen.
- Erstmals festgeschrieben wird, dass Maßnahmen, die für die Erreichung des Vollzugsziels als zwingend erforderlich erachtet werden, wie etwa zur Behandlung von

Dolmetscher und Übersetzer	Tel 030 · 884 30 250 Fax 030 · 884 30 233	Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de
-------------------------------	--	-------------------------------------

Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

Suchtmittelabhängigkeit, anderen vorgezogen werden. Entscheidend ist, dass sich Straftäter intensiv mit den Ursachen und Folgen ihrer Straftat auseinandersetzen. Als Voraussetzung für ein straffreies Leben nach der Entlassung dient diese Regelung auch der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger. Eine Neuausrichtung erfolgt auch für die Sozialtherapie der Gefangenen. Die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung ist nunmehr nicht nur für Gefangene, die Sexualstraftaten begangen haben, sondern auch für andere Gefangenenengruppen (z. B. Gewalttäter) verpflichtend.

- Qualifizierung und die Verpflichtung zur Arbeit geben eine geregelte Tagesstruktur vor und beeinflussen das Selbstwertgefühl sowie Selbstbewusstsein der Gefangenen positiv. Besonderer Wert wird daher auf Weiterbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, aber auch auf Arbeit während der Haft gelegt. Diese sind auf die berufliche Eingliederung der Gefangenen ausgerichtet und ermöglichen eine individuelle Förderung.

Senatsverwaltung für Justiz Berlin, PM vom 18.03.2016

VERFASSUNGSBESCHWERDE GEGEN NEUE BEFUGNISSE IM BKA-GESETZ TEILWEISE ERFOLGREICH

Mit dem am 20. April 2016 verkündeten Urteil 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 hat der Erste Senat des Bundesver-

fassungsgerichts entschieden, dass die Ermächtigung des Bundeskriminalamts zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar ist, die derzeitige Ausgestaltung von Befugnissen aber in verschiedener Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügt.

BVerfG, PM vom 20.04.2016; Fundort: <http://www.medienrechtlich-anwalt.de/rechtsnews/verfassungsbeschwerde-gegen-neue-befugnisse-im-bka-gesetz-teilweise-erfolgreich/>

BVERFG: GESETZGEBER MUSS BKA-GESETZ BEI ANWALTSGEHEIMNIS NACHBESSERN

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz sieht der Deutsche Anwaltverein (DAV) den Gesetzgeber in der Pflicht, das Berufsgeheimnis aller Anwältinnen und Anwälte umfassend zu schützen. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine neue verfassungsgemäße Regelung zu finden. Die Regelung in § 20u BKA-Gesetz sieht zwar für Strafverteidiger einen absoluten Schutz vor staatlichen Überwachungsmaßnahmen vor, nicht aber für alle übrigen Anwältinnen und Anwälte. Diese Differenzierung erklärte das Gericht für verfassungswidrig, da sie als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz ungeeignet sei. Die Regelung gilt gleichwohl bis 30. Juni 2018, damit der Gesetzgeber

Bankers Campus
ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

IN KOOPERATION MIT

lindenpartners

Fachtagung Bankrecht Bankaufsicht – Kredit – Kapitalmarkt

2.–3. Juni 2016, Potsdam

Aus dem Programm:

Aufsicht und Verbraucherschutz

Elisabeth Roegele, Exekutivdirektorin
BaFin/Wertpapieraufsicht

MiFID II – die Anlageberatung der Zukunft

RA Dr. Peter Clouth, CLOUTH & PARTNER

Aktuelle Entscheidungen zum Bürgschaftsrecht

Dr. Christian Grüneberg, Richter am BGH

Alternative Finanzierungskonzepte – Crowdfunding, Kreditfonds und Co.

RA Jochen Kindermann, Simmons & Simmons



Indirekte Aufsicht durch die EZB

Dr. Jukka Vesala,
Generaldirektor EZB

AnaCredit – neues Kreditregister der EZB

Michael Engelhard, Abteilungsleiter
Bankaufsichtsfragen, DSGVO

Beraterhaftung – Stand der Rechtsprechung

RA Dr. Peter Balzer, Sernetz Schäfer
Rechtsanwälte PartmbB

Offene Fragen nach dem Umsetzungsgesetz zur Wohn- immobilienkreditrichtlinie

RA Finn Gerlach, Lindemann Schwennicke & Partner

Das vollständige Programm finden Sie auf www.bankerscampus.de. Der Teilnehmerpreis inkl. Tagungsunterlagen und Verpflegung beträgt 990,00 Euro zzgl. MwSt. Das Programm ist zur Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 FAO mit einem Volumen von 10 Stunden geeignet.

nachbessern kann (BVerfG, Urteil v. 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09). Was der Gesetzgeber jetzt machen kann, erläutert das Anwaltsblatt in seiner Zusammenfassung unter www.anwaltsblatt.de. Dort findet sich auch die Entscheidung (BVerfG, AnwBl Online 2016, 324). Der DAV setzt sich dafür ein, den absoluten Schutz für Strafverteidiger auf alle Anwältinnen und Anwälte auszudehnen (siehe dazu die Pressemitteilung des DAV zum Urteil).

DAV

kam zu dem Ergebnis, dass auch andere Heilpraktikermethoden hätten angewendet werden können. Bei dieser Art der Behandlung hätte zudem der Patient ständig beaufsichtigt werden müssen, um Brandblasen zu vermeiden. Das Gericht hielt ein Schmerzensgeld von 2.500 Euro für angemessen.

Weitere Informationen unter www.dav-medizinrecht.de.

Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

SCHMERZENSGELDANSPRUCH GEGEN HEILPRAKTIKER

Auch ein Heilpraktiker muss über Nebenwirkungen einer Behandlung korrekt aufklären. Tut er dies nicht, ist die Behandlung rechtswidrig. Unterlaufen ihm darüber hinaus noch Behandlungsfehler, wird dies bei der Bemessung des Schmerzensgelds berücksichtigt. Für eine 2,3 cm große Brandnarbe sind 2.500 Euro angemessen, wie die Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) unter Bezug auf ein Urteil des Landgerichts Bonn vom 19. Juni 2015 (AZ: 9 O 234/14) mitteilt.

Der Mann suchte eine Naturheilpraxis auf. Er klagte über Spannungsschmerzen an den Augen und geschwollene Augenlider. Der Heilpraktiker wollte unter anderem mit einer Wärmebehandlung (Moxabustion) dagegen vorgehen. Er wies den Patienten schriftlich darauf hin, dass es in „seltenen Fällen“ zu Brandblasen kommen könne.

Der Heilpraktiker setzte Nadeln, auf denen Kräuterwatte verbrannt wurde. Als Folge der Behandlung kam es am Sprunggelenk zu einer Brandblase, die eine 2,3 cm große Narbe hinterließ. Der Patient verlangte Schmerzensgeld und Schadensersatz.

Mit Erfolg. Der vom Gericht beauftragte Sachverständige stellte fest, dass entweder die Nadel am Sprunggelenk zu kurz gewesen oder die Kräuterwatte herabgefallen war. Außerdem kam er zu dem Ergebnis, dass der Hinweis in der Patientenaufklärung „in seltenen Fällen“ falsch war. Seiner Meinung nach besteht die Gefahr von Brandblasen bei dieser Art der Behandlung „oft“, nämlich etwa bei einem Prozent. Patienten dürften sich bei den Formulierungen „in seltenen Fällen“ und „oft“ an den Beipackzetteln von Arzneimitteln orientieren. „In seltenen Fällen“ heiße daher in mehr als 0,01 Prozent und weniger als 0,1 Prozent der Fälle, also bei einem bis zehn von 10.000 behandelten Patienten.

Außerdem sei die Behandlung völlig ungeeignet gewesen, um die Beschwerden zu lindern. Der Sachverständige

MITVERSCHULDEN WEGEN BENUTZEN DER BUSSPUR

Wer die Busspur benutzt, um einen Stau zu umfahren, haftet bei einem Unfall mit einem Linksabbieger aus dem Gegenverkehr mit. Dies gilt auch dann, wenn derjenige die Busspur nur benutzt hat, um zu einer Parklücke zu gelangen. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins (DAV) informiert über eine Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 8. Juni 2015 (AZ: 29 U 1/15).

Der Autofahrer befuhr unerlaubt die Busspur, als ein Fahrzeug aus dem Gegenverkehr kommend links in ein Grundstück fahren wollte. Die beiden Fahrzeuge stießen zusammen. Der Mann verlangte den Ersatz des gesamten Schadens. Auf seiner eigentlichen Fahrspur hatte stockender Verkehr geherrscht. Er gab an, dass er daran habe vorbeifahren wollen, um eine Parklücke zu erreichen.

Das Gericht entschied, dass der Mann für den Unfall zu einem Drittel mithaftet muss. Zwar haften der Fahrer des anderen Fahrzeugs, da er gegen seine Sorgfaltspflicht verstoßen habe, als er abgebogen sei. Es müsse aber berücksichtigt werden, dass der Kläger nicht auf der Busspur hätte fahren dürfen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass er nur zu der Parklücke habe fahren wollen. Er hätte sich in das Stauende einreihen müssen. Wenn vor ihm jemand ebenfalls die Parklücke hätte nutzen wollen, wäre überdies dieser Fahrer bevorrechtigt gewesen. Der Kläger habe damit auch die mögliche Gefahr einer Kollision mit einem anderen Fahrer geschaffen. Daher sei eine Mithaftung von einem Drittel gerechtfertigt.

Weitere Informationen unter www.verkehrsrecht.de.

Verkehrsrechtsanwälte im Deutschen Anwaltverein

Traumurlaub im „ewigen Frühling“ (Blumeninsel Madeira)

Luxusbungalow am Meer, 2 Schlafzimmer, 2 Marmorbäder, großer Wohn-/Speiseraum mit bodentiefer Fensterfront und Austritt auf gr. Südterrasse, 780 qm gr. Terrassengarten, Garage, kein Durchgangsverkehr. Fotoprospekt. **Tel. (030) 401 31 97, Fax 401 05 650**

TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN NACH § 13 ABS. 7 TMG FÜR TELEMEIDIENDIENSTE



Patrick Michaelis

Bereits im Juli 2015 trat das IT-Sicherheitsgesetz (ITSiG) in Kraft und fordert über die Einfügung des § 13 Abs. 7 TMG für Diensteanbieter geschäftsmäßig angebotener Telemedien eine Reihe an technischen und organisatorischen Vorkehrungen. Das ITSiG bleibt jedoch – anders als die Anl. zu § 9 Satz 1 des BDSG – weitestgehend ungenau und so herrscht bei vielen Diensteanbietern noch Unsicherheit, in welchem Umfang Sicherheitsmaßnahmen zu implementieren sind.

1. ZIELSETZUNG

Die Gesetzesbegründung zum ITSiG legt als wesentliches Ziel der Regelung fest, „einen der Hauptverbreitungswege von Schadsoftware einzudämmen“¹ und dabei den „Stand der Technik“ zu berücksichtigen. Die Gesetzesbegründung konzentriert sich hierbei insbesondere auf Webseitenbetreiber. Diese sollen zusätzlich zu den Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten, auch den unerlaubten Zugriff auf die technischen Einrichtungen und Störungen der Verfügbarkeit abwenden. Neben den technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Anl. zu § 9 Satz 1 BDSG sind somit insb. die Zugangs- und Zugriffskontrolle umzusetzen. Außerdem ist für die Verfügbarkeit der technischen Einrichtungen sicherzustellen, dass sowohl die Systeme selbst als auch der Zugangspunkt von außen entsprechend gesichert sind. Denn in der Regel erfolgt die Kommunikation über einen direkten, öffentlichen Zugang und bietet ggf. Schnittstellen zu weiteren internen Systemen. Insgesamt besteht nach § 13 Abs. 7 TMG ein Handlungsbedarf für jede Anwaltskanzlei, die als Anbieter geschäftsmäßig angebotener Telemedien fungiert. Für sie gilt, dass Vorkehrungen zum Schutz

- personenbezogener Daten,
- vor unerlaubtem Zugriff auf die technischen Einrichtungen und
- gegen Störungen, auch soweit sie durch äußere Angriffe bedingt sind,

den „Stand der Technik“ berücksichtigen müssen.

2. ANFORDERUNGEN

Telemedien können von Unternehmen eigenständig oder über einen externen Dienstleister (z. B. Content-Provider/Hosting-Provider/Access-Provider) oder anhand fremder Inhalte (z. B. Werbebanner) bereitgestellt werden. Es ist sicherzustellen, dass grundlegende Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Diese beginnen, neben der oben erwähnten Zugangs- und Zugriffskontrolle zu allen beteiligten Systemen, bei jeweils aktuellen Versionsständen der eingesetzten Software und geht über standardmäßig aktivierte serverseitige Verwendung von Verschlüsselung bis hin zur regelmäßigen Datensicherung der angebotenen Inhalte.

Telemedien bestehen neben den bereitgestellten Angeboten auch aus der notwendigen (Server-)Infrastruktur. Um diese umfassend vor Angriffen und Störungen von innen und außen zu schützen, müssen organisatorische und technische Maßnahmen auf mehreren Ebenen gleichzeitig eingesetzt werden. Tiefengestaffelte Vorkehrungen („Defense in Depth“) sorgen dafür, dass sicherheitskritische Ereignisse eines Systems die Auswirkungen auf das Gesamtsystem minimieren.

Eine Risikoanalyse grenzt ab, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen notwendig, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Grundlegende Maßnahmen sollten sein:

- Regelmäßige Datensicherung
- Netzwerksicherheit über Firewalls
- Einsatz von zusätzlicher Sicherheitssoftware (z. B. Virenschutz)
- Trennung von internen und externen Diensten auf separaten Servern
- Regelmäßige Aktualisierungen der verwendeten Software und zeitnahes Einspielen verfügbarer Sicherheitspatches
- Gesicherte Konfiguration der Web- und Datenbankserver
- Strikte und protokollierte Zugangs- und Zugriffskontrolle für Administratoren
- Vertragliche Verpflichtungen, z. B.
 - Schutzmaßnahmen des Vertragspartners gegen kompromittierte Werbebanner
 - Berücksichtigung etablierter Entwicklungsstandards (z. B. OWASP²)
 - Hersteller-Support der eingesetzten Software
- Verwendung von sicheren Passwörtern
- Verwendung von sicheren Verschlüsselungs- & Authentifizierungsverfahren

Einen Anhaltspunkt für die in § 13 Absatz 7 Satz 3 erwähnten „als sicher anerkannten Verschlüsselungsver-

¹ BT-Drucksache 18/4096, Seite 34 f.

² www.owasp.org

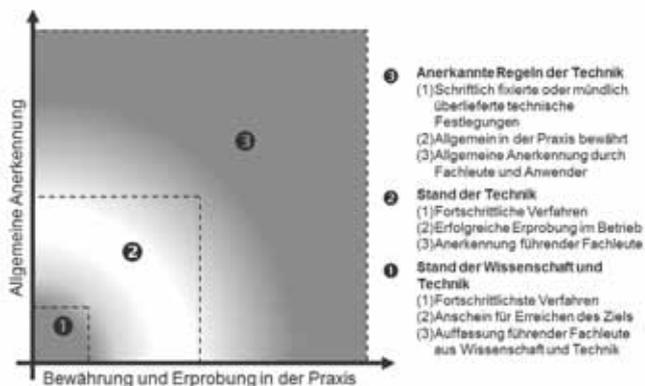
fahren“ gibt das BSI in seiner Technischen Richtlinie „BSI TR-02102 Kryptographische Verfahren“³. Diese gelten für die Administrationszugänge, die Übertragung der angebotenen Inhalte, aber in besonderer Weise für Authentifizierungsinformationen bei personalisierten Telemedien und allen Daten mit Personenbezug.

3. STAND DER TECHNIK

Der § 13 Abs 7 S. 2 fordert, bei der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen den „Stand der Technik“ zu berücksichtigen. Im Fall einer Nachweispflicht bedeutet dies, dass die Maßnahmen den Anforderungen des Gesetzes genügen und die Einordnung in die Generalklausel „Stand der Technik“ rechtfertigen müssen.

Eine Maßnahme kann sich je nach ihrer Verbreitung und Verfügbarkeit vom „Stand der Wissenschaft und Technik“ zum „Stand der Technik“ wandeln oder vom jeweiligen „Stand der Technik“ übergehen in die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“. Der Übergang von einer Generalklausel in eine andere erfolgt, sobald die spezifische Anerkennung im Markt und die Bewährung in der Praxis steigen⁴. Daher sind folgende Bereiche zu untersuchen:

- Eignung
- Fortschrittlichkeit
- Allgemeine Anerkennung
- Bewährung und Erprobung in der Praxis



In der Regel gibt es für zu lösende Anforderungen zum Schutz von technischen Einrichtungen und personenbezogenen Daten jedoch unterschiedliche Ansätze und verschiedene technische Möglichkeiten der Umsetzung. Es bietet sich daher an, im Rahmen der Auswahl des „Standes der Technik“ eine Datenbasis weiterer möglicher alternativer Sicherheitsmaßnahmen zu erheben⁵. Um sicherzustellen, dass ein direkter Vergleich von Maßnahmen sinnvoll ist, sowie für die Einordnung der Maßnahmen in eine der Generalklauseln, ist zunächst eine Aussage zur Eignung erforderlich. Eine Eignung kann angenommen

werden, wenn die Maßnahme eine positive Wirkung auf die Schutzziele (Verfügbarkeit, Integrität, Vertraulichkeit, Authentizität) hat. Bei der Untersuchung wird daher der Einfluss für alle vier Grundwerte gesondert betrachtet und es wird die Konsequenz der Maßnahme bewertet.

4. FAZIT

Jede Anwaltskanzlei, die eine Webseite betreibt, sollte dokumentieren, wer für den Inhalt (z. B. in Form von Dateien), die Server-Plattform (Speicherung) und den Zugang zu Inhalten (Netzwerk) verantwortlich ist. Dies kann im einfachsten Fall die Kanzlei selbst sein, oder ein-



zelle Aufgaben sind an Dritte (Agentur, Host Provider, Rechenzentrum) vergeben. Sind die Verantwortlichkeiten dargestellt, lassen sich die Sicherheitsmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich des Unternehmens ableiten. Gegebenenfalls müssen vertragliche Regelungen sicherstellen, dass ein beauftragtes Unternehmen notwendige Maßnahmen umsetzt.

Insgesamt können für den hier fokussierten Anwendungsfall des Betriebs einer Webseite und nach Abwägung der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit die Bausteine „B 1.5 Datenschutz“ und „B 5.4 Webserver“ des BSI IT-Grundschutzes⁶ einen Hinweis auf mögliche Maßnahmen geben. Auch das BSI stellt fest, dass es nicht möglich ist, den „Stand der Technik“ allgemeingültig und abschließend zu beschreiben.⁷ Der konstante technologische Fortschritt sorgt dafür, dass auch offizielle Rahmenwerke und Konzepte unbedingt einer regelmäßigen Aktualisierung bedürfen. Die implizite Annahme, dass Standards und Normen für sich allein den „Stand der Technik“ darstellen, erscheint dabei überaus bedenklich, da diese Generalklausel das obere Ende der technisch möglichen, aber praktisch bewährten Maßnahmen abbildet.⁸ Daher stellt die stichtagsbezogene Abgrenzung zwischen dem „Stand der Technik“ und den „anerkannten Regeln der Technik“ eine besondere Herausforderung dar und sollte je nach Kritikalität und Schutzbedarf der Daten und Anwendungen sogar durch sachkundige Experten, wie z. B. Sachverständige, begründet und anhand nachvollziehbarer und vergleichbarer Kriterien dokumentiert werden.

Patrick Michaelis, Dipl.-Phys. – CISSP, CSSLP, The Auditing Company,
 Sachverständigen Sozietät Dr. Schwerhoff, www.schwerhoff.com

³ www.bsi.bund.de/DE/Publikationen/TechnischeRichtlinien/tr02102/index_hm.html

⁴ BMJV, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. Seite 84 ff. in Verbindung mit DIN EN 45020:2006.

⁵ Vgl. siehe „Handlungsempfehlung zur Ermittlung des Standes der Technik“ (TRGS 460) unter www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/TRGS-460.html

⁶ www.bsi.bund.de/DE/Themen/ITGrundschutz/ITGrundschutzKataloge/itgrundschutzkataloge_node.html

⁷ www.bsi.bund.de/DE/Themen/Industrie_KRITIS/IT-SiG/FAQ/faq_it_sig_node.html#faq6636766

⁸ Vgl. auch Seibel, „Abgrenzung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Stand der Technik“, NJW 41/2013, Seite 3000 ff.

DURCHSUCHUNG DURCH DIE POLIZEI/ STAATSANWALTSCHAFT IN DER RECHTSANWALTS- KANZLEI: WISSEN UND VERHALTENSEMPFEHLUNGEN



RA Thomas Röth

Im Folgenden soll es um Durchsuchungen in Rechtsanwaltskanzleien auf Grund strafprozessualer Ermächtigungsnormen gehen. Des Weiteren wird es auch darum gehen, was alles beschlagnahmt werden kann und wie damit umgegangen werden muss. Schlussendlich soll es Verhaltensempfehlungen geben.

§ 102 StPO regelt die Durchsuchung beim Verdächtigen und § 103 StPO die Durchsuchung bei anderen Personen.

Die für uns Anwälte entscheidende Norm ist § 160 a StPO (seit 01.02.2011 in der heutigen Fassung existent). Danach sind Durchsuchungen bei einem Rechtsanwalt (nicht nur Strafverteidiger, s. Absatz 1) und unseren Berufshelferinnen (= Refas, s. § 160 a Absatz 3 StPO) unzulässig, wenn Ermittlungsmaßnahmen Erkenntnisse bringen würden, über die der Rechtsanwalt das Zeugnis verweigern dürfte. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwendet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und ihrer Löschung der Aufzeichnungen ist aktenkundig zu machen. Die Ermittlungsmaßnahme ist auch dann unzulässig, wenn sie sich zwar nicht direkt gegen den Anwalt richtet, von dieser Person Erkenntnisse aber erlangt werden, wenn sie das Zeugnis verweigern dürfte.

Absatz 4 des § 160 a StPO regelt dann die Ausnahme, dass die vorstehenden Absätze nicht anzuwenden sind, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, dass die Rechtsanwälte an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung der Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt sind.

Absatz 5 regelt, dass unter anderem § 97 StPO unberührt bleibt. In § 97 StPO sind das Beschlagnahmeverbot und dessen Ausnahmen geregelt.

ZUR DURCHSUCHUNG SELBST

Gemäß § 105 Abs. 1 StPO setzt eine Durchsuchung einen richterlichen Beschluss voraus. Bei Gefahr im Verzug kann dies auch durch die Staatsanwaltschaft und die Ermittlungspersonen angeordnet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat geurteilt, dass ein Beschluss nicht älter als sechs Monate sein darf. Das Bundesverfassungs-

gericht hat auch judiziert, dass ein Beschluss bei bereits stattgehabter Durchsuchung „verbraucht“ ist (dies meint nicht lediglich Unterbrechungen wegen der Abendstunden z. B. von einem Tag auf den anderen). Bei der Annahme von Gefahr in Verzug wird genau geprüft, ob dies nur vorgeschoben ist und nach einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus 2001 (s. 2 BvR 1444/00 vom 20.02.2001, u. a. auf der Webseite des BVerfG) ist der Begriff eng auszulegen und es bedarf einer Darlegung des gesamten Vorgangs in der Ermittlungsakte zur Nachprüfung. Hier hat das Verfassungsgericht im Jahre 2001 auch den Gerichten auferlegt, möglichst umfassende Anwesenheit von Ermittlungsrichtern von der Frühe bis in die späten Abendstunden Sorge zu tragen (für Berlin s. den Geschäftsverteilungsplan von 2016, Seiten 23 f., unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgerecht-tiergarten/das-gericht/zustaendigkeiten/allgemeine-zustaendigkeit>, wonach in Berlin von Montag bis Freitag von 08.00 bis 16.00 Uhr der richterliche Bereitschaftsdienst in der Turmstraße präsent und dann telefonisch erreichbar, an Sams- bzw. Sonn- und Feiertagen am Bereitschaftsgericht (= T-Damm) von 11.00 bis 16.00 Uhr

WEITERBILDUNG IM FERNSTUDIUM AN EINER STAATLICHEN HOCHSCHULE

RECHTSFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

NOTARFACHWIRT/IN
mit Kammerabschluss
Dauer: 3 Semester
Beginn: 1. Oktober

- Berufsbegleitendes flexibles Studieren
- Online-Lernunterstützung
- ZFU geprüft und zugelassen

Studiere Zukunft!



Fernstudieninstitut / Beuth Hochschule für Technik Berlin
Telefon: (030) 4504 2100
E-Mail: fsi@beuth-hochschule.de
Internet: www.beuth-hochschule.de/fsi

(Sa) bzw. 09.00 bis 14.00 Uhr (So) präsent und ab dann telefonisch erreichbar sein muss). Sollte ein Gerichtsbeschluss vorliegen, muss dieser zumindest den Tatverdacht, die Tatzeiträume und die aufzufindenden Gegenstände konkret bezeichnen. Bei Durchsuchung gemäß § 103 (beim Unverdächtigen) müssen auch die Verdachtsgründe benannt sein, warum sich die aufzufindenden Gegenstände beim Dritten befinden sollen. Der Beschluss muss also daraufhin überprüft werden, ob sich der jeweilige Richter die Mühe gemacht hat, sich in die Sache hineinzuversetzen und möglichst konkret zu formulieren. Zur Durchsuchung soll, wenn der Inhaber der zu durchsuchenden Räume nicht gegenwärtig ist, ein Vertreter oder erwachsener Angehöriger oder Hausgenosse oder Nachbar hinzugezogen werden. Eine Durchsuchung zur Nachtzeit (vom 01.04. bis 30.09., von 09:00 Uhr abends bis 04:00 Uhr morgens und vom 01.10. bis 31.03., von 09:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens) bedarf einer weiteren Annahme der Gefahr im Verzuge (Zuwarten bis zum Tagesanbruch unzumutbar). Über die beschlagnahmten Gegenstände bei der Durchsuchung ist ein Verzeichnis zu erstellen sowie eine schriftliche Mitteilung über den Grund der Durchsuchung zu machen, sofern kein Gerichtsbeschluss ausgehändigt werden kann. Es können auch Zufallsfunde (Gegenstände, nach denen nicht gesucht wird, die aber bei Gelegenheit der Durchsuchung gefunden werden und auf eine Straftat hindeuten) beschlagnahmt werden. Die beschlagnahmten Gegenstände sind zu kennzeichnen. Sonderregeln bestehen für die Durchsicht von Papieren und elektronischen Speichermedien (§ 110 StPO, dazu siehe unten).

Polizeibeamte dürfen als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft ohne Genehmigung Papiere (Akten) des Rechtsanwalts nur auf Anordnung des Staatsanwaltes durchsehen. Liegt diese Genehmigung nicht vor, müssen die Polizisten die Akten versiegeln und zum Staatsanwalt bringen. Sie sollten als Rechtsanwalt einer Lektüre durch die Polizeibeamten nur eingeschränkt und bei Not (Wegschaffen sämtlicher Akten statt nur einzelner) zustimmen. Die Beamten der Steuerfahndung dürfen auch ohne Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft Papiere durchsehen (§ 404 Abgabenordnung).

Schriftliche Mitteilungen zwischen dem Mandanten und Ihnen und alle weiteren Materialien auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt, dürfen, wenn Sie nicht selbst beschuldigt sind, nicht beschlagnahmt werden (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO).

Gegen einen Rechtsanwalt, der zur Zeugnisverweigerung berechtigt ist, dürfen keine Zwangsmittel zur Mitwirkung angewendet werden.

Kanzleimitarbeiter sollten keinerlei Fragen der Ermittlungsbeamten beantworten, auch sie haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Die Kanzleimitarbeiter sollten vorher wissen, wie sie sich verhalten sollen.

Sinnvoll kann es auch sein die beschlagnahmten Dokumente zu kopieren, damit man nachvollziehen kann, was beschlagnahmt wurde, und weiterarbeiten kann.

Bei Sicherstellung von Daten und Datenträgern steckt der Teufel im Detail. Es muss dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den darauf vorhandenen Daten in viel-

fältiger Weise Rechnung getragen werden. Ist also eine Gesamtkopie der Festplatte nötig? Dies ist dann nicht erforderlich, wenn die Sicherstellung allein der beweiserheblichen Daten auf eine andere, die Betroffenen weniger belastende Weise ebenso gut erreicht werden kann. Man wird sich alles genau ansehen und den Bereich des zu Kopierenden konkret festzulegen müssen. Wenn mehrere Berufsträger eine gemeinsame EDV-Anlage nutzen, wird man, wenn nur gegen einen ermittelt wird, sich im Zugriff beschränken (z. B. der konkrete Berufsträger und nur Daten mit dem Namen der Beschuldigten bzw. der Organe) müssen. Möglich sind auch themen-, zeit-, mandanten- bzw. mandatsbezogene Suchkriterien. Auch andere verfahrensrelevante Suchkriterien sind denkbar.

Sollte alles beschlagnahmt werden, könnte sich hier die Frage des Übermaßverbotes stellen und eventuell ein Beweisverwertungsverbot bei Zufallsfunden in Betracht kommen.

ZU DEN E-MAILS

Das Absenden der Nachricht bis zum Ankommen auf dem Speicher des Providers und das Abrufen der Nachricht durch den Empfänger unterfallen dem § 100 a StPO (Straftatenkatalog und gesteigerte Verhältnismäßigkeitsanforderung). Nur das Ruhen der Nachricht auf dem Speicher des Providers ist nach den Beschlagnahmeparagraphen laut Bundesverfassungsgericht zu prüfen. Es gilt das Fernmeldegeheimnis und das Beschlagnahmeverbot des § 97 StPO. Auch hier muss dann nach Suchkriterien vorgegangen werden; die Beschlagnahme des gesamten E-Mail-Bestandes auf dem Mailserver eines Providers ist unverhältnismäßig (Übermaß).

Am Ende gibt es ein Sicherstellungsverzeichnis (möglichst genau und umfassend und am besten die beschlagnahmten Sachen versiegeln lassen, und ein Durchsuchungsprotokoll, das ausgehändigt werden muss).

VERHALTENSEMPFEHLUNGEN

Die Polizei/Staatsanwaltschaft erscheint

1. Professionelle Hilfe holen (weiteren Kollegen, in der Regel Strafverteidiger, hinzuziehen oder evtl. ein Vorstandsmitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer; Beamten bitten, bis zum Eintreffen zu warten).
2. Identität der anwesenden Ermittlungsbeamten feststellen (am besten Dienstausweis kopieren), keine Eskalation (Hausverbot bzw. Widerstand vermeiden), Ablauf der Durchsuchung besprechen (möglichst reibungslos ohne Störung der Kanzlei).
3. Mit dem Einsatzverantwortlichen sprechen und sich den Durchsuchungsbeschluss zeigen lassen.
 - falls dieser vorliegt: rechtmäßig?
 - falls dieser nicht vorliegt: auf Grund welcher Ermächtigungsnorm ist man da (§102 StPO oder § 103 StPO)?
 - Wie wird die Gefahr im Verzug begründet? Eventuell daran denken, das Gericht sofort anzurufen (zumindest bei länger andauernder

Durchsuchung).

4. Der Durchsuchung und Beschlagnahme immer (protokolliert) widersprechen und auf § 160 a StPO hinweisen. Sämtliche Widersprüche protokollieren lassen. Insbesondere bei einer Durchsuchung gem. § 103 StPO ist zur Wahrung des Mandantengeheimnisses einer Durchsuchung und Beschlagnahme auf jeden Fall zu widersprechen. Es besteht sonst die Gefahr eines Geheimnisverrats (§ 203 StGB).
5. Die Mitarbeiter beruhigen und Verhaltensanweisungen geben (sollen nichts sagen (wenn doch geschehen: sofort Gedächtnisprotokoll anfertigen), den Mitarbeitern eventuell freigeben oder Dokumente kopieren lassen oder als „Aufpasser“ der durchsuchenden Beamten fungieren lassen), sollen keine Vernichtung von Daten/Unterlagen vornehmen.
6. Eventuell die gesuchten Gegenstände – soweit zulässig – selbst herausuchen und zur Verfügung stellen (natürlich mit Widerspruch zwecks Abkürzung der Durchsuchungsdauer und der Verhinderung von Zufallsfunden).
7. Den Polizisten im Zweifel die Durchsicht von Papieren nicht genehmigen.
8. Suchkriterien für die Sicherstellung von Daten und Datenträgern überlegen.
9. Immer auf beschlagnahmefreie Gegenstände hinweisen.
10. Wenn die Staatsanwaltschaft behauptet, der Mandant habe von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbunden, dann immer diese Entbindungserklärung schriftlich vorlegen lassen (selbst an § 55 StPO denken).
11. Auf guter Versiegelung der beschlagnahmten Gegenstände beharren.
12. Auf einem ausführlichen und konkreten Sicherstellungsverzeichnis beharren (gegebenenfalls von den beschlagnahmten Papieren eine Kopie erstellen).
13. Auf einem Durchsuchungsprotokoll, das die handelnden Beamten sämtlich aufführt und die gemachten Widersprüche vollständig auflistet, bestehen.

Wenn bei Ihnen als Beschuldigtem durchsucht wird, sind Sie zwar insoweit nicht zur Verschwiegenheit ver-

pflichtet, sollten aber noch mehr verschwiegen sein, da Sie in dieser extremen Situation voraussichtlich nicht adäquat reagieren werden (und im Übrigen auch keine Akteneinsicht bisher gehabt haben). Sie sind lediglich verpflichtet, als Beschuldigter Ihren Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz, Beruf, Nationalität und Familienstand anzugeben (vergleiche § 111 OWiG).

Am 06.11.2014 hat das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 2928/10) wiederholt entschieden, dass gerade bei der Durchsuchung von Strafverteidigern höchste Vorsicht und Verhältnismäßigkeit geboten ist. Hier war argumentiert worden, dass man sich die beschlagnahmten Handakten genauer anschauen müsse, weil die Unterlagen besonderen Verteidigerbezug haben müssten. Dazu das Bundesverfassungsgericht: „Dieser Verteidigerbezug ist vorliegend bereits indiziert, weil die Schriftstücke beim Verteidiger aufgefunden wurden und einen Bezug zum Strafverfahren hatten. Einschränkungen der Beschlagnahmefreiheit ergeben sich dann aber nur in engem Rahmen – insbesondere, wenn etwas beschlagnahmt wird, worüber der Strafverteidiger das Zeugnis nicht verweigern durfte, bzw. bei Schriftstücken, die ... für die Kenntnisnahme Dritter bestimmt worden sind und keiner besonderen Geheimhaltung bedürfen.“

Die Abgrenzung zwischen § 160 a und § 97 StPO wird derzeit so vorgenommen, dass § 97 StPO geprüft wird und wenn schon dort eine Beschlagnahmefreiheit festgestellt wird, die Sache sicherlich beschlagnahmefrei ist. Sollte die Prüfung des § 97 StPO die Beschlagnahmemöglichkeit/Zulässigkeit ergeben, ist sie nochmal im Lichte des § 160 a StPO einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehen.

Insbesondere für die Beschlagnahme von Unterlagen aus Internal Investigations (dort liegen Vernehmungsprotokolle mit den Mitarbeitern beim Unternehmensanwalt oder gar im Unternehmen selbst und werden beschlagnahmt) hat dies eine große Bedeutung (z. B. Beschluss des LG Braunschweig vom 21.07.2015, s. hierzu: http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsn_dprod.psm1?doc.id=JURE150014632&st=null&showdoc-case=1 und Beschluss des LG Mannheim vom 03.07.2012, s. hierzu: <https://openjur.de/u/608818.html>).

Thomas Röth, Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Amtsgericht
sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV,
Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de

Wichtiger Hinweis!

Bitte teilen sie uns **und dem BAV**
alle **Änderungen Ihrer Anschrift** mit,
damit wir Sie auch künftig mit dem
Berliner Anwaltsblatt erreichen können.

CB-Verlag Carl Boldt · E-Mail: info@cb-verlag.de • BAV · E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

3. DEUTSCHER IT-RECHTSTAG 2016 VOM 28. BIS ZUM 29. APRIL IN BERLIN



RA Amrei Viola Wienen

Als Vorsitzende der AG IT-Recht (davit) im DAV begrüßte Frau Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für Informationstechnologierecht, die Teilnehmer des 3. Deutschen IT-Rechtstags, der vom 28.04.2016 bis zum 29.04.2016 in Berlin stattfand. Ihr Appell an Kollegen und Kolleginnen, sich aktiv bei der Veranstaltung und für davit zu engagieren, wurde sportlich visualisiert: Die „Catch Box“, ein Wurfmikrofon, stellte dazu Herr Rechtsanwalt Karsten U. Bartels, LL.M., Stellvertretender Vorsitzender von davit, vor, der die Gesamtmoderation des Events übernahm. Er demonstrierte die Catch Box als Würfelbox, die quer durch den Raum Teilnehmern zugeworfen werden kann, die sich mit Wortbeiträgen melden. Die innovative Motivation wirkte: Zahlreiche Teilnehmer fingen erfolgreich im Laufe der Veranstaltung die ihnen zugeworfene Box und engagierten sich durch vielfältige Kommentare und Fragen.

INNOVATIVE MOTIVATIONSMETHODEN UND DIGITALE INNOVATION

Digitale Innovation prägte thematisch den ersten Veranstaltungstag: Stargast des facettenreichen Programms war Herr Günther H. Oettinger, EU-Kommissar für Digitale Wirtschaft und Gesellschaft, Brüssel, der einen Vortrag zum Thema „Digitaler Binnenmarkt: Bericht über den Stand des Arbeits- und Entwicklungsprogramms“ hielt, der sich an die von der Vorsitzenden von davit Dr. Auer-Reinsdorff moderierte Podiumsdiskussion „Digitale Innovation Made in Germany – Überregulierung in der IT – Können wir uns noch bewegen?“ anschloss.

AUSWIRKUNGEN DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Als aufschlussreichen Auftaktvortrag trugen Frau Rechtsanwältin Anna Cardillo, PrivCom Datenschutz GmbH, Hamburg, und Herr Rechtsanwalt Tim Becker, Lübeck, ausführlich zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vor.

Becker bezeichnete u. a. die darin enthaltenen Grundsätze für die Rechte der Betroffenen als positiv, aber für die Unternehmen als „ziemlich schwierig“. Er wies auf das Inkrafttreten Mai/Juni 2016 und die Geltung ab Mai/Juni 2018 hin. Das Datum des Inkrafttretens hat sich inzwischen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 4. Mai

2016 auf den 25. Mai 2018 konkretisiert (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1462345886854&uri=OJ:JOL_2016_119_R_0001). Eingangs erläuterte er den Begriffs des personenbezogenen Datums nach Art. 4 Abs. 1 DS-GVO, „danach bleibt nicht mehr viel übrig, was nicht mehr personenbezogen ist“, so Becker. Die Rechte der Betroffenen seien sehr gestärkt worden. Dazu verwies er auf Art. 12 ff DS-GVO. Die Frage sei allerdings, wie schnell es Unternehmen gelingen kann, alle Anforderungen umzusetzen, ohne in Haftung zu geraten.

Cardillo erläuterte ausführlich den Bereich technischer und organisatorischer Maßnahmen, die Unternehmen ergreifen müssen, um Risiken abzuwehren. „Da steckt ganz viel Munition drinnen“ – vor allem durch die Dokumentationspflichten –, fasste sie zusammen. Diese würden in der Praxis in der IT angesiedelt. „ITler und Dokumentation – das passt nicht unbedingt zusammen“, so Cardillo. Datenschutz sei Chefsache. Dokumentation würde in die Geschäftsführung gehören. Beide Referenten betonten die erheblichen Sanktionen bei Verstößen gegen die DS-GVO. Cardillo schilderte, dass sie in der Praxis häufig schlechte Organisation in Unternehmen beobachten würde. Hier sieht sie Handlungsbedarf. In den Art. 32 ff. der DS-GVO sei erstmals die Verknüpfung von Datenschutz mit IT-Sicherheit festgeschrieben.

Zu der Frage, was Mandanten jetzt schon tun können, bringt es laut Cardillo die „Plan Do Check Act“-Methode auf den Punkt. Kunden sollten jetzt damit anfangen, sich mit den Änderungen und weiteren Anforderungen auseinanderzusetzen, wenn sie in zwei Jahren so weit sein wollen. Zwei Jahre seien einerseits eine Menge Zeit, andererseits ginge die Thematik im Alltag oft unter. Unter diesem Aspekt seien zwei Jahre knapp.

AUSWIRKUNGEN DER REGULIERUNG IN DER IT

Als „emotionales Thema“ bezeichnete Frau Dr. Jana Moser, Axel Springer SE, Berlin, das Thema der Podiumsdiskussion in ihrer Keynote. Sie warf anhand eigener Erlebnisse in ihrem beruflichen Alltag die Frage auf, inwieweit die DS-GVO und Regulierung in der IT praxis-tauglich seien.

Auch bei der Podiumsdiskussion wurde mit deren Teilnehmern, Herrn Thomas Jarzombek, MdB, Düsseldorf, Herrn Florian Döllner, Yelp Deutschland GmbH, Berlin, und Herrn Mirco Dragowski, Bundesverband Deutsche Startups e. V., Berlin, kritisch diskutiert, ob durch die DS-GVO und Regulierung in der IT die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gefährdet werden würde. Stimmen von Konferenzteilnehmern mit konträren Ansichten aus dem Publikum hielten dem unter anderem entgegen, es gäbe durchaus bereits andere Lösungsansätze wie zum Beispiel durch „Blockchain“ [Die Idee des Blockchain ist durch die virtuelle Währung Bitcoin ent-



standen. Aber sie hat das Potenzial, weit mehr als nur das Finanzsystem zu verändern. Bei Zahlungsvorgängen mit Bitcoins müssen im Gegensatz zu anderen Methoden keine Informationen wie Kartennummern, Namen oder Adressen preisgegeben werden. Auch fallen fast keine Gebühren an, von denen zum Beispiel Kreditkartenunternehmen derzeit sehr gut leben. Buterin sagt in einem Bericht von Capital: „An dem Tag, als ich mir Bitcoin genauer ansah, verstand ich, dass Zahlungen ohne Mittelsmänner möglich sind.“ Das klingt in den Ohren der Banken wie der Todesstoß für ihr Geschäft; s. a.

<http://www.gruenderszene.de/allgemein/blockchain-wie-geht-das.>]

EUROPA ALS WERTEGEMEINSCHAFT IM DIGITALEN WANDEL

In einem ganz anderen Licht erschien die Datenschutz-Grundverordnung, nachdem EU-Kommissar Günther H. Oettinger auf dem Podium aufgetreten war. Er hielt eine flammende Rede über Europa als Wertegemeinschaft im digitalen Wandel. „Die europäische Union ist seit der Gründung auf vier Säulen aufgebaut: Die Friedensunion,

die Wertegemeinschaft, die Währung und den Binnenmarkt“, betonte Oettinger. Zwar sei der europäische Markt der „attraktivste Markt der Welt“, allerdings nicht im digitalen Bereich. Daher sei die Datenschutz-Grundverordnung wegen der Harmonisierung wichtig. „Erstmals haben wir gemeinsame Standards für Cybersicherheit“, erläuterte Oettinger. „Wir brauchen eine paneuropäische digitale Infrastruktur“, forderte er. Milliarden müssten dazu investiert werden.

EIN EUROPÄISCHES SCHULD- UND SACHENRECHT

Ganz im Gegensatz zu einer Gefahr der Überregulierung sieht der EU-Kommissar Handlungsbedarf für weitreichende neue Regeln: „Bräuchten wir nicht ein europäisches Schuld- und Sachenrecht?“, fragte er dazu. Zahlreiche Aspekte seien ungeklärt. So würde sich bei Daten, die von Geräten abstammen, die Frage stellen, wem die Daten eigentlich gehören würden. So hätte der Mercedes der A-Klasse „jede Menge Sensoren“. Wem würden die Sensordaten, die dadurch produziert würden, nun gehören, fragte er: „Gehören die Daten Daimler, Bosch, dem, der fährt, oder dem Halter?“

FÖRDERUNG VON START-UPS

In der Diskussionsrunde nach dem Vortrag nahm die Vorsitzende von davit Frau Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Fachanwältin für Informationstechnologierecht, Herrn Mirco Dragowski, Geschäftsführer des Bundesverband Deutscher Startups e.V., beim Wort. Da er vorher erläutert hatte, der Bundesverband würde den Austausch mit Politikern zur Durchsetzung von Start-ups-Interessen suchen, ermunterte sie ihn dazu, Fragen an EU-Kommissar Oettinger zu richten. Dragowski stellte fest, dass die EU-Kommission ein offenes Ohr für die Interessen und Fragen von Startups haben würde. Er fragte, wie bei der Regulierung damit umgegangen werden würde, wenn Start-ups gesetzliche Vorgaben wegen fehlender wirtschaftlicher Mittel nicht umsetzen könnten. Oettinger antwortete darauf, bei Regulierungen könne man De-Minimis-Regeln einsetzen. Er wies auf wachsende Programmförderungen von Start-ups hin. Digitale Ideen zu bewerten, sei schwierig. Daher sollten Banken dazu überregionale oder zentrale Kompetenzzentren aufbauen.

Als Ergebnis des ersten Tags der Veranstaltung fasste Dr. Auer-Reinsdorff die Themen wie folgt zusammen: „Sie wissen, dass auf uns IT-Juristen eine Menge Arbeit zukommt. Ich bin sicher, dass wir Teile der digitalen Transformation und in der Lage sind von Anfang an innovative Geschäftsmodelle zu begleiten.“

Nach der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht des DAV schloss sich die Abendveranstaltung in der Puro Lounge mit Getränken und Flying Buffet an.

EUROPÄISCHE PERSPEKTIVEN UND AKTUELLE THEMEN

Auch der zweite Tag der Veranstaltung bot den 130 Teilnehmern eine Fülle aktueller Themen.

Anwälte aus drei Ländern referierten zu dem Thema

„Rechtswahl nach ROM-I VO in Verbraucherverträgen“ aus europäischer Sicht: Frau Rechtsanwältin Dr. Christiane Bierekoven, Fachanwältin für IT-Recht, Nürnberg, Deutschland, Frau Rechtsanwältin Katarzyna Ziolkowska, Warschau, Polen, und Herr Rechtsanwalt Sönke Lund, Rechtsanwalt, Barcelona, Spanien. Die Kollegen zeigten auf, wie sich die nationalen Regelungen trotz weitgehender Harmonisierung zur Wahrung der Verbraucherinteressen durchsetzten.

In dem Vortrag „EVB-IT: Update und Ausblick“ erläuterten Frau Rechtsanwältin Elke Bischof, Fachanwältin für IT-Recht, München, sowie Prof. Dr. Manfred Mayer, Rechtsanwalt, München, wichtige Änderungen mit der Veröffentlichung der aktuellen EVB-IT-Standardverträge.

Über das Thema „Zivile Nutzung von Drohnen“ berichteten Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Terbach, Fachanwalt für IT-Recht, Berlin, und Herr Rechtsanwalt Axel Jünke, Octinity GmbH & Co. KG, Augsburg. Jünke stellte die wirtschaftliche Marktsituation dar, wonach ein amerikanisches Marktforschungsinstitut den Markt in den nächsten 5 Jahren auf bis zu 12 Milliarden Dollar taxiert. Darin seien auch militärische Drohnen enthalten. Das Wachstum käme dann im zivilen Bereich. Momentan seien wir bei etwa 5 Milliarden Dollar.

Dr. Terbach berichtete über die rechtlichen Aspekte. Die Genehmigungsvoraussetzungen für die zivile Nutzung von Drohnen seien von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Unternehmer, die Geschäftsmodelle entwickeln wollten, bei denen der Einsatz ziviler Drohnen geplant sei, würden eine Rechtszersplitterung und keine Standards finden. Das Chicagoer Abkommen für den Flugverkehr müsse man anpassen und dort Standards integrieren, die für USA, Europa bzw. weltweit gelten.

„Flexibler Personaleinsatz im IT-Umfeld“ lautete der Titel des Vortrags von Herrn Rechtsanwalt Jörg Hennig, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Berlin. IT-Dienstleister seien wegen der fortschreitenden Digitalisierung die Personaldienstleister von morgen.

Die Ausführungen zu „Cybersecurity: Technische Voraussetzungen der ‚Maßnahme‘ nach § 13 VII TMG“ von Herrn Patrick Michaelis, Auditor, The Auditing Company, Hamburg, und Herrn Felix Schmidt, Justiziar, Datenschutz Nord GmbH, Bremen, rundeten die Veranstaltung ab. Die Referenten erläuterten Herausforderungen, die sich aus der neuen Bestimmung nach Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes in 2015 ergeben. Der nach § 13 VII TMG zu berücksichtigende Stand der Technik sei schwierig zu definieren. Dieser Begriff sei auch in der DS-GVO bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen weiterhin ohne weitere Konkretisierung enthalten. Eindeutig sei, dass in jedem Fall eine dokumentierte Schutzbedarfsanalyse durchgeführt und akzeptierte Branchenstandards eingehalten werden müssten.

Der nächste IT-Rechtstag findet am 27. und 28.04.2017 wieder in Berlin statt.

Impressionen und einen Videobericht finden Sie unter <http://www.davit.de/impressionen-3-deutscher-it-rechtstag>.

Amrei Viola Wienen, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht, Wirtschaftsmediatorin (IHK), Kanzlei Wienen, www.kanzlei-wienen.de

SENIORENRECHT IN DER ANWALTSCHAFT

7. Deutscher Seniorenrechtstag vom 21. bis zum 22.04.2016 in Berlin



RA Ulrich Höcke

Bereits zum 7. Mal fand der Deutsche Seniorenrechtstag, ausgerichtet von der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im DAV, in Berlin statt.

Nicht nur die Tatsache, dass er bereits das 7. Mal stattfand, sondern auch die Vielfalt vergangener und aktueller Themen sind Anlass, auf 7 Jahre erfolgreiche Durchführung des Seniorenrechtstages zurückzublicken.

„Begonnen“ haben die Seniorenrechtstage im Jahre 2010 mit Themen zur Patientenverfügung, zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz, zum Elternunterhalt, zur Sterbehilfe in Form der Suizidhilfe und zu „Schulnoten“ in der Pflege. Es folgten Themen zur BGH-Rechtsprechung zu Haftung und Sturz im Pflegeheim, zur Demenz, zum Anspruch auf palliative Versorgung oder zur Frage „Pflege und Betreuung von Eltern – Was bringt das?“. Weitere Beiträge gab es zum „Recht und Management in den Einrichtungen der Altenhilfe“, immer wieder zum jeweils aktuellen Pflegerecht, zum Elternunterhalt, aber auch der Rolle von Mediation u. a. m. Die Beiträge wurden durch Referenten verschiedenster Berufe vorgetragen und von einer ständig wachsenden Anzahl von Teilnehmern diskutiert.

Auf dem 6. Seniorenrechtstag 2015 wurde zum Thema „Seniorenrecht als Chance?“ und letztlich über die Frage, ob Seniorenrecht auch im Jahre 2030 noch eine Option für die Anwaltschaft bietet, lebhaft diskutiert. Dabei wurde deutlich, dass das Seniorenrecht in der Praxis der Rechtsanwälte einen festen Platz hat. Seniorenrecht ist auch nicht nur das Thema von sozialrechtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen, sondern neben Fragen des Sozialrechts sind es vor allem solche des Erbrechts, Betreuungsrechts,



Familienrechts, Strafrechts und sicher auch weiterer Rechtsgebiete, die im Seniorenrecht bearbeitet werden müssen.

Das macht zum einen das Seniorenrecht für alle Rechtsanwältinnen interessant und eröffnet zum anderen sowohl für die fachliche Zusammenarbeit unter den Kolleginnen und Kollegen als rechtliche Spezialisten als auch für eine interdisziplinäre Betrachtung der Themen der Mandanten neue Möglichkeiten. Gerade im Seniorenrecht ist die Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegekräften, Gerontologen u. a. tägliche Übung.

Auftakt des diesjährigen 7. Seniorenrechtstag war die Frage „Wie kann man im Seniorenrecht Geld verdienen“ (RA Hinne, Essen), wobei deutlich wurde, was (und vor allem wie) im Rahmen des RVG auch im Seniorenrecht für den Anwalt wirtschaftlich möglich ist.



Rechtsanwalt Prof. Richter

RA Hinne ist der Autor des von dem DAV und der ARGE Sozialrecht herausgegebenen Buches „Anwaltsvergütung im Sozialrecht – Erläuterungen und Gestaltungsmöglichkeit für die Anrechnungspraxis nach der RVG- Reform 2013“.

Die Themen der Tagung in diesem Jahr waren:

„Pflegestärkungsgesetz – Der neue Pflegegriff“ (RA Prof. Richter, Hamburg, Vorsitzender der ARGE Sozialrecht im DAV), „Selbstschädigung und der natürliche Willen des Betreuten“ (Mückner, Richter AG Duisburg), „Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen“ (Schubert, Richter AG Witten), „Der alte Mandant: Grundbegriffe der Geriatrie“ (RA Hagge, Nürnberg), §2075a BGB – Berücksichtigung von Pflegeleistungen im Erbfall“ (RA Kreienberg, Kaiserslautern), „Aktuelles zum Seniorenrecht“ (RA Doering-Striening, Essen).

Der 7. Seniorenrechtstag jedenfalls war eine gelungene Veranstaltung und macht Lust auf mehr, insbesondere auch auf den 8. Seniorenrechtstag 2017.

Ulrich Höcke, Fachanwalt für Sozialrecht und Mediator,
Kanzlei Ulrich Höcke, www.ra-hoecke.de

NICHTS NEUES UNTER DER SONNE?

Was die „Alten“ vor 700 Jahren schon über das Auftreten (des Anwaltes und Mandanten) vor Gericht wussten



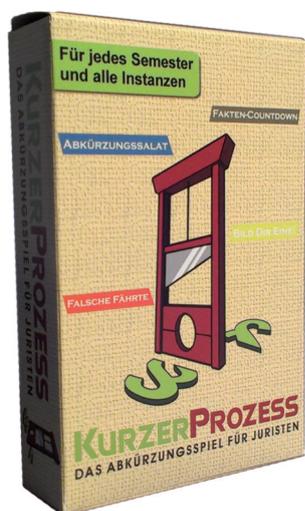
RA Thomas Röth

Johann von Buch (s. u. den kopierten Lexikonartikel über ihn) verfasste nicht nur die erste Kommentierung (= Buch'sche Glossen) zu einem Rechtstext in deutscher Sprache (nämlich zum „Sachsenspiegel“), er verfasste auch einen Leitfaden für den Prozess auf Grundlage des Sachsenspiegels („Richtsteig Landrechts“, 1335 n. Chr. entstanden), und auch diesem Werk blieb eine für mittelalterliche Verhältnisse breite Wirkung nicht versagt. Einflüsse des gelehrten Rechts auf den Richtsteig sind – ganz anders als bei der Buch'schen Glosse – nicht zu bemerken. Johanns zwei Werke sind so grundverschieden, dass kaum zu glauben ist, die gleiche Person habe sie verfasst. In seinem Richtsteig hat Johann keinen studierten Juristen als Anwalt vor Augen. Auch im Richtsteig jedoch geht es um das Verhalten des Fürsprechers. Johann stellt dafür dreizehn prägnante Regeln auf. Das entsprechende Kapitel ist mit „Von des Fürsprechers Weisheit“ (s. hierzu das gesamte Buch als PDF: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/RichtsteigLandrechtnebstCautelaundPremis1857.pdf>) überschrieben.

„Wenn der Fürsprecher mit seinem Schützling auftritt, so soll er ihn lehren wie man sich vor Gericht verhalten soll:

1. Erstens, dass er sich anständig verhalte.

2. Zweitens, dass er nur sprechen soll, wenn der Richter ihn fragt, und dann möglichst kurz antworten. Und sei selbst so weise, dass du dich oft besprichst, und handele nach dem Rat, dann ist es nicht deine Schuld, wenn der Prozess verloren geht.
3. Drittens, höre den Rat aller anderen, bevor du deinen gibst.
4. Viertens, hängt die Sache von Zeugenaussagen ab, so frage deine Partei, ob sie sich ihrer Aussage sicher sei.
5. Fünftens, mache deiner Partei lieber zu wenig Hoffnungen als zu viel. Wenn sie dann gewinnt, wird sie es dir umso mehr danken.
6. Sechstens, hüte dich vor Zorn und erzürne deinen Gegner. Denn Zorn benebelt den Verstand.
7. Siebtens, hüte dich vor Gezänk, denn dein Sieg hängt ab von redlichen, nicht von schmähenden Worten.
8. Achters, hüte dich davor, den Richter zu erzürnen, denn es ist schwer einen Prozess zu führen vor einem Richter, der dir nicht gewogen ist.
9. Neuntens, sei weise und höre nach Möglichkeit immer die Auffassung deines Gegners, bevor du dich äuserst. Denn auf diese Weise kannst du feststellen, wo er hin will, und daraus kannst du etwas entnehmen, das dir zugutekommt.
10. Zehntens, spreche lieber das Wort des Beklagten als das des Klägers, denn es ist einfacher einem Mann zu helfen, der sich befreien will als einem, der einen anderen belasten will.
11. Elftens, wenn du eine rechtmäßige Position vertrittst, so gewinnst du. Wenn du eine unrechte Position vertrittst, so verlierst du in den allermeisten Fällen. Denn so gut man das Recht auch be-



KURZERPROZESS DAS ABKÜRZUNGSSPIEL FÜR JURISTEN

Die perfekte **Geschenkidee** nicht nur für Palandt-Versteher. Testen Sie Ihre Abkürzungskompetenz in der Rubrik **„Abkürzungssalat“**, lassen Sie sich vergnüglich auf die **„Falsche Fährte“** locken und zählen Sie den **„Faktencountdown“** nicht erst bis Null runter, bevor Sie die Abkürzung erraten haben.

Mehr Infos und Bestellmöglichkeiten unter
www.kurzer-prozess.com

Bekannt aus der
ZDF-Sendung
„Quizchampion“

herrscht, niemand kann sich erfolgreich mit Unrecht gegen das Recht wehren.

12. Zwölftens, sei weise und sprich bescheiden, langsam und laut genug, denn es ist wichtig, dass man dich gut versteht.
13. Dreizehtens, wenn du Fürsprecher des Beklagten bist, achte darauf, dass du immer in der Position bleibst, den Beweis führen zu dürfen, solange das so ist, kannst du nicht verlieren.“

Das Zitat (außer den Klammerzusätzen des RA Röth) stammt aus Bernd Kannowskis Aufsatz „Die Ritter der Gerichte an der Schwelle von mündlicher zu schriftlicher Rechtskultur“ in: *Anwälte und ihre Geschichte*, hrsg. vom Deutschen Anwaltverein, 1. Aufl., 2011, Tübingen, Seite 15 f.

Zu Johann von Buch (Liermann, Hans, „Buch, Johann von“ in: *Neue Deutsche Biographie* 2 (1955), S. 697–698 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd102423008.html>):

GENEALOGIE

Aus ritterlichem Geschlecht der Altmark; V Nicolaus († 1314), S des Johann (Jan) „mirabilis“; ∞ 1) Mechthilde, 2) unbekannt (wiederverheiratet mit Mentzen von Holzendorf); 1 S, 2 T, u. a. Elisabeth (□ Dietrich von Kerkow).

LEBEN

B. stieg sehr schnell im Dienste der wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg auf, so machte ihn Ludwig von Bayern zum capitaneus generalis. Seit 1327 erscheint er immer wieder als wohlhabender Mann in den Urkunden, jedoch hat er augenscheinlich in den Wirren um den „falschen Waldemar“ Einbußen an politischem Einfluß und Vermögen erlitten.

B. ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert: Er steht im Dienste der Markgrafen in einer Zeit des Übergangs vom Lehensstaat zum Beamtenstaat, man kann ihn bereits als frühen Typus des landesherrlichen Beamten bezeichnen. Seine Hauptbedeutung liegt auf dem Gebiet der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft. Mit seiner nach 1325 erschienenen Glosse zum Landrecht des Sachsenspiegels hat B. erstmalig die in Bologna – er studierte dort wahrscheinlich 1305 – am römischen Recht erlernte Jurisprudenz bewußt auf deutsches Recht angewandt. Während Eike von Repgow ohne rechtswissenschaftliche

Vorbildung den Sachsenspiegel schuf, hat B. ihn juristisch durchgearbeitet. Die Einteilung des Landrechts im Sachsenspiegel in drei Bücher stammt von ihm. Nach seinen eigenen Worten „begießt“ er, was Eike von Repgow gepflanzt hat.

B. ist ferner der Verfasser des um 1335 entstandenen „Richtsteig Landrechts“. Das Werk, bei dessen Abfassung ihn Gerke von Kerkow, sein ehemaliges Mündel, unterstützte, gibt Anweisung für die Geltendmachung des sächsischen Landrechts vor Gericht. Es enthält demnach in erster Linie Prozeßrecht, zieht aber auch das materielle Recht heran.

B.s Arbeiten werden als früheste Abhandlungen auf dem Gebiete der Wissenschaft vom deutschen Privatrecht angesehen. Er eilte damit seiner Zeit voraus, denn erst im 17. Jahrhundert ist das deutsche Privatrecht wieder als Gegenstand rechtsgelehrter Arbeit aufgegriffen worden. Als Praktiker hat er keine Schule gegründet, wenn auch spätere Glossen zum Sachsenspiegel, so insbesondere diejenige des Nikolaus Wurm (Ende des 14. Jahrhunderts), auf ihm fußten.

WERKE

Richtsteig Landrechts, hrsg. v. C. G. Homeyer, 1857; Verz. d. Hss. u. Drucke b. E. Steffenhagen, SB d. Ak. d. Wiss. Wien, Phil.-hist. Kl., Bd. 114, 1887, S. 309 ff.; Die Landrechtsglosse d. Sachsenspiegels, hrsg. v. E. Steffenhagen, in: Abhh. d. Ak. d. Wiss. Wien, Bd. 65, 1925; C. G. Homeyer, Die dt. Rechtsbücher d. MA u. ihre Hss., neu bearb. v. C. Borchling, K. A. Eckhardt u. J. v. Gierke, 1931–34.

LITERATUR

ADB III (Literatur); E. Spangenberg, Btrr. zu d. Teutschen Rechten d. MA, 1822, S. 19 ff.; G. C. Knod, Dt. Studenten in Bologna, 1899, S. 72; E. Sinauer, Stud. z. Entstehung d. Sachsenspiegelglosse, in: NA 50, S. 475 ff.; C. v. Schwerin, Der sog. zweite Teil d. „Richtsteigs“, in: Festschr. f. A. Zycha, 1941, S. 285 ff. (Literatur); ders. u. H. Thieme, Grundzüge d. dt. Rechtsgesch., 41950, S. 143 (Literatur).

Thomas Röth, Fachanwalt für Straf-, Arbeits-, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Richter am Amtsgericht sowie Sprecher des AK Strafrecht beim BAV, Kanzlei Liebert & Röth, www.liebert-roeth.de

BITTE BEACHTEN SIE DIE VERÄNDERTE ERSCHEINUNGSWEISE IM JULI/AUGUST:

DIE AUSGABE 7-8/2016 DES BERLINER ANWALTSBLATT ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2016.

DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB IHRE ANZEIGE
BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER JUNI-AUSGABE 2016

CB-VERLAG CARL BOLDT | TELEFON (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25 | MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

STRAFVERTEIDIGERGEBÜHREN IN DER BERUFUNG: TERMINSGEBÜHR FÜR DEN PFLICHTVERTEIDIGER TROTZ KURZFRISTIGER TERMINSAUFHEBUNG NACH BERUFUNGSRÜCKNAHME

TENOR

Auf die Beschwerde des Rechtsanwalts ... aus Potsdam wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 30. April 2014 dahin geändert, dass dem Beschwerdeführer aus der Landeskasse ein weiterer Betrag von 257,04 Euro zu erstatten ist. ...

GRÜNDE

I. 1. Der Angeklagte, dem der Beschwerdeführer als Pflichtverteidiger beigeordnet worden war, legte gegen ein wegen Hehlerei ergangenes Urteil des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel Berufung ein. Das Landgericht Potsdam iberäumte daraufhin Termin zur Berufungsverhandlung auf den 7. November 2013 an. Am Terminstag nahm der Beschwerdeführer die Berufung im Anschluss an ein Rechtsgespräch und nach Rücksprache mit dem Angeklagten in dessen Auftrag noch vor Aufruf der Sache zurück.

2. In der Folge beantragte der Beschwerdeführer, die ihm im Berufungsverfahren entstandenen Pflichtverteidigergebühren und Auslagen in Höhe von 537,88 Euro festzusetzen. Dabei machte er neben einer Verfahrensgebühr und einer Pauschale für Post- und Telekommunikation eine Terminsgebühr nach Nr. 4126 VV RVG in Höhe von 216,00 Euro zuzüglich Umsatzsteuer geltend.

3. Mit Beschluss vom 30. April 2014 lehnte die Rechtspflegerin des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel die Erstattung einer Terminsgebühr ab und setzte die dem Pflichtverteidiger zu zahlende Vergütung – im Übrigen antragsgemäß – auf 280,84 Euro fest. Die Absetzung begründete die Rechtspflegerin damit, dass ein Hauptverhandlungstermin vor dem Berufungsgericht nicht stattgefunden habe und die beantragte Terminsgebühr daher nicht erstattungsfähig sei. ...

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Potsdam vorgelegt. ...

II. ... 2. Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Der Beschwerdeführer kann ... aus der Landeskasse verlangen. Denn er ist zu dem vom Berufungsgericht anberaumten Termin erschienen. Dass der Termin nicht stattgefunden hat, ist dem Beschwerdeführer nicht anzulasten.

Grundsätzlich ist für die Entstehung einer Terminsgebühr gemäß Vorbemerkung 4 Abs. 3 Satz 1 VV RVG die – vorliegend nicht erfolgte – Teilnahme des Rechtsanwalts als Verteidiger im Hauptverhandlungstermin erforderlich. Nach Vorbemerkung 4 Abs. 3 Satz 2 VV RVG erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr ausnahmsweise auch schon dann, wenn er zu einem anberaumten Termin er-

scheint, dieser aber aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht stattfindet. Sinn und Zweck der Regelung ist es, dem Rechtsanwalt den unter Umständen schon zur Vorbereitung des Termins erbrachten, durch dessen Nichtzustandekommen nunmehr nutzlos gewordenen Zeitaufwand zu vergüten (vgl. BT-Drucks. 15/1971, S. 221). Voraussetzung für den Anspruch auf eine Terminsgebühr nach der vorgenannten Vorschrift ist aber, dass den im Gerichtsgebäude erschienenen Rechtsanwalt an dem Nichtstattfinden des Termins kein Verschulden trifft.

Das ist hier der Fall. Der Beschwerdeführer hat namens und im Auftrag seines Mandanten im Gerichtsgebäude eine Erklärung abgegeben, die zwar das Nichtstattfinden des Termins verursacht hat, dem Rechtsanwalt aber im gebührenrechtlichen Sinne nicht vorzuwerfen ist.

Zur Beantwortung der Frage, in welchen Fällen dem Verteidiger das Ausfallen des Termins tatsächlich zur Last gelegt werden kann, ist zunächst die Ausnahmeregelung in Vorbemerkung 4 Abs. 3 Satz 3 VV RVG heranzuziehen. Diese Regelung, nach der der Rechtsanwalt die Terminsgebühr – trotz seines Erscheinens – nicht erhält, wenn er rechtzeitig von der Aufhebung oder Verlegung des Termins in Kenntnis gesetzt worden ist, zeigt, dass hinsichtlich des Verlustes des Gebührenanspruchs darauf abzustellen ist, ob der Verteidiger es selbst in der Hand hatte, sein nutzloses Erscheinen im Termin zu vermeiden. Dementsprechend sollte ein Rechtsanwalt, um nicht den Verlust dieses Anspruchs zu riskieren, dafür Sorge tragen, dass ihn Terminsablادungen rechtzeitig erreichen (OLG München, AGS 2004, 150).

Vor dem Hintergrund, dass insbesondere das Ausbleiben des Angeklagten im Termin vom Gesetzgeber als Beispiel für ein vom Verteidiger nicht zu vertretendes Ausfallen des Termins genannt worden ist (BT-Drucks. 15/1971, S. 221), wird deutlich, dass Umstände, die nicht dem Organisationsbereich des Rechtsanwalts zuzuordnen, sondern auf das Verhalten des Mandanten und dessen Willen zurückzuführen sind, keinen Grund darstellen sollen, den der Rechtsanwalt zu vertreten hätte. ...

Ebenso wenig hat es der Verteidiger zu vertreten, wenn er – wie im vorliegenden Fall – die Rücknahme des Rechtsmittels erst im Gerichtsgebäude erklärt, nachdem er dort von seinem Mandanten einen entsprechenden Auftrag erhalten hat. ...

Keinen Anspruch auf eine Terminsgebühr nach Vorbemerkung 4 Abs. 3 Satz 2 VV RVG hat ein Verteidiger allerdings, wenn er das Gerichtsgebäude zur Terminsstunde nur deshalb aufsucht, um dort – wie von vornherein beabsichtigt – eine vorbereitete Erklärung vorzulegen oder zu Protokoll zu geben, die notwendigerweise ein Ausfallen des Termins zu Folge hat. In einem solchen Fall, der hier aber ersichtlich nicht vorliegt, wäre bereits ein Erscheinen des Rechtsanwalts zum anberaumten Termin zu verneinen. Im Sinne der vorstehenden Regelung zum Termin erschienen ist nämlich nur derjenige Rechtsanwalt, der als Verteidiger im Gerichtsgebäude mit dem Ziel der Teilnahme an der Hauptverhandlung körperlich anwesend ist (OLG München, NStZ-RR 2008, 159). Davon kann bei einem Verteidiger, der im Gerichtsgebäude lediglich als Bote des Angeklagten fungiert und eine Teilnahme am

Termin gar nicht beabsichtigt, indes keine Rede sein.

Ein Verteidiger, der sich – wie der Beschwerdeführer – erst aufgrund eines im Gerichtsgebäude geführten Rechtsgesprächs zu einer Änderung der Verteidigungsstrategie veranlasst sieht und nach entsprechender Beratung im Auftrag des Angeklagten noch vor Aufruf der Sache die Rücknahme der Berufung erklärt, muss sich die mit dieser Erklärung verbundene Aufhebung des Termins nicht vorwerfen lassen; er hat das Nichtstattfinden des Termins im gebührenrechtlichen Sinn nicht zu vertreten.

LG Potsdam,

Beschluss vom 30.04.2015 – Az.: 24 Qs 7/15 (Quelle: Juris) – Auszug

DAV

**BGH:
WEITERLEITUNG VON STELLUNGNAHMEN
NUR MIT ZUSTIMMUNG DES ANWALTS
ERLAUBT**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Stellungnahmen eines Anwalts in einem ihn betreffenden berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahren der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer unterliegen und nicht ohne seine Zustimmung an den Beschwerdeführer weitergeleitet werden dürfen. Die seitens der Rechtsanwaltskammer eingeräumte Möglichkeit, der Weiterleitung der Stellungnahme an den Beschwerdeführer zu widersprechen, genüge insofern nicht. Der hohe Stellenwert der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer, der durch sie bezweckte Schutz der Daten Dritter und die hierauf bezogene Verschwiegenheitspflicht des Anwalts erfordern zur Annahme einer konkludenten Zustimmung ein eindeutiges Verhalten des Anwalts, dass keinen Zweifel daran lasse, dass er der Weiterleitung seiner Stellungnahme zustimme.

Die Entscheidung wird das Anwaltsblatt im Mai-Heft mit einer ausführlichen Anmerkung von Julia Pommerehne veröffentlicht. Der Volltext ist als AnwBl Online 2016, 276 bereits unter www.anwaltsblatt.de abrufbar.

DAV

**BGH:
WEITERLEITUNG VON STELLUNGNAHMEN
NUR MIT ZUSTIMMUNG DES ANWALTS
ERLAUBT**

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass Stellungnahmen eines Anwalts in einem ihn betreffenden berufsrechtlichen Aufsichts- und Beschwerdeverfahren der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammer unterliegen und nicht ohne seine Zustimmung an den Beschwerdeführer weitergeleitet werden dürfen. Die seitens der Rechtsanwaltskammer eingeräumte Möglichkeit, der Weiterleitung der Stellungnahme an den Beschwerdeführer zu widersprechen, genüge insofern nicht. Der hohe Stellenwert der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsan-

waltskammer, der durch sie bezweckte Schutz der Daten Dritter und die hierauf bezogene Verschwiegenheitspflicht des Anwalts erfordern zur Annahme einer konkludenten Zustimmung ein eindeutiges Verhalten des Anwalts, dass keinen Zweifel daran lasse, dass er der Weiterleitung seiner Stellungnahme zustimme.

Die Entscheidung wird das Anwaltsblatt im Mai-Heft mit einer ausführlichen Anmerkung von Julia Pommerehne veröffentlicht. Der Volltext ist als AnwBl Online 2016, 276 bereits unter www.anwaltsblatt.de abrufbar.

**NEUE RENO-AUSBILDUNGSSTATISTIK
DES DAV**

Die aktuellen Ergebnisse der DAV-Umfrage zur Ausbildung von Angestellten in Anwaltskanzleien liegen vor. 2015 führt Oldenburg bei der Auszubildendendichte: 209 Auszubildende auf 1.000 zugelassene Rechtsanwälte. Schlusslicht ist Berlin mit nur 14 Auszubildenden. Wie in den vergangenen Jahren liegt die Zahl der Neu-Azubis pro 1.000 Rechtsanwälte knapp unter 40. Die durchschnittliche Vergütungsempfehlung für das 1. Lehrjahr ist auf 493,52 EUR angestiegen. Während Hamburg mit einer Vergütungsempfehlung von 850 EUR für das 1. Lehrjahr am besten zahlt, liegt Zweibrücken mit nur 310 EUR neben Brandenburg (325 EUR) und Bamberg (350 EUR) deutlich unter dem Durchschnittswert. Die aktuellen Statistiken sind nachzulesen unter <http://anwaltverein.de/de/praxis/reno#panel-reno-statistik>.

DAV

Bitte geben Sie dem
CB-Verlag Carl Boldt
und dem
Berliner Anwaltsverein
alle
Änderungen Ihrer Anschrift
auf, damit wir Sie auch künftig
mit dem
Berliner Anwaltsblatt
erreichen können.

CB-Verlag Carl Boldt
E-Mail: info@cb-verlag.de

Berliner Anwaltsverein e.V.
E-Mail: mail@berliner-anwaltsverein.de

DAV BELGIEN IST NEUES MITGLIED IM DAV

Am Montag, 18. April 2016, ist der neu gegründete „Deutsche Anwaltverein in Belgien“ (DAV Belgien) mit Sitz in Eupen in den DAV aufgenommen worden. Damit versammeln sich jetzt unter dem Dach des DAV 258 örtliche Anwaltvereine, darunter 14 Auslandsvereine. Der Verein hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, den Gedankenaustausch zwischen Juristen beider Länder zu pflegen und das Verständnis für die jeweiligen Rechtsordnungen zu fördern. Die erste Veranstaltung wird noch in diesem Jahr stattfinden. Präsident des DAV Belgien ist Rechtsanwalt Michael Jürgen Werner (Brüssel). Dem Vorstand gehören außerdem Vizepräsident Rechtsanwalt Dr. Yorick Ruland (Köln) sowie die Rechtsanwältinnen Ingrid Jodocy, Laura Sproten, David Diris und Christoph Kocks (alle aus Brüssel) an. Wenn Sie Interesse an einer Mitgliedschaft haben, wenden Sie sich per E-Mail an info@dav-belgien.de.

DAV

PHILIPP HEINISCH AUF DEM DEUTSCHEN ANWALTSTAG

Anlässlich des Anwaltstages im Veranstaltungsort „Estrel“ stellt Philipp Heinish im Foyer III des Hauses seine großen Kohlezeichnungen und Acrylgemälde aus – nicht nur ein Schmuck für den DAT, sondern auch für große, mittlere und kleine Kanzleien.



Das **Berliner Anwaltsblatt** gibt es
jetzt auch
digital für iOS Apple, Android und Amazon-Geräte
sowie als Browserversion im Internet –
für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins
und
Abonnenten der Printausgabe
kostenfrei



Astrid Auer-Reinsdorff / Isabell Conrad
Handbuch IT- und Datenschutzrecht

C. H. Beck Verlag, 2. Auflage 2016, 2600 Seiten,
 Hardcover, EUR 329,00, ISBN 978-3-406-66295-9

Den Verfasserinnen und Autoren ist mit der 2. Auflage ein Kabinettsstück gelungen, das sowohl beim inhaltlichen Umfang als auch bei der Praxistauglichkeit Maßstäbe setzt. Dem Querschnittscharakter des IT-Rechts entsprechend widmen sich die Autorinnen und Autoren – sämtlich Spezialisten in ihrem Gebiet – den jeweiligen Einzelfragen aus den verschiedenen Rechtsgebieten, mit denen das IT-Recht Berührung hat, die es beeinflusst.

Um IT-rechtliche Sachverhalte im Umgang mit dem Mandanten, aber auch mit Richtern und Sachverständigen durchdringen zu können, muss der Anwalt oder Unternehmensjurist nicht nur die IT-rechtliche Klaviatur spielen können. Besonders angenehm ist es daher, dass gerade auch die IT-fachlichen – zum Teil auch sehr technischen – Themenkomplexe umfänglich und klar verständlich erläutert werden. Konsequenter beginnt das Werk dann auch mit einer Einführung in die technischen und organisatorischen Grundlagen. Hier werden für die juristische Arbeit zwingend erforderliche Aspekte wie z. B. der Softwareerstellung, des Internets und der Telekommunikation verständlich erläutert.

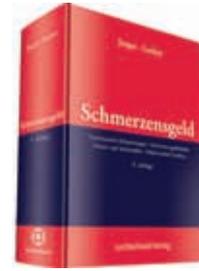
Bei der täglichen Arbeit mit IT-Rechtsmandaten stellt das Buch ein hervorragendes Hilfsmittel dar. Es enthält diverse Muster und Checklisten, die es dem reinen IT-Rechtler, aber auch dem Einsteiger ermöglichen, den komplexen Anforderungen in diesem Rechtsgebiet gerecht zu werden. Aber auch dem Juristen, der vorwiegend im Arbeitsrecht tätig ist, vermittelt das Werk einen für seinen Bereich relevanten Einblick in die IT-fachlichen und juristischen Lösungsansätze.

Dabei hilft die klare Struktur und der konsequente Aufbau, der sich am Ausbildungskanon des Fachanwalts für IT-Recht orientiert, die relevanten Inhalte schnell zu finden.

Mit der 2. Auflage werden auch Fragen rund um das Recht von Online-Spielen, Apps, Social Media, Cloud Computing behandelt.

Ein durch und durch empfehlenswertes Werk.

Markus Timm,
 Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht



Lothar Jaeger / Jan Luckey
Schmerzensgeld

Luchterhand Verlag, 8. Auflage 2016, 1214 Seiten,
 gebunden, EUR 129,00, ISBN 978-3-472-08924-7

Ein Standardwerk zum Schmerzensgeld aus richterlicher Sicht liegt jetzt in der 8. Auflage mit Stand vom August 2015 vor. Das Buch beinhaltet eine sehr übersichtliche und aktuelle Darstellung des Themas Schmerzensgeld und eine sehr gute Orientierung über aktuelle gerichtliche Entscheidungen zum Schmerzensgeld. Im ersten Teil werden die Entwicklung und die Haftungstatbestände des Schmerzensgeldes aufgezeigt und strukturiert dargestellt. Einen großen Raum nehmen Themen wie Schutzzumfang und Haftung und wichtige Bemessungsumstände des Schmerzensgeldes ein. Abgeschlossen wird der erste Teil mit einer Übersicht über die gerichtliche Geltendmachung von Schmerzensgeld. Dazu werden Arbeitshilfen in Form von Musterschriftsätzen besonders für die junge Anwältin bzw. den jungen Anwalt geboten. Der zweite Teil des Buchs beschäftigt sich ab Seite 461 mit einer Schmerzensgeldtabelle getrennt nach verletzten „Körperteilen von A bis Z“, „besonderen Verletzungen“ sowie besonderen Übersichten über typische Schäden im Arzthaftungsrecht bzw. Verkehrsunfallrecht. Es werden regelhaft nur aktuelle Entscheidungen aus den letzten zehn Jahren aufgelistet, die auch für heutige Entscheidungen noch Relevanz haben. Die einzelnen Entscheidungen werden übersichtlich dargestellt, so dass auf einen Blick erkennbar und nachvollziehbar ist, wer was von wem wollte und wie die gerichtliche Entscheidung aus welchen (tragenden) Gründen ausgefallen ist. Abgeschlossen wird das Werk mit einem sehr nützlichen 30-seitigen Lexikon medizinischer Fachbegriffe und einem Stichwortverzeichnis. Ein Freischaltcode für die vergünstigte Online-Nutzung des Werkes für EUR 25,80 ist jedem Buch beigelegt.

Dr. Marc Christoph Baumgart,
 Fachanwalt für Medizinrecht

VERANSTALTUNGEN DES BERLINER ANWALTSVEREINS

Datum/Ort	Titel/Referent/Gebühr/Anmeldung
01.06.2016 Beginn: 19:00 Uhr Ende: 23:00 Uhr Ort: Heimathafen im Saalbau Neukölln Karl-Marx-Straße 141 12043 Berlin	Get Together des Berliner Anwaltsvereins (im Rahmen des 67. Deutschen Anwaltstages) Teilnahmegebühr: 20,00 EUR Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de
01.06.2016 Beginn: 18:30 Uhr Ort: Steuerberaterverband Littenstr. 10 10179 Berlin	Arbeitskreis Arbeitsrecht Rechtliche Probleme bei der Arbeitnehmerüberlassung RA Dr. Axel Görg, Rechtsprechungsübersicht: RA Christian Willert Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de
01.–03.06.2016 Beginn: 12:00 Uhr Ende: 23:00 Uhr Ort: Estrel Hotel Berlin Sonnenallee 225 12057 Berlin	67. Deutscher Anwaltstag Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus? Gesellschaftlicher und rechts- und berufspolitischer Austausch sowie anwaltliche Fortbildungsveranstaltungen mit Dozenten aus Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft und Presse Informationen und Anmeldung: www.anwaltstag.de
02.06.2016 Beginn: 10:00 Uhr Ende: 12:30 Uhr Ort: Estrel Hotel Berlin Sonnenallee 225 12057 Berlin Convention Hall 2	Eröffnungsveranstaltung des 67. Deutschen Anwaltstages Eintritt frei Anmeldung unter: www.deutscher-anwaltstag.de
02.06.2016 Beginn: 13:30 Uhr Ende: 14:30 Uhr Ort: Estrel Hotel Berlin Sonnenallee 225 12057 Berlin	Arbeitskreis für Verwaltungsrecht Verfahrensfehler bei der Aufstellung von Bauleitplänen – Aktuelle Rechtsprechung und praktische Probleme (im Rahmen der „Berliner Gespräche“) Dr. Reni Maltschew, LOH Rechtsanwälte Kostenlos für BAV-Mitglieder Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de
02.06.2016 Beginn: 14:30 Uhr Ende: 15:30 Uhr Ort: Estrel Hotel Berlin C1 (EG) Sonnenallee 225 12057 Berlin	Anwaltliche Unabhängigkeit – aktuelle berufsrechtliche Brennpunkte: Berufsübergreifende Sozietäten, Syndici, Fremdbesitz Prof. Dr. Reinhard Singer, Humboldt-Universität zu Berlin, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht Kostenlos für BAV-Mitglieder Anmeldung unter: www.deutscher-anwaltstag.de

02.06.2016

Beginn: 16:00 Uhr
 Ende: 18:00 Uhr
 Ort: Estrel Hotel
 Berlin - C1 (EG)
 Sonnenallee 225
 12057 Berlin

Richter- und Anwaltschaft im Dialog:

Aktuelle Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
Dr. Martin Fenski, Vorsitzender Richter und Vizepräsident des LAG Berlin-Brandenburg
Kostenlos für BAV-Mitglieder
 Anmeldung unter: www.deutscher-anwaltstag.de

02.06.2016

Beginn: 19:00 Uhr
 Ende: 23:00 Uhr
 Ort: Spree Speicher
 Stralauer Allee 2
 10245 Berlin

Begrüßungsabend des Berliner Anwaltsvereins zum Deutschen Anwaltstag

Teilnahmegebühr: 30,00 EUR
 Anmeldung unter: www.deutscher-anwaltstag.de

03.06.2016

Beginn: 11:00 Uhr
 Ende: 12:00 Uhr
 Ort:
 Estrel Hotel Berlin
 C1 (EG)
 Sonnenallee 225
 12057 Berlin

Arbeitskreis Mediation

Zugang zur Mediation: Güterichter-Mediation – Mediationskostenhilfe – Neue Wege?
Podiumsdiskussion u. a. mit Prof. Dr. Reinhard Greger und Joachim Hollnagel, Leiter der Beratungsstelle des ZiF, Mediator, Coach
Moderation: Rechtsanwältin und Mediatorin Stephanie Hamkens, Rechtsanwalt und Mediator Christoph Weber
Kostenlos für BAV-Mitglieder
 Anmeldung: ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de

03.06.2016

Beginn: 12 Uhr
 Ende: 13 Uhr
 Ort:
 Estrel Hotel Berlin
 C1 (EG)
 Sonnenallee 225
 12057 Berlin

Rechtsschutzversicherung – Anwalts Liebling? Die Untiefen des Rechtsschutzversicherungsvertrags und der Regulierungspraxis der Versicherer
Gregor Samimi, FA für Versicherungsrecht, Strafrecht und Verkehrsrecht, Berlin
Dr. Ulrich Eberhardt, Roland Rechtsschutz, Köln
Kostenlos für BAV-Mitglieder
 Anmeldung unter: www.deutscher-anwaltstag.de

03.06.2016

Beginn: 13:30 Uhr
 Ende: 15:30 Uhr
 Ort:
 Estrel Hotel Berlin
 C1 (EG)
 Sonnenallee 225
 12057 Berlin

Arbeitskreis IT-Recht

1. Die Kanzlei im Netz – Website und Social Media
RA Markus Timm und RA Norman Bäuerle
2. Reputation Management & Coaching für Anwälte
RA Amrei Viola Wienen
Kostenlos für BAV-Mitglieder
 Anmeldung: über das Anmeldeformular zum DAT 2016 (bis spätestens 31.05.2016)

03.06.2016

Beginn: 16 Uhr
 Ende: 18 Uhr
 Ort:
 Estrel Hotel Berlin
 Sonnenallee 225
 12057 Berlin

Arbeitskreis Erbrecht

1. Vorsorgerecht-Erbrecht beginnt nicht mit dem Erbfall: Anwaltliche Tätigkeiten in Gestaltung und im Konflikt
Rechtsanwalt Dr. Dietmar Kurze, Fachanwalt für Erbrecht
2. Testier- und Geschäftsunfähigkeit aus medizinischer Sicht mit einer juristischen Einleitung
Prof. Dr. Tilmann Wetterling, Berlin, und Rechtsanwalt Martin Lang, München
Kostenlos für BAV-Mitglieder
 Anmeldung: ak-erbrecht@berliner-anwaltsverein.de (bis spätestens 31.05.2016)

08.06.2016

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstr. 11
 10179 Berlin

**Richter- und Anwaltschaft im Dialog:
 Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Mietrecht**
Rainer Bulling, Vorsitzender Richter am Kammergericht
Teilnahmegebühr: 40,00 EUR für BAV-Mitglieder; 70,00 EUR für Nichtmitglieder
 Anmeldung: mail@berliner-anwaltsverein.de

09.06.2016

Beginn: 18 Uhr
 Ende: 20 Uhr
 Ort:
 INHAUS Akademie
 Klosterstraße 64
 10179 Berlin

Arbeitskreis Verkehrsrecht
Daten im Auto & Unfallanalyse
Prof. Dipl.-Ing. Hansjörg Leser, Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Straßenverkehrsunfälle und Messverfahren im Straßenverkehr
 Anmeldung: ak-verkehr@berliner-anwaltsverein.de

15.06.2016

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:30 Uhr
 Ort: INHAUS GmbH
 Klosterstraße 64
 10179 Berlin

Arbeitskreis Strafrecht
Die Tatortreinigerin
Antje Große-Entrup
 Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de

17.06.2016

Beginn: 10 Uhr
 Ende: 17:30 Uhr
 Ort: Französische
 Friedrichstadtkirche
 am Gendarmenmarkt

Forum Abstammungsrecht
Prof. Dr. med. Heribert Kentenich, Humboldt-Universität zu Berlin, Prof. Dr. Claudia Wiesemann, Universitätsmedizin Göttingen, Dr. jur. Philipp M. Reuß, MJur (Oxon), Ludwig-Maximilians-Universität München, u. a.
 Informationen und Anmeldung: www.familienanwaelte-dav.de;
 Frau Ruth de Olózaga, Tel. 0228 391 797 13, E-Mail: olozaga@cp-bonn.de

20.06.2016

Beginn: 17:30 Uhr
 Ende: 19:30 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstr. 11
 10179 Berlin

Arbeitskreis Sozialrecht
Anschlussrechtsmittel im sozialrechtlichen Gerichtsverfahren
RA Martin Niklaus
Übersicht über neue Rechtsprechung im Sozialrecht: RA Barbara Mehr
 Anmeldung: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de

06.07.2016

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:30 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstr. 11
 10179 Berlin

Arbeitskreis Arbeitsrecht
Rhetorik und Verhandlungsführung im arbeitsgerichtlichen Verfahren
RA Pascal Lippert
 Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

18.07.2016

Beginn: 17:30 Uhr
 Ende: 19:30 Uhr
 Ort: DAV-Haus
 Littenstr. 11
 10179 Berlin

Arbeitskreis Sozialrecht
Einführung in das Elterngeld
RA Barbara Mehr
Übersicht über neue Rechtsprechung im Sozialrecht: RA Yvonne Zillner
 Anmeldung: ak-sozial@berliner-anwaltsverein.de

Alle Veranstaltungen mit (FAO-)Teilnahmebescheinigungen. Teilnahmegebühren zuzüglich Umsatzsteuer. Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax (030) 251 32 63. Weitere Informationen: www.berliner-anwaltsverein.de
Anmeldung für DAT (1.6.–3.6.2016): www.deutscher-anwaltstag.de Die o.g. Fachveranstaltungen auf dem DAT sind kostenlos für Mitglieder des BAV, PDF-Anmeldeformular für Mitglieder des Berliner Anwaltsvereins unter www.deutscher-anwaltstag.de.



Wir sind eine im Baurecht, Immobilienrecht sowie Arbeitsrecht bundesweit tatige Anwaltskanzlei. Fur unsere Standorte in Berlin und in Konigs Wusterhausen suchen wir ab sofort eine/einen

Rechtsanwaltin/Rechtsanwalt

fur unser baurechtliches Dezernat mit einschlagigen Erfahrungen im privaten und offentlichen Baurecht. Erganzend ware ein Interesse an einem der ubrigen Tatigkeitsgebiete unserer Kanzlei vorteilhaft.

Wir bieten attraktive Arbeitsbedingungen, eine angenehme Arbeitsatmosphere sowie die Moglichkeit einer eingehenden anwaltlichen Spezialisierung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail oder postalisch an: r.berger@akb-law.de

AKB Anwaltskanzlei Berger, z.H. Herrn Rene Berger
Friedrich-Engels-Str. 4, 15711 Konigs Wusterhausen
www.akb-law.de

Anwaltsservice fur alle Falle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Notar mit langjahriger Berufserfahrung und immobilienrechtlich ausgerichtetem Notariat **sucht neues berufliches Umfeld**, bevorzugt Kanzlei mit bereits vorhandenem Notariat in Charlottenburg oder Mitte, zur langfristigen Zusammenarbeit (keine Nachfolge).

Kontakt: notar-berlin@web.de

**1-2 Burorume zur Untermiete
Nahe Kurfurstendamm**

Reprasentative Burorume von ca. 18 – 31 m² nahe Kurfurstendamm ab sofort an sympathische Rechtsanwalts- oder Notarkollegen oder Steuerberater zu vermieten. Moglichkeit der Mitbenutzung von Besprechungs- und Nebenraumen besteht. Zusammenarbeit in Form einer Burogemeinschaft wunschenswert, aber nicht Voraussetzung.

Telefon 0175-2067 871

**Anwaltsnotar/Anwaltsnotarin
von Sozietat am Kurfurstendamm
gesucht.**

Angestrebt ist die Ubernahme eines umfangreichen notariellen Mandantenstammes eines aus Altersgrunden ausscheidenden Notars. Reprasentative Raumlichkeiten mit sehr guter Buroinfrastruktur sind vorhanden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an
info@pkp-anwaelte.de

Kanzleirume in Charlottenburg

RA-Burogemeinschaft (3 Anwaltes), Knesebeckstr. Ecke Ku'damm, bietet zur Nutzung in kollegialer Gemeinschaft ab Juli 2016 zwei Rume, einzeln oder zusammen: 23,80 qm (Miete 554,22 EUR) und 23,54 qm (Miete 550,56 EUR). Die Rume liegen im 4. OG, sind hell, gut geschnitten und barrierefrei mit Lift erreichbar.

RAin Carolin Knappe

Tel.: 030/ 887 10 566

E-Mail: carolinknappe@yahoo.de

Schoner Buroraum (ca. 18 qm)

in einer modern eingerichteten Kanzlei, sehr zentral in Prenzlauer Berg (Schonhauser Allee/Schwedter Strae) zu vermieten an Kolleg(inn)en, ab sofort.

Synergien und kollegiale Zusammenarbeit erwunscht.

Kontakt: **RA Alexander Polte** Telefon: 030 405056215

**Buroraum fur Notar am Tauentzien
mit Platz im Sekretariat**

in unseren modernen und reprasentativen Raumlichkeiten zu vermieten. Eine enge Zusammenarbeit, Ubernahme des Notariats mit Mitarbeiter und Nachfolge in den nachsten Jahren ist beabsichtigt und ware wunschenswert. Nach bestandem Notarexamen beabsichtigt Herr Rechtsanwalt Atas sich fur das Notaramt zu bewerben. Der Buroraum sowie der Sekretariatsplatz stunden kurzfristig zur Verfugung. Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Atas.

ATAS & PARTNER
www.atas-law.net

Telefon : 030- 23620090
E-Mail:info@atas-law.net

Buroraum in Berlin Mitte ab 01.07.2016

Bieten Raum von 12,44 qm in unserem Buro in Berlin Mitte. Burogemeinschaft oder andere Form der Zusammenarbeit mogl. Konditionen verhandelbar.

Kontakt 030/240 458 28.

**Ihre Kanzlei
Zweigstelle am Hackeschen Markt**

Moderne Rume in Buro-Gemeinschaft zur Mit-Nutzung Gunstig gelegen und preiswert: **Tel. 030 - 311 69 85 95**

Rechtsanwalt / Rechtsanwaltin gesucht

Sie haben fundierte Kenntnisse im ZivilR und idealerweise erste anwaltliche Berufserfahrung. Mit den ublichen EDV-Anwendungen sind Sie vertraut. Die Stelle ist geeignet fur Bewerber mit Berufserfahrung und Einsteiger. Sie erhalten Gelegenheit sich einzuarbeiten in anspruchsvolle Mandate als zweiter Berufstrager. Arbeitsvertrag zu den ublichen Konditionen (VS).

Burkhard Weis Notariat u. Anwaltskanzlei im Allee Center Landsberger Allee 277 · 13055 Berlin.
Standort zentral im Nordosten.

Kurzbewerbung bitte an weis-anwalt@web.de
www.weis-anwalt.de

**Anwaltskanzlei/Notariat
in Berlin-Schmargendorf
(Nähe Hohenzollerndamm)**

Wir bieten:

Nach Ausscheiden eines RA aus dem Berufsleben bieten wir ab sofort einen ansprechenden, hellen, ruhigen Büro- raum, ca. 20 qm inkl. Mitnutzung des Warteraums und des repräsentativen Konferenzzimmers etc.. Das Büro ist insgesamt 285 qm groß und ist erst vor einem Jahr komplett renoviert und neugestaltet worden.

Wir suchen:

RA/in in Bürogemeinschaft zwecks künftiger Zusammenar- beit.

Wir sind:

Zwei RAinnen, zwei RAe (einer auch Notar), sowie ein Steuerberater. Schwerpunkte sind bisher neben dem Notariat BauR, ErbR und FamR

Kontakt:

RAin Annemarie Neumann-Kuhn:
Tel.: 030/890 690 0 · E-Mail: neumann@sander-recht.de

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht

der/die in den Bereichen Mietrecht, Sozialrecht, Vertrags- recht und Insolvenzrecht mit uns zusammenarbeiten (**Ko- operation**) möchten.

Bitte Bewerben Sie sich per Post oder E-Mail.

SoS Schuldnerhilfe, Hermannstr. 36, 12049 Berlin
Tel.: (030) 6290 1272/73 · E-Mail: info@sosschuldnerhilfe.de

Monbijouplatz/Hackescher Markt Raum in bester Mitte-Lage **Großer Büroraum (30 qm)** mit Möglich- keit der Raumteilung an sympathische(n) Kollegen/Kollegin zu vermieten

Kontakt: info@garsky-baten.de

Rechtsanwalt und Notar mit langjähriger Berufser- fahrung **sucht Anschluss** an größere Kanzlei, auch überre- gional als Zweigstelle.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5-2016-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA, 36, 3 J. Berufserf., Tätigkeitsschw. im Arbeitsrecht, Erf. im Familien- Erb- und MietR vorh. su. Anst. in VZ/ TZ , bzw. freie Mitarb. Gerne auch Bürogemeinschaft, in wel- cher das arbeitsr. Dezernat noch frei ist. Fachliche Kompe- tenz und Bereitschaft zur notwendigen Akquise sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 5/2016-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Anzeigen: cb-verlag@t-online.de

**Termins-
vertretungen**

Terminsvertretungen vor den Gerichten in
Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

**Terminsvertretungen vor dem
Familiengericht Treptow/Köpenick**

Erfahrener Familienrechtler (Fachanwalt für Familienrecht) vertritt Sie und Ihre Mandanten gerne vor dem neu einge- richteten Familiengericht Treptow/Köpenick.

Tüxen Schaefer Rechtsanwälte
Oberspreestr. 182 · 12557 Berlin · Tel.: (030) 536 99 444
Fax: 030-536 99 445 · E-Mail: kontakt@tuexen-rae.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, · Hergaden · Küppers · Käthe
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

DIE DOPPEL-AUSGABE 7-8/2016 DES

BERLINER ANWALTSBLATT

ERSCHEINT ERST IM AUGUST 2016.

**DISPONIEREN SIE BEI INTERESSE DESHALB IHRE ANZEIGE
BITTE NOCH RECHTZEITIG IN DER JUNI-AUSGABE 2016**

13. bis 16. September 2016

Dienstag, 13. September

Eröffnungssitzung

Präsident des 71. Deutschen Juristentages
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen

Grußworte

Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz
Heiko Maas

Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas Kutschat, MdL

Oberbürgermeister der Stadt Essen Thomas Kufen

Podiumsdiskussion

Wenn aus Recht Unrecht wird –
Über die Verantwortung der Juristen für die
Herrschaft des Rechts

Moderation

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen, Köln/Bonn

Podium

Erster Bürgermeister der Freien und Hansestadt
Hamburg a.D. Dr. Klaus von Dohnanyi, Hamburg

Präsidentin des Bundesgerichtshofs
Bettina Limperg, Karlsruhe

Prof. Dr. Dres. h. c. Bernd Rüthers, Konstanz

Prof. Dr. Dr. h. c. Richard Schröder,
Blankenfelde/Berlin

Mittwoch/Donnerstag, 14./15. September

Zivilrecht

Digitale Wirtschaft – Analoges Recht – Braucht das
BGB ein Update?

Vorsitzende

Prof. Dr. Astrid Stadler, Konstanz

Stv. Vorsitzender

Prof. Dr. Peter Rawert, LL. M.,
Hamburg/Kiel

Gutachter

Prof. Dr. Florian Faust, LL. M., Hamburg

Referenten

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Bartsch, Karlsruhe
Vors. Richter am LG Heike Hummelmeier,
Hamburg

Prof. Dr. Eva Inés Obergfell, Berlin

Arbeits- und Sozialrecht

Digitalisierung der Arbeitswelt – Herausforderungen
und Regelungsbedarf

Vorsitzender

Vors. Richter am BSG a. D. Prof. Dr. Peter Udsching,
Göttingen/Osnabrück

Stv. Vorsitzende

Prof. Dr. Martin Franzen, München

Rechtsanwältin Dr. Anja Mengel, LL. M., Berlin

Gutachter

Prof. Dr. Rüdiger Krause, Göttingen

Referenten

Prof. Dr. Achim Seifert, Jena

Prof. Dr. Gregor Thüsing, LL. M., Bonn

Funktionsbereichsleiterin Vanessa Barth,
Frankfurt/Main (Kurzreferat)

Vorstandsmitglied Dr. Thomas Kremer, Bonn
(Kurzreferat)

Strafrecht

Öffentlichkeit im Strafverfahren – Transparenz und
Schutz der Verfahrensbeteiligten

Vorsitzende

Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin

Stv. Vorsitzende

Richter am BGH Prof. Dr. Henning Radtke,
Karlsruhe/Hannover

Prof. Dr. Helmut Satzger, München

Gutachter

Prof. Dr. Karsten Altenhain, Düsseldorf

Referenten

Ministerialrätin Dr. Ina Holznapel, Düsseldorf

Prof. Dr. Heribert Prantl, München/Bielefeld

Rechtsanwalt Dr. h. c. Gerhard Strate, Hamburg

Öffentliches Recht

Funktionswandel der Verwaltungsgerichtsbarkeit
unter dem Einfluss des Unionsrechts – Umfang des
Verwaltungsrechtsschutzes auf dem Prüfstand

Vorsitzender

Vors. Richter am OVG Prof. Dr. Max-Jürgen Seibert,
Münster/Bonn

Stv. Vorsitzender

Prof. Dr. Wolfgang Kahl, M. A., Heidelberg

Gutachter

Prof. Dr. Klaus F. Gärditz, Bonn

Referenten

Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster

Prof. Dr. Annette Guckelberger, Saarbrücken

Präsident des BVerwG

Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Rennert, Leipzig/Freiburg

Wirtschaftsrecht

Empfiehlt sich eine grundlegende Reform des
Personengesellschaftsrechts?

Vorsitzender

Chefsyndikus Rechtsanwalt Dr. Peter Hemeling,
München

Stv. Vorsitzende

Prof. Dr. Mathias Habersack, München

Rechtsanwalt Prof. Dr. Jochen Vetter, München/Köln

Gutachter

Prof. Dr. Carsten Schäfer, Mannheim

Referenten

Prof. Dr. Martin Hensler, Köln

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Roßkopf, LL. M.,
Stuttgart

Notar Dr. Hartmut Wicke, LL. M., München

Familienrecht

Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft –
Herausforderungen durch neue Familienformen

Vorsitzende

Prof. Dr. Nina Dethloff, LL. M., Bonn

Stv. Vorsitzender

Ministerialdirigent Michael Lotz, Stuttgart

Gutachter

Prof. Dr. Tobias Helms, Marburg

Referenten

Richterin des BVerfG

Prof. Dr. Gabriele Britz, Karlsruhe/Gießen

Vors. Richter am OLG a. D.

Prof. Dr. Dr. h. c. Gerd Brudermüller,
Bad Dürkheim/Mannheim

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL. M., Basel

Recht mitgestalten.

Jetzt anmelden: www.djt.de



Freitag, 16. September

Schlussveranstaltung

Flüchtlingskrise in Europa – Krise des Rechts?

Moderation

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Mayen,
Köln/Bonn

Podium

Richter des Bundesverfassungsgerichts
Dr. Ulrich Maidowski, Karlsruhe

Bundesminister des Innern

Prof. Dr. Thomas de Maizière, MdB,
Berlin/Dresden

*Angesichts der Dynamik des Themas der Schluss-
veranstaltung behält sich der Deutsche Juristentag
vor, zu dem Gespräch kurzfristig weitere Teilnehmer
einzuladen.*

Fortbildungsnachweise

Die Teilnahme an den Fachveranstaltungen berech-
tigt zum Erwerb von Fortbildungsnachweisen für
Fachanwälte im jeweiligen Rechtsgebiet. Darüber
hinaus stellen die Abteilungen Fortbildungen im
Sinne der Fortbildungsbescheinigung des DAV dar.

Tagungsort

Messe Essen/CC-Ost, Norbertstraße 2, 45131 Essen

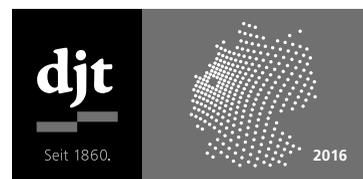
Tagungsbeiträge

Mitglieder djt 150 Euro
Studenten und Referendare 30 Euro

Nichtmitglieder 260 Euro
Studenten und Referendare 60 Euro

Kontakt

Geschäftsstelle des 71. Deutschen Juristentages
Landgericht Essen, Zweigertstraße 52, 45130 Essen
Telefon +49 (0)201 803-2324, Telefax -2336
essen@djt.de



RA-MICRO Anwaltsworkshops



67. Deutscher **Anwaltstag**

1.–3. Juni 2016 in Berlin

Wenn das Strafrecht alles richten soll – Ultima Ratio oder Aktionismus?

Anwender-Informationsveranstaltung

1. Juni in Berlin

Kostenlose Teilnahme
Inkl. Fingerfood-Bufferet

Für RA-MICRO Anwender:

- 08.06. **Aktueller Stand zum ERV/beA – RA-MICRO Anwaltsworkshop**
- 22.06. **RA-MICRO Gebührenprogramm – Vorschuss- und Endabrechnung**
- 06.07. **FIBU leicht gemacht für Anwälte – Komfortabel Buchen mit Kontoimport, Aktenkonto und Korrekturbuchungen**
- 20.07. **RA-MICRO Textbausteine und Vorlagen – einfach erstellen und anpassen**

jeweils 17–18.30 Uhr

Ort: **Europa-Center**, Tauentzienstr. 9–12, 10789 Berlin

Für alle Anwälte:

- 15.06., 29.06. (jeweils 17–18.30 Uhr)
iPhone und iPad als Begleiter der anwaltlichen Berufspraxis – Tipps und Tricks
 - 02.06., 07.07. (jeden 1. Donnerstag im Monat)
DictaNet Go Donnerstag – Ihr Tag des mobilen Diktierens
- Ort: **RA-MICRO Go Store**, Marburger Str. 14, 10789 Berlin

Jetzt anmelden

Tel.: +49 (0) 30 435 98 500
vertrieb@ra-micro.de

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE